

Gesetz vom 01. Dezember 2016 über die Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung (Burgenländische Gemeinderechts-Sammelnovelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003
- Artikel 2 Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003
- Artikel 3 Änderung des Ruster Stadtrechts 2003
- Artikel 4 Änderung der Gemeindewahlordnung 1992
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes
- Artikel 6 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014
- Artikel 7 Änderung des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes
- Artikel 8 Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 1/2014, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Eintrag „§ 15 Gemeinderat“ wird die Zeile „§ 15a Ersatzmitglieder“ eingefügt.
- b) Nach dem Eintrag „§ 22 Satzung“ wird die Zeile „§ 22a Gemeindekooperationen“ eingefügt.
- c) Nach dem Eintrag „§ 33 Umweltgemeinderat“ wird die Zeile „§ 33a Jugendgemeinderat“ eingefügt.
- d) Der Eintrag zu § 66 lautet „Vermögensverzeichnis“.
- e) Nach dem Eintrag „§ 86 Aufsichtsbehörden und Handhabung des Aufsichtsrechts“ werden folgende Zeilen eingefügt:
 - „§ 86a Prüfbefugnis des Landes-Rechnungshofs
 - § 86b Aufsichtsbeschwerden“.
- f) Nach dem Eintrag „§ 92 Ersatzvornahme“ wird die Zeile „§ 92a Ordnungsstrafen“ eingefügt.
- g) Der Eintrag zu § 96 lautet „Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann“.

2. In § 1 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Gemeindestrukturverbesserungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1970,“ die Wortfolge „in der Fassung LGBl. Nr. 52/1990,“ eingefügt.

3. Dem § 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Bezeichnung von Straßen, Gassen und Plätzen ist vom Gemeinderat festzulegen.

(4) Die aus der Durchführung einer Namensänderung gemäß Abs. 3 erwachsenen Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.“

4. In § 4 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „die Führung des Gemeindewappens“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.

5. Dem § 4 werden folgende Abs. 3a und 3b angefügt:

„(3a) Das Recht zur Führung des Gemeindewappens erlischt bei einer physischen Person mit dem Tod, wenn Umstände eintreten, nach denen sie vom allgemeinen Wahlrecht ausgeschlossen wäre oder wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Das Recht zur Führung des Gemeindewappens erlischt bei einer juristischen Person mit ihrem Untergang, mit Sitzverlegung ins Ausland, wenn eine wesentliche Änderung ihres für die Verleihung maßgebend gewesenen Zweckes eintritt oder wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

(3b) Berechtigungen zur Führung des Gemeindewappens sind vom Gemeinderat mit Bescheid zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen unter denen das Recht verliehen wurde, weggefallen sind, ein Missbrauch zu befürchten ist oder die tatsächliche Führung des Gemeindewappens durch den Berechtigten der bescheidmäßigen Bewilligung nicht entspricht.“

6. In § 9 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „mit Zweidrittelmehrheit beschließt“ die Wortfolge „, die Trennung zu einer Verbesserung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gefüges der Gemeindeglieder sowie den kommunalen Interessen führt“ eingefügt.

7. In § 11 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Beschluss des Gemeinderats“ die Wortfolge „mit Zweidrittelmehrheit“ eingefügt.

8. In § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „und der Bürgermeister“ durch die Wortfolge „, der Bürgermeister und der Gemeindekassier“ ersetzt.

9. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Ersatzmitglieder

(1) Ist ein Mitglied des Gemeinderats an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, so kann anstelle des verhinderten Mitglieds mit dessen Rechten und Pflichten jener Wahlwerber, dem kein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die meisten Wahlpunkte erreicht hat (erstgereihtes Ersatzmitglied nach § 71 Abs. 6 GemWO 1992) der jeweiligen Gemeinderatspartei an dieser Sitzung des Gemeinderats teilnehmen. Jeder Gemeinderatspartei kommt nur ein Ersatzmitglied zu. Die Bestimmungen des Gemeinderats gelten sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder.

(2) In Sitzungen des Gemeindevorstands und der Ausschüsse besitzt das Ersatzmitglied keine Vertretungsbefugnis.“

10. In § 16 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „Gemeinderatsmitglieder“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder nach § 15a)“ angefügt.

11. In § 18 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Mitglieder des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder nach § 15a)“ eingefügt.

12. In § 18 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gemeinderatsmitglieder“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder nach § 15a)“ eingefügt.

13. In § 18 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Mitglieder des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder nach § 15a)“ eingefügt.

14. In § 19 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitglied“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglied nach § 15a)“ eingefügt.

15. In § 19 Abs. 1 Z 5 zweiter Satz wird der Punkt am Ende der Wortfolge durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „des Gemeindevorstands oder des Prüfungsausschusses.“ angefügt.

16. In § 19 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Mitglieds des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieds nach § 15a)“ eingefügt.

17. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Gemeinden gelten auch für Gemeindeverbände nach dem Bgld. Gemeindeverbandsgesetz.“

18. In § 21 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „desselben politischen Bezirks“.

19. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Gemeindekooperationen

(1) Gemeinden können zum Zwecke der Kooperation untereinander Vereinbarungen in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches abschließen.

(2) Vereinbarungen sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(3) Über Streitigkeiten zwischen den an der Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.“

20. In § 24 Abs. 1 Z 2 lit. a sublit. aa wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

21. In § 24 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „Arbeiten und Lieferungen“ durch die Wortfolge „Arbeiten, Lieferungen und Leistungen“ ersetzt.

22. In § 25 Abs. 2 Z 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

23. In § 25 Abs. 2 Z 6 wird die Wortfolge „Arbeiten und Lieferungen“ durch die Wortfolge „Arbeiten, Lieferungen und Leistungen“ ersetzt.

24. In § 25 Abs. 2 Z 7 wird der Punkt am Ende der Wortfolge durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 eingefügt:

„8. der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von maximal sechs Monaten.“

25. Dem § 25 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Erlässt der Bürgermeister eine solche Verordnung, so hat er diese dem Gemeinderat unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Jede Änderung dieser Verordnung ist dem Gemeinderat vom Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.“

26. Dem § 25 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat jährlich über die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, insbesondere über Stipendien, Subventionen und andere Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten zu berichten.“

27. § 30 zweiter Satz lautet:

„Sind sowohl der Bürgermeister als auch alle Vizebürgermeister zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage, so kommt dem Gemeindevorstandsmitglied mit der längsten Funktionsdauer im Gemeindevorstand - mangels eines solchen dem Gemeinderat mit der längsten Funktionsdauer im Gemeinderat - jener Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, die Funktion des Vertreters des Bürgermeisters zu. Bei gleicher Funktionsdauer ist das an Jahren älteste Gemeindevorstands- oder Gemeinderatsmitglied jener Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, heranzuziehen.“

28. § 32 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Für jeden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3) kann ein Ortsvorsteher bestellt werden. In jenem Ortsverwaltungsteil, in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, kann entweder der Bürgermeister die Funktion des Ortsvorstehers selbst wahrnehmen oder kann der Bürgermeister ein im Ortsverwaltungsteil wohnhaftes Mitglied des Gemeindevorstands zum Ortsvorsteher bestellen. In allen anderen Ortsverwaltungsteilen kann der Bürgermeister ein im betreffenden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3) wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats zum Ortsvorsteher bestellen. Für den Fall, dass sich kein im Ortsverwaltungsteil wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats bereit erklärt, diese Funktion zu übernehmen, kann der Bürgermeister eine Person, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Ortsverwaltungsteil hat, für den sie bestellt wird, zum Ortsvorsteher bestellen.

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Bürgermeister für die Dauer seiner Funktionsperiode bestellt. Der Ortsvorsteher kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder Abberufung wird mit der Kundmachung nach Abs. 7 wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung oder Abberufung des Ortsvorstehers vor der Kundmachung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

29. In § 33 Abs. 3 wird die Wortfolge „berechtigt, an den Sitzungen des Umweltausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen“ durch die Wortfolge „an den Sitzungen des Umweltausschusses teilnahme- und stimmberechtigt“ ersetzt.

30. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Jugendgemeinderat

(1) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode einen Jugendgemeinderat wählen. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Jugendgemeinderat darf im Zeitpunkt seiner Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er hat den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen.

(3) Sofern vom Gemeinderat kein Jugendgemeinderat bestellt wird, muss der Bürgermeister einen Gemeindejugendreferenten bestellen. Zum Gemeindejugendreferenten darf nur eine Person bestellt werden, die in der Gemeinde das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und im Zeitpunkt seiner Bestellung das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Gemeindejugendreferent hat den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen.

(4) Der Gemeindejugendreferent kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder die Abberufung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und wird jeweils mit Beginn der Kundmachung wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung und die Abberufung des Gemeindejugendreferenten vor der Kundmachung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

31. In § 34 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Ortsvorsteher“ die Wortfolge „und ein Vertreter jeder Gemeinderatspartei“ eingefügt.

32. Dem § 35 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats (5. Abschnitt) gelten in sinngemäßer Anwendung für die Ersatzmitglieder nach § 15a.“

33. § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Einberufung hat gegen Nachweis an die Mitglieder (Ersatzmitglieder nach § 15a) des Gemeinderats unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und derart zu ergehen, dass sie spätestens am achten Tag vor der Sitzung jedem Mitglied (Ersatzmitglied nach § 15a) zukommt. Die Zustellung der Einberufung kann bei Abwesenheit des Mitglieds des Gemeinderats auch an jede volljährige Person, die im gleichen Haushalt lebt, erfolgen.“

34. Nach § 36 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise, insbesondere elektronisch erfolgen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied nach § 15a) des Gemeinderats dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.“

35. § 36 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist die Zustellung nach Abs. 3 nicht möglich, so ist die Einberufung beim Gemeindeamt zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch schriftliche Mitteilung am Wohnsitz des Gemeinderatsmitglieds bekannt zu geben. Die Mitteilung ist in den Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen.“

36. § 36 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei Festsetzung des Tags und der Stunde der Sitzung muss darauf Rücksicht genommen werden, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können. Die willkürliche Festsetzung des Tags und der Stunde der Sitzung zu Unzeiten ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinderats zulässig.“

37. Nach § 38 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.“

38. Dem § 38 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem kann jede Gemeinderatspartei mit schriftlicher Zustimmung aller ihrer Mitglieder die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts je Sitzung verlangen. Der Gegenstand dieses Tagesordnungspunkts muss in den Wirkungsbereich des Gemeinderats fallen. Der Bürgermeister ist verpflichtet diesen Tagesordnungspunkt in die nächste Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“

39. Dem § 40 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Recht auf Akteneinsicht beinhaltet das Recht, im Gemeindeamt nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel Kopien anfertigen zu lassen oder an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt.“

40. Dem § 40 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Anfragen nach Abs. 3 können auch schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden. Die Anfrage ist längstens innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen schriftlich zu beantworten. Findet innerhalb dieser Frist eine Sitzung des Gemeinderats statt, so kann die Anfrage auch mündlich beantwortet werden.

(5) Anfragen nach Abs. 3 und 4 sind nur insoweit zu beantworten, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben der Gemeindeverwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Anfragen sind nicht zu beantworten, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden, wenn umfangreiche Ausarbeitungen, die zu einer Lähmung des Amtsbetriebs führen würden, erforderlich wären, oder wenn die Informationen dem Anfragenden auf anderem Weg unmittelbar zugänglich sind.“

41. In § 44 Abs. 1 dritter Satz wird nach der Wortfolge „die Erlassung von Bescheiden“ die Wortfolge „oder individuelle Personal- und Abgabenangelegenheiten“ eingefügt.

42. Dem § 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine akustische Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann im Einzelfall mit Beschluss Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.“

43. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats bei der Behandlung eines Tagesordnungspunkts verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende) Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Das Aufnahmebegehren ist während der Behandlung des Tagesordnungspunkts zu stellen.“

44. In § 45 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „binnen acht Tagen“ durch die Wortfolge „binnen weiterer acht Tage“ ersetzt.

45. In § 45 Abs. 5 wird die Wortfolge „drei Amtstage“ durch die Wortfolge „acht Tage“ ersetzt.

46. In § 45 Abs. 7 wird die Wortfolge „jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied“ durch das Wort „jedermann“ ersetzt.

47. In § 46 Abs. 1 wird nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „zu Beginn jeder Funktionsperiode“ eingefügt.

48. § 47 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird der Leiter des Gemeindeamts zum Bürgermeister gewählt, ruht während seiner Funktionsperiode als Bürgermeister seine Funktion als Leiter des Gemeindeamts. Er hat während der Funktionsperiode als Bürgermeister anstelle der Ausübung der Funktion als Leiter des Gemeindeamts andere Aufgaben zu besorgen. In seiner dienstrechtlichen Stellung tritt hiedurch keine Änderung ein. Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten durch ein besonderes Gesetz geregelt.“

49. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen
 - a) sie selbst oder der Ehegatte,
 - b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
 - c) die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
 - d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
 - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie

- f) der eingetragene Partner beteiligt sind;
- 2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
- 3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
- 4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheids in unterer Instanz mitgewirkt haben;
- 5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.“

50. Dem § 49 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Befangenheitsbestimmungen gelten sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder nach § 15a.“

51. In § 51 erster Satz wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „mindestens einmal jährlich“.

52. In § 59 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich“ durch die Wortfolge „der Bezirkshauptmannschaft“ ersetzt.

53. § 61 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Eigentum der Gemeinde ist in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Ein großer und dauernder Ertrag kann auch in einem sozialen Wert bestehen.“

54. Dem § 61 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehensschulden außerhalb des Tilgungsplanes zu verwenden.

(4) Bei allen Finanzgeschäften mit Ausnahme von

- 1. Spareinlagen
- 2. Festgeld
- 3. Kassenkredite
- 4. mündelsichere Veranlagungen
- 5. Kontoüberziehung
- 6. Darlehen, Schuldscheindarlehen und
- 7. Leasingverträge oder leasingähnliche Finanzierungsformen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen,

muss dem Gemeinderat vor Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse über das Finanzgeschäft vorliegen. Diese Risikoanalyse ist von einer auf derartige Beratungen spezialisierten Einrichtung zu erstellen, die Finanzprodukte weder anbietet noch vermittelt. Das Finanzgeschäft samt Risikoanalyse ist der Aufsichtsbehörde vor Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen. Finanzgeschäfte mit Fremdwährungsrisiko dürfen nicht getätigt oder abgeschlossen werden.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften festlegen.“

55. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten, betreiben, erweitern oder sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen, wenn

- 1. die Unternehmungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und den kaufmännischen Grundsätzen entsprechen und
- 2. die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.“

56. Nach § 63 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß Abs. 1, die marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, hat der Gemeinderat durch Beschluss ein Betriebsstatut zu erlassen und einen Betriebsleiter zu bestimmen.“

57. § 66 lautet:

„§ 66

Vermögensverzeichnis

Das gesamte Vermögen der Gemeinde, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind laufend zu erfassen. Der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen (Zu- und Abgänge) während des Haushaltsjahres und der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres sind auszuweisen.“

58. § 66a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans hat unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Stabilitätspakt 2012 - ÖstP 2012, LGBl. Nr. 5/2013, vorgegeben werden.“

59. § 68 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Beschlussfassung des Voranschlags sind die Grundsätze über die Haushaltskoordination, die das nach Art. 14 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Stabilitätspakt 2012 - ÖstP 2012, LGBl. Nr. 5/2013, eingerichtete Koordinationskomitee des Landes festlegt, einzuhalten.“

60. § 68 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Der Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Voranschlags oder Entwurfes des Voranschlags und des mittelfristigen Finanzplans oder Entwurfes des mittelfristigen Finanzplans auch in schriftlicher Form vorzulegen.“

61. In § 71 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „bestimmtes Anordnungsrecht“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

62. In § 72 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „die das nach Art. 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011), LGBl. Nr. 72/2011,“ durch die Wortfolge „die das nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Stabilitätspakt 2012 - ÖstP 2012, LGBl. Nr. 5/2013,“ ersetzt.

63. In § 73 Abs. 3 wird die Wortfolge „betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt 2011, LGBl. Nr. 72/2011)“ durch die Wortfolge „über einen Stabilitätspakt 2012 - ÖstP 2012, LGBl. Nr. 5/2013,“ ersetzt.

64. § 76 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

65. Nach § 78 Abs. 1 zweiter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die restlichen Mitglieder sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Methode nach d'Hondt) zu bestellen.“

66. § 78 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Mitglieder des Gemeindevorstands, der Kassenerheber (Gemeindekassier), der Ortsvorsteher, dem ein Anordnungsrecht (§ 71 Abs. 1 und 2) zusteht, und Gemeindebedienstete dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.“

67. In § 78 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und wenigstens einmal im Jahr unvermutet“.

68. In § 78 Abs. 3a erster Satz entfällt die Wortfolge „einmal im Kalenderjahr“.

69. Nach § 78 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) War der ordnungsgemäß einberufene Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, kann unter Berufung hierauf für die gleichen Verhandlungsgegenstände eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Eine solche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird. Diese Sitzung ist vom Obmann des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Tagen einzuberufen und innerhalb weiterer acht Tage abzuhalten. Der Prüfungsausschuss ist bei diesen Sitzungen beschlussfähig, sofern mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend ist.“

70. § 78 Abs. 6 lautet:

„(6) Ein Tagesordnungspunkt kann nur dann vertagt werden, wenn der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt.“

71. § 79 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. der Beteiligungen an Unternehmungen gemäß § 63 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, und“

72. Nach § 79 Abs. 2 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen.“

73. § 81 lautet:

„§ 81

Fristen

Soweit in anderen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, betragen Kundmachungs- und Auflagefristen zwei Wochen.“

74. Dem § 82 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Verlangen sind - gegebenenfalls gegen Ersatz der Kosten - Kopien auszufolgen.“

75. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a

Prüfbefugnis des Landes-Rechnungshofs

- (1) Dem Landes-Rechnungshof obliegen - unbeschadet besonderer landesgesetzlicher Regelungen -
1. die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern;
 2. die Prüfung der Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern bestellt sind;
 3. die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern finanzielle Anteile zu mehr als 50 % zustehen oder die eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;
 4. die Prüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern;
 5. die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern;
 6. die Prüfung der Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern bestellt sind;
 7. die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, an denen einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern finanzielle Anteile zu mehr als 50 % zustehen oder die eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist und

8. die Prüfung der Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern.

(2) Der Landes-Rechnungshof hat dem Gemeinderat das Ergebnis einer Prüfung nach Abs. 1 im Zuge der nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten. Der Bürgermeister ist verpflichtet den Bericht auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu setzen.“

76. Nach § 86a wird folgender § 86b eingefügt:

„§ 86b

Aufsichtsbeschwerden

(1) Für Beschwerden über die Amtsführung von Gemeindeorganen (Aufsichtsbeschwerden) gilt vorbehaltlich Abs. 3:

1. Aufsichtsbeschwerden sind schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.
2. Die Aufsichtsbehörde hat von dem von der Aufsichtsbeschwerde betroffenen Organ eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.
3. Die Aufsichtsbehörde hat zu beurteilen, ob das Gemeindeorgan durch sein Verhalten Gesetze oder Verordnungen verletzt hat. Über das Ergebnis sind der Beschwerdeführer und das betroffene Organ schriftlich zu informieren.
4. Die Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde soll ohne Verzug, nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Einlangen bei der Aufsichtsbehörde, erfolgen.

(2) Werden Aufsichtsbeschwerden von einem Mitglied des Gemeinderats eingebracht, gilt darüber hinaus:

1. Die Stellungnahme gemäß Abs. 1 Z 2 ist dem Beschwerdeführer zu übermitteln.
2. Der Beschwerdeführer hat das Recht, sich zur Stellungnahme gemäß Abs. 1 Z 2 innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Mitteilung gemäß Z 1 zu äußern.

(3) Aufsichtsbeschwerden in Angelegenheiten, die von der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde der einschreitenden Person bereits erledigt wurden, oder solche, mit denen die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird, sind nicht weiter zu behandeln.“

77. § 87 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. die Übernahme von Haftungen mit Ausnahme von Haftungen für Darlehen, die vom Bund oder Land oder einem von diesen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden, der Beitritt zu Schulden und die Übernahme von Schulden sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;“

78. § 87 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. die Errichtung, Übernahme, Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 63 Abs. 2 und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 63 Abs. 2 sowie jede Änderung dieser Rechtsgeschäfte, soweit damit eine Erhöhung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde verbunden ist;“

79. Dem § 87 Abs. 2 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. der Abschluss von Finanzgeschäften, die der Veranlagung von Gemeindevermögen dienen sowie der Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten.“

80. § 90 Abs. 2 lautet:

„(2) Beschlüsse, die Gesetze und Verordnungen verletzen, können von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden. Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet den der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand herzustellen.“

81. § 92 lautet:

„92

Ersatzvornahme

(1) Erfüllt eine Gemeinde eine ihr durch Gesetz oder Verordnung auferlegte Verpflichtung nicht, so kann ihr die Aufsichtsbehörde die Erfüllung durch Bescheid auftragen. Hiefür ist eine angemessene Frist zu setzen.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 festgesetzten Frist oder bei Gefahr im Verzug kann die Aufsichtsbehörde anstelle und im Namen der Gemeinde sowie auf deren Kosten und Gefahr die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Zur Erlassung von Bescheiden anstelle säumiger Gemeindeorgane ist die Aufsichtsbehörde nicht berufen.“

82. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

„§ 92a

Ordnungsstrafen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Bürgermeister bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten im Verfahren, soweit nicht gerichtlich strafbar, Ordnungsstrafen bis zu 750 Euro auferlegen. Als Ordnungswidrigkeiten gelten

1. die Nichteinberufung einer beantragten Gemeinderatssitzung (§ 36 Abs. 2),
2. die Nichtaufnahme eines Tagesordnungspunkts (§ 38 Abs. 4),
3. die Verweigerung der Akteneinsicht (§ 40 Abs. 2),
4. die Nichtbeantwortung einer mündlichen oder schriftlichen Anfrage (§ 40 Abs. 3 und 4),
5. die Nichtbeachtung der Befangenheitsbestimmung (§ 49),
6. die nicht zeitgerechte Erstellung des Voranschlags (§ 68 Abs. 1), des Nachtragsvoranschlags (§ 70 Abs. 1) und des Rechnungsabschlusses (§ 75 Abs. 1),
7. die Überschreitung des Kassenkredites (§ 74),
8. die nicht rechtzeitige Rückzahlung des Kassenkredites (§ 74),
9. die Leistung von Zahlungen aus der Gemeindegasse alleine durch den Bürgermeister (§ 76 Abs. 2),
10. die Überschreitung der Kompetenzen des Bürgermeisters im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 25,
11. die Nichtabgabe einer Stellungnahme zum Prüfbericht der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten (§ 79 Abs. 2),
12. der Vollzug von Rechtsgeschäften, die einem Genehmigungsvorbehalt gemäß § 87 Abs. 2 unterliegen, ohne Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung,
13. die Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 88) und
14. die Nichtvorlage von Verordnungen, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind (§ 89 Abs. 1).

(2) Die wiederholte Ordnungswidrigkeit ist von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid festzustellen. Gegen diesen Bescheid besteht die Möglichkeit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Nach Rechtskraft des Feststellungsbescheides kann die Aufsichtsbehörde eine Ordnungsstrafe mit Bescheid verhängen. Gegen diesen Bescheid kann wiederum Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.“

83. § 93 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Im Fall der Auflösung des Gemeinderats steht dem Bürgermeister zur Beratung ein Beirat zur Seite.“

84. Nach § 93 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Legt der Bürgermeister sein Amt zurück, verliert er es oder ist er an der Amtsausübung verhindert, hat die Landesregierung einen Bediensteten des Landes zum Regierungskommissär zu bestellen.“

85. § 94 lautet:

„§ 94

Parteistellung, Verfahren

(1) Die Gemeinde hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung. Sie ist berechtigt, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(2) Im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren kommt ausschließlich der Gemeinde Parteistellung zu.“

86. § 95 lautet:

„§ 95

Interessenvertretung

Die im Burgenland bestehenden Interessensvertretungen für die Gemeinden (Gemeindevertreterverbände), die mindestens 5 % der Gemeinderatsmitglieder aller Gemeinden des Landes Burgenland erfassen oder in zumindest 10 % der burgenländischen Gemeinden im Gemeinderat vertreten sind, sind berufen, die Interessen der Gemeinden gegenüber dem Land zu vertreten. Diese Interessensvertretungen der Gemeinden sind vor der Erlassung von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, die allgemeine Gemeindeinteressen berühren, zu hören.“

87. § 96 lautet:

„§ 96

Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

Die in diesem Gesetz verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.“

88. Dem § 97 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 47 Abs. 2 ist auf Amtsleiter, die vor dem 1. Jänner 2017 die Funktion als Bürgermeister ausgeübt haben, nicht anzuwenden.“

89. Dem § 99 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 3, 3a und 3b, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, §§ 15a, 16 Abs. 1, § 18 Abs. 2, 3 und 5, § 19 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, §§ 22a, 24 Abs. 1, § 25 Abs. 2, 4 und 6, §§ 30, 32 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 3, §§ 33a, 34 Abs. 3, § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 3, 3a, 4 und 6, § 38 Abs. 1a und 4, § 40 Abs. 2, 4 und 5, § 44 Abs. 1 und 3, § 45 Abs. 2, 4, 5 und 7, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 2, § 49 Abs. 1 und 7, §§ 51, 59 Abs. 3, § 61 Abs. 2, 3 bis 5, § 63 Abs. 3 und 3a, §§ 66, 66a Abs. 2, § 68 Abs. 3 und 5, § 71 Abs. 1, § 72 Abs. 2, § 73 Abs. 3, § 76 Abs. 2, § 78 Abs. 1, 2, 3a, 4a und 6, § 79 Abs. 1 und 2, §§ 81, 82 Abs. 4, §§ 86a, 86b, 87 Abs. 2, § 90 Abs. 2, §§ 92, 92a, 93 Abs. 4 und 4a, §§ 94, 95, 96 und 97 Abs. 5 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit Ablauf des in der nächsten, im Landesgesetzblatt kundgemachten Verordnung der Landesregierung über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderats und des Bürgermeisters im Land Burgenland festgelegten Wahltags in Kraft.“

Artikel 2

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003

Das Eisenstädter Stadtrecht 2003 - EisStR 2003, LGBl. Nr. 56/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 1/2014, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag „§ 5 Ehrungen durch die Stadt“ werden folgende Zeilen eingefügt:

- „§ 5a Gemeindeverbände
- § 5b Verwaltungsgemeinschaften
- § 5c Satzung
- § 5d Gemeindekooperationen“

b) Nach dem Eintrag „§ 7 Gemeinderat - Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer“ wird die Zeile „§ 7a Ersatzmitglieder“ eingefügt.

c) Nach dem Eintrag „§ 25 Umweltgemeinderat“ wird die Zeile „§ 25a Jugendgemeinderat“ eingefügt.

d) Der Eintrag zu § 64 lautet „Vermögensverzeichnis“.

e) Nach dem Eintrag „§ 84 Aufsichtsbehörde und Handhabung des Aufsichtsrechts“ wird die Zeile „§ 84a Aufsichtsbeschwerden“ eingefügt.

f) Nach dem Eintrag „§ 90 Ersatzvornahme“ wird die Zeile „§ 90a Ordnungsstrafen“ eingefügt.

g) Der Eintrag zu § 93 lautet „Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann“.

2. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewilligung zur Führung des Stadtwappens hat mittels Bescheid des Stadtsenats zu erfolgen.“

3. Dem § 3 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Recht zur Führung des Stadtwappens erlischt bei einer physischen Person mit dem Tod, wenn Umstände eintreten, nach denen sie vom allgemeinen Wahlrecht ausgeschlossen wäre oder wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Das Recht zur Führung des Stadtwappens erlischt bei einer juristischen Person mit ihrem Untergang, mit Sitzverlegung ins Ausland, wenn eine wesentliche Änderung ihres für die Verleihung maßgebend gewesenen Zweckes eintritt oder wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

(6) Berechtigungen zur Führung des Stadtwappens sind vom Stadtsenat mit Bescheid zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen unter denen das Recht verliehen wurde, weggefallen sind, ein Missbrauch zu befürchten ist oder die tatsächliche Führung des Stadtwappens durch den Berechtigten der bescheidmäßigen Bewilligung nicht entspricht.“

4. Nach § 5 werden folgende §§ 5a bis 5d eingefügt:

„§ 5a

Gemeindeverbände

(1) Soweit nicht die Bundesgesetzgebung zuständig ist, kann durch Landesgesetz zur Besorgung von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche der Stadt die Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen werden. Soweit solche Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt besorgen sollen, sind die Organe der Gemeindeverbände nach demokratischen Grundsätzen zu bilden. Bei der nach Maßgabe besonderer Gesetze zulässigen Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

(2) Das Nähere wird durch Landesgesetz bestimmt.

§ 5b

Verwaltungsgemeinschaften

(1) Die Stadt kann sich mit anderen Gemeinden auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse in Angelegenheiten des eigenen und des vom Land übertragenen Wirkungsbereichs zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zusammenschließen. Ein solcher Zusammenschluss bedarf der Genehmigung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Satzung den Vorschriften des § 5c entspricht, die Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der Gemeinden und der Stadt gelegen ist und die Erfüllung der gemeinsam zu führenden Aufgaben gewährleistet.

(2) Durch Landesgesetz kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der Stadt auch gegen deren Willen eine Verwaltungsgemeinschaft errichtet werden, wenn dies zur Erfüllung bestimmter gemeinsamer Aufgaben (Abs. 1) oder zur Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung notwendig ist.

(3) Die Selbständigkeit der Stadt sowie ihre Rechte und Pflichten werden durch den Zusammenschluss zu einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft hat das erforderliche Personal und die erforderlichen Sachmittel bereitzustellen. Sie besitzt insoweit Rechtspersönlichkeit. Die gemäß § 5c Abs. 1 Z 3 in der Satzung zu bezeichnenden Geschäfte sind im Namen der jeweils zuständigen Gemeinde unter der Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters dieser Gemeinde zu führen.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft wird, soweit sie Rechtspersönlichkeit besitzt, durch den Verwaltungsausschuss vertreten. Der Verwaltungsausschuss wird aus der Gesamtzahl aller Mitglieder des Gemeinderats jener Gemeinden gebildet, die zur Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen sind. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss hat der Bürgermeister der Sitzgemeinde zu führen. Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Die mit der gemeinschaftlichen Geschäftsführung verbundenen Kosten (Personal- und Sachaufwand) sind von den beteiligten Gemeinden entsprechend dem in der Satzung festgelegten Beitragsverhältnis zu tragen.

(6) Jede spätere Änderung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(7) Der Zusammenschluss sowie jede spätere Änderung oder Auflösung ist tunlichst mit dem Beginn bzw. Ende eines Haushaltsjahres festzusetzen. Der Zusammenschluss sowie die Änderung und Auflösung ist im Landesamtsblatt zu verlautbaren.

(8) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeindeaufsicht auf die Verwaltungsgemeinschaften sinngemäß anzuwenden.

§ 5c

Satzung

(1) Bei Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 5b Abs. 1 ist durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zu beschließen. Die Satzung hat zu enthalten:

1. die Namen der beteiligten Gemeinden;
2. Name, Sitz, Geschäftsführung und Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft;
3. die Bezeichnung der gemeinsam zu führenden Geschäfte;
4. die Bestellung des gemeinsamen Personals;
5. den Beitrag der beteiligten Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung;
6. das Verfahren bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und
7. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens von Gemeinden.

(2) Die Satzung einer nach § 5b Abs. 2 gegen den Willen der beteiligten Gemeinden errichteten Verwaltungsgemeinschaft wird von der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 nach Anhörung der beteiligten Gemeinden erlassen.

§ 5d

Gemeindekooperationen

(1) Die Stadt kann zum Zwecke der Kooperation mit anderen Gemeinden untereinander Vereinbarungen in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches abschließen.

(2) Vereinbarungen sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(3) Über Streitigkeiten zwischen den an der Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.“

5. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Besorgung der Aufgaben der Stadt sind als Organe berufen:

1. der Gemeinderat;
2. der Stadtsenat;
3. der Bürgermeister;
4. der Magistrat und
5. der Kassenführer.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Ersatzmitglieder

(1) Ist ein Mitglied des Gemeinderats an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, so kann anstelle des verhinderten Mitglieds mit dessen Rechten und Pflichten jener Wahlwerber, dem kein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die meisten Wahlpunkte erreicht hat (erstgereihtes Ersatzmitglied nach § 71 Abs. 6 GemWO 1992) der jeweiligen Gemeinderatspartei an dieser Sitzung des Gemeinderats teilnehmen. Jeder Gemeinderatspartei kommt nur ein Ersatzmitglied zu. Die Bestimmungen des Gemeinderats gelten sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder.

(2) In Sitzungen des Stadtsenats und der Ausschüsse besitzt das Ersatzmitglied keine Vertretungsbefugnis.“

7. In § 9 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „alle übrigen Mitglieder des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder nach § 7a)“ eingefügt.

8. In § 9 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gemeinderatsmitglieder“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder nach § 7a)“ eingefügt.

9. In § 10 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Mitglied des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglied nach § 7a)“ eingefügt.

10. In § 10 Abs. 1 Z 5 zweiter Satz wird der Punkt am Ende der Wortfolge durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „des Stadtsenats oder des Prüfungsausschusses.“ angefügt.

11. In § 10 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „eines Mitglieds des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieds nach § 7a)“ eingefügt.

12. In § 11 wird nach der Wortfolge „Mitglieder des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder nach § 7a)“ eingefügt.

13. In § 13 Abs. 3 Z 8 wird die Wortfolge „Arbeiten und Leistungen“ durch die Wortfolge „Arbeiten, Lieferungen und Leistungen“ ersetzt.

14. In § 15 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „nach Bedarf“ durch die Wortfolge „zumindest einmal in jedem Vierteljahr“ ersetzt.

15. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat jährlich über die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, insbesondere über Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten zu berichten.“

16. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Sind sowohl der Bürgermeister als auch alle Vizebürgermeister zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage, so kommt dem Stadtsenatsmitglied mit der längsten Funktionsdauer im Stadtsenat - mangels eines solchen dem Gemeinderat mit der längsten Funktionsdauer im Gemeinderat - jener Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, die Funktion des Vertreters des Bürgermeisters zu. Bei gleicher Funktionsdauer ist das an Jahren älteste Stadtsenats- oder Gemeinderatsmitglied jener Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, heranzuziehen.“

17. § 24 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Für jeden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2) kann ein Stadtbezirksvorsteher bestellt werden. In jenem Stadtbezirk, in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, kann entweder der Bürgermeister die Funktion des Stadtbezirksvorstehers selbst wahrnehmen oder kann der Bürgermeister ein im Stadtbezirk wohnhaftes Mitglied des Stadtsenats zum Stadtbezirksvorsteher bestellen. In allen anderen Stadtbezirken kann der Bürgermeister ein im betreffenden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2) wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats zum Stadtbezirksvorsteher bestellen. Für den Fall, dass sich kein im Stadtbezirk wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats bereit erklärt, diese Funktion zu übernehmen, kann der Bürgermeister eine Person, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Stadtbezirk hat, für den sie bestellt wird, zum Stadtbezirksvorsteher bestellen.

(2) Der Stadtbezirksvorsteher wird vom Bürgermeister für die Dauer seiner Funktionsperiode bestellt. Der Stadtbezirksvorsteher kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder Abberufung wird mit der Kundmachung nach Abs. 7 wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung oder Abberufung des Stadtbezirksvorstehers vor der Kundmachung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

18. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wurde ein Umweltausschuss gemäß § 31 eingerichtet und gehört der Umweltgemeinderat einer Gemeinderatspartei an, die keinen Anspruch auf Vertretung im Umweltausschuss nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts hat, so ist der Umweltgemeinderat bei den Sitzungen des Umweltausschusses teilnahme- und stimmberechtigt.“

19. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Jugendgemeinderat

(1) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode einen Jugendgemeinderat wählen. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Jugendgemeinderat darf im Zeitpunkt seiner Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er hat den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen.

(3) Sofern vom Gemeinderat kein Jugendgemeinderat bestellt wird, muss der Bürgermeister einen Gemeindejugendreferenten bestellen. Zum Gemeindejugendreferenten darf nur eine Person bestellt werden, die in der Gemeinde das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und im Zeitpunkt seiner Bestellung das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Gemeindejugendreferent hat den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen.

(4) Der Gemeindejugendreferent kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder die Abberufung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und wird jeweils mit Beginn der Kundmachung wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung und die Abberufung des Gemeindejugendreferenten vor der Kundmachung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

20. In § 26 Abs. 4 Z 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

21. In § 26 Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge „Arbeiten und Leistungen“ durch die Wortfolge „Arbeiten, Lieferungen und Leistungen“ ersetzt.

22. In § 26 Abs. 4 Z 5 wird der Punkt am Ende der Wortfolge durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 eingefügt:

„6. der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von maximal sechs Monaten.“

23. In § 31 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Stadtbezirksvorsteher“ die Wortfolge „und ein Vertreter jeder Gemeinderatspartei“ eingefügt.

24. Dem § 32 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats gelten in sinngemäßer Anwendung für die Ersatzmitglieder nach § 7a.“

25. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Gemeinderat wird zu einer Sitzung durch den Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, sooft es die Geschäfte erfordern, jedenfalls aber einmal in jedem Vierteljahr, einberufen.“

26. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Einberufung hat gegen Nachweis an die Mitglieder (Ersatzmitglieder nach § 7a) des Gemeinderats unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und derart zu ergehen, dass sie spätestens am achten Tag vor der Sitzung jedem Mitglied (Ersatzmitglied nach § 7a) zukommt. Die Zustellung der Einberufung kann bei Abwesenheit des Mitglieds des Gemeinderats auch an jede volljährige Person, die im gleichen Haushalt lebt, erfolgen.“

27. Nach § 33 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise, insbesondere elektronisch erfolgen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied nach § 7a) des Gemeinderats dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.“

28. § 33 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist die Zustellung nach Abs. 3 nicht möglich, so ist die Einberufung beim Magistrat zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch schriftliche Mitteilung am Wohnsitz des Gemeinderatsmitglieds bekannt zu geben. Die Mitteilung ist in den Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen.“

29. § 33 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei Festsetzung des Tags und der Stunde der Sitzung muss darauf Rücksicht genommen werden, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können. Die willkürliche Festsetzung des Tags und der Stunde der Sitzung zu Unzeiten ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinderats zulässig.“

30. Nach § 35 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.“

31. Dem § 35 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Zudem kann jede Gemeinderatspartei mit schriftlicher Zustimmung aller ihrer Mitglieder die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts je Sitzung verlangen. Der Gegenstand dieses Tagesordnungspunkts muss in den Wirkungsbereich des Gemeinderats fallen. Der Bürgermeister ist verpflichtet diesen Tagesordnungspunkt in die nächste Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“

32. Dem § 37 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Recht auf Akteneinsicht beinhaltet das Recht, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel Kopien anfertigen zu lassen oder an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt.“

33. Dem § 37 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Anfragen nach Abs. 3 können auch schriftlich beim Magistrat eingebracht werden. Die Anfrage ist längstens innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen schriftlich zu beantworten. Findet innerhalb dieser Frist eine Sitzung des Gemeinderats statt, so kann die Anfrage auch mündlich beantwortet werden.

(5) Anfragen nach Abs. 3 und 4 sind nur insoweit zu beantworten, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben der Stadtverwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Anfragen sind nicht zu beantworten, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden, wenn umfangreiche Ausarbeitungen, die zu einer Lähmung des Amtsbetriebs führen würden, erforderlich wären, oder wenn die Informationen dem Anfragenden auf anderem Weg unmittelbar zugänglich sind.“

34. In § 43 Abs. 1 dritter Satz wird nach der Wortfolge „die Erlassung von Bescheiden“ die Wortfolge „oder individuelle Personal- und Abgabenangelegenheiten“ eingefügt.

35. Dem § 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine akustische Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.“

36. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats bei der Behandlung eines Tagesordnungspunkts verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende) Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Das Aufnahmebegehren ist während der Behandlung des Tagesordnungspunkts zu stellen.“

37. In § 44 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „binnen acht Tagen“ durch die Wortfolge „binnen weiterer acht Tage“ ersetzt.

38. In § 44 Abs. 5 wird die Wortfolge „drei Amtstage“ durch die Wortfolge „acht Tage“ ersetzt.

39. In § 44 Abs. 7 wird die Wortfolge „jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied“ durch das Wort „jedermann“ ersetzt.

40. In § 45 Abs. 1 wird nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „zu Beginn jeder Funktionsperiode“ eingefügt.

41. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Stadt sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen
 - a) sie selbst oder der Ehegatte,

- b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
 - c) die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
 - d) die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
 - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
 - f) der eingetragene Partner beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
 3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheids in unterer Instanz mitgewirkt haben;
 5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.“

42. Dem § 47 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Befangenheitsbestimmungen gelten sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder nach § 7a.“

43. In § 49 erster Satz wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „mindestens einmal jährlich“.

44. Dem § 51 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Antragsteller einer Bürgerinitiative, die von mindestens 10 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterstützt wird, kann verlangen, dass der Bürgermeister über das Vorhaben, auf das sich die Initiative bezieht, Auskünfte erteilt. Einem solchen Verlangen ist innerhalb von sechs Wochen zu entsprechen, sofern nicht Gründe der Amtsverschwiegenheit entgegenstehen.“

45. § 59 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Eigentum der Stadt ist in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Ein großer und dauernder Ertrag kann auch in einem sozialen Wert bestehen.“

46. Dem § 59 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehensschulden außerhalb des Tilgungsplanes zu verwenden.

(4) Bei allen Finanzgeschäften mit Ausnahme von

1. Spareinlagen
2. Festgeld
3. Kassenkredite
4. mündelsichere Veranlagungen
5. Kontoüberziehung
6. Darlehen, Schuldscheindarlehen und
7. Leasingverträge oder leasingähnliche Finanzierungsformen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen,

muss dem Gemeinderat vor Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse über das Finanzgeschäft vorliegen. Diese Risikoanalyse ist von einer auf derartige Beratungen spezialisierten Einrichtung zu erstellen, die Finanzprodukte weder anbietet noch vermittelt. Das Finanzgeschäft samt Risikoanalyse ist der Aufsichtsbehörde vor Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen. Finanzgeschäfte mit Fremdwährungsrisiko dürfen nicht getätigt oder abgeschlossen werden.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften festlegen.“

47. Dem § 61 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wirtschaftliche Unternehmungen der Stadt sind als Eigenunternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die von der Stadt im eigenen Namen in einer besonderen Organisationseinheit betrieben werden, zu führen.“

48. § 61 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Die Stadt kann weiters wirtschaftliche Unternehmungen errichten oder sich an solchen beteiligen, die in Form einer eigenen Rechtspersönlichkeit betrieben werden (ausgegliederte Unternehmungen).

(3) Die Stadt darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten, betreiben, erweitern oder sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen, wenn

1. die Unternehmungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und den kaufmännischen Grundsätzen entsprechen und
2. die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Stadt steht und der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.

(4) Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß Abs. 1, die marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, hat der Gemeinderat durch Beschluss ein Betriebsstatut zu erlassen und einen Betriebsleiter zu bestimmen.

(5) Bei Unternehmungen gemäß Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Stadt stehen, ist vorzusehen, dass dem Gemeinderat jährlich ein Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmungen vorzulegen ist.“

49. § 64 lautet:

„§ 64

Vermögensverzeichnis

Das gesamte Vermögen der Stadt, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind laufend zu erfassen. Der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen (Zu- und Abgänge) während des Haushaltsjahres und der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres sind auszuweisen.“

50. § 64a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans hat unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Stabilitätspakt 2012 - ÖstP 2012, LGBl. Nr. 5/2013, vorgegeben werden.“

51. § 66 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Abgaben, insbesondere die festzusetzenden Abgabensätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen; bei bereits in der Stadt bestehenden Abgaben bedarf es lediglich eines Beschlusses des Gemeinderats, wenn Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr beabsichtigt oder erforderlich sind;“

52. § 66 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Beschlussfassung des Voranschlags sind die Grundsätze über die Haushaltskoordination, die das nach Art. 14 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Stabilitätspakt 2012 - ÖstP 2012, LGBl. Nr. 5/2013, eingerichtete Koordinationskomitee des Landes festlegt, einzuhalten.“

53. Dem § 66 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Nach Beschlussfassung hat der Bürgermeister den Voranschlag und den mittelfristigen Finanzplan unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sofern der Voranschlag nicht rechtzeitig beschlossen werden kann, hat der Bürgermeister bis spätestens 31. Jänner des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlags der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Gleiches gilt für den mittelfristigen Finanzplan.

(5) Der Bürgermeister hat den Voranschlag oder den Entwurf des Voranschlags (Abs. 4) und den mittelfristigen Finanzplan oder den Entwurf des mittelfristigen Finanzplans (Abs. 4) der Aufsichtsbehörde im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Der Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Voranschlags oder Voranschlagsentwurfes und des mittelfristigen Finanzplans oder Entwurfes des mittelfristigen Finanzplans auch in schriftlicher Form vorzulegen.“

54. In § 69 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „bestimmtes Anordnungsrecht“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

55. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Darlehen, die das nach dem Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt zu ermittelnde Maastricht-Defizit (Finanzierungssaldo) nachteilig verändern, dürfen nur aufgenommen werden, wenn

1. sie den Grundsätzen über die Haushaltskoordinierung entsprechen, die das nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Stabilitätspakt 2012 - ÖstP 2012, LGBl. Nr. 5/2013, eingerichtete Koordinationskomitee des Landes festlegt, und
2. die Prüfung aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten sie unumgänglich erscheinen lässt.“

56. Dem § 70 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Darlehen, die für Zwecke einer wirtschaftlichen Unternehmung aufgenommen werden sollen, die in Form eines marktbestimmten Betriebs geführt werden könnte, dürfen unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Stadt für diesen Zweck einen marktbestimmten Betrieb einrichtet.

(4) Wenn Darlehen aufgenommen werden, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, sind die Mittel zur Tilgung in einer Tilgungsrücklage anzusammeln.“

57. In § 71 Abs. 3 wird die Wortfolge „über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011, LGBl. Nr. 72/2011)“ durch die Wortfolge „über einen Stabilitätspakt 2012 - ÖstP 2012, LGBl. Nr. 5/2013,“ ersetzt.

58. § 73 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu genehmigen, dass dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.“

59. Dem § 73 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss (Abs. 5) der Aufsichtsbehörde im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Solange die Stadt über diese technische Möglichkeit nicht verfügt, kann die Datenübermittlung mittels maschinell lesbarer Datenträger erfolgen. Über Verlangen der Aufsichtsbehörde ist dieser eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses auch in schriftlicher Form vorzulegen.“

60. Dem § 74 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Funktion des Kassensführers unbesetzt oder steht fest, dass der Kassensführer voraussichtlich durch mehr als zwei Wochen seine Funktion nicht ausüben kann, hat der Bürgermeister für diese Zeit einen Gemeindebediensteten als Kassensführer zu bestellen.“

61. § 76 Abs. 1 erster Satz lautet:

- „(1) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung der Stadt, einschließlich
1. der öffentlichen Einrichtungen,
 2. der in der Verwaltung der Stadt stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen,
 3. der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 61 Abs. 1 und
 4. der Unternehmungen gemäß § 61 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Stadt stehen.“

62. In § 76 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender dritter Satz (neu) eingefügt:

„Die restlichen Mitglieder sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Methode nach d'Hondt) zu bestellen.“

63. § 76 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Mitglieder des Stadtsenats, der Kassensführer, der Stadtbezirksvorsteher, dem ein Anordnungsrecht (§ 69 Abs. 1 und 2) zusteht, und Gemeindebedienstete dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.“

64. § 76 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Überprüfung ist - ausgenommen im Fall von Abs. 2a - mindestens vierteljährlich, außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassensführers vorzunehmen.“

65. Nach § 76 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Überprüfung von Unternehmungen gemäß § 61 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Stadt stehen, durch den Prüfungsausschuss entfällt, wenn eine zumindest jährliche Überprüfung durch

hiez u beruflich Befugte gesetzlich, vertraglich oder satzungsgemäß vorgesehen ist. In diesem Fall ist der Prüfbericht des beruflich Befugten nach dessen Erstellung dem Gemeinderat spätestens bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses der Stadt vorzulegen.“

66. Nach § 76 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, beim Obmann des Prüfungsausschusses schriftlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts zu verlangen. Der Obmann des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall verpflichtet, diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses zu setzen.“

67. Nach § 76 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) War der ordnungsgemäß einberufene Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, kann unter Berufung hierauf für die gleichen Verhandlungsgegenstände eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Eine solche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird. Diese Sitzung ist vom Obmann des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Tagen einzuberufen und innerhalb weiterer acht Tage abzuhalten. Der Prüfungsausschuss ist bei diesen Sitzungen beschlussfähig, sofern mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend ist.“

68. § 76 Abs. 6 lautet:

„(6) Ein Tagesordnungspunkt kann nur dann vertagt werden, wenn der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt.“

69. §§ 77 bis 79 lauten:

„§ 77

Gebärungsprüfung der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebärung der Stadt (des Gemeindeverbands), einschließlich

1. der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 61 Abs. 1,
2. der Beteiligungen an Unternehmungen gemäß § 61 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Stadt stehen, und
3. der in der Verwaltung der Stadt stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen

auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 78

Haushaltsordnung

(1) Die Landesregierung hat über die Haushaltsführung der Stadt, insbesondere über die Erstellung des Voranschlags, sowie die Rechnungs- und Kassenführung im Verordnungsweg nähere Vorschriften zu erlassen (Haushaltsordnung), wobei die auf Grund des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassenen Vorschriften und Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen zu beachten sind.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über den Einsatz von Finanzinstrumenten festzulegen.

§ 79

Fristen

Soweit in anderen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, betragen Kundmachungs- und Auflagefristen zwei Wochen.“

70. Dem § 80 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Verlangen sind - gegebenenfalls gegen Ersatz der Kosten - Kopien auszufolgen.“

71. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a

Aufsichtsbeschwerden

(1) Für Beschwerden über die Amtsführung von Gemeindeorganen (Aufsichtsbeschwerden) gilt vorbehaltlich Abs. 3:

1. Aufsichtsbeschwerden sind schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.
2. Die Aufsichtsbehörde hat von dem von der Aufsichtsbeschwerde betroffenen Organ eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.
3. Die Aufsichtsbehörde hat zu beurteilen, ob das Gemeindeorgan durch sein Verhalten Gesetze oder Verordnungen verletzt hat. Über das Ergebnis sind der Beschwerdeführer und das betroffene Organ schriftlich zu informieren.
4. Die Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde soll ohne Verzug, nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Einlangen bei der Aufsichtsbehörde, erfolgen.

(2) Werden Aufsichtsbeschwerden von einem Mitglied des Gemeinderats eingebracht, gilt darüber hinaus:

1. Die Stellungnahme gemäß Abs. 1 Z 2 ist dem Beschwerdeführer zu übermitteln.
2. Der Beschwerdeführer hat das Recht, sich zur Stellungnahme gemäß Abs. 1 Z 2 innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Mitteilung gemäß Z 1 zu äußern.

(3) Aufsichtsbeschwerden in Angelegenheiten, die von der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde der einschreitenden Person bereits erledigt wurden, oder solche, mit denen die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird, sind nicht weiter zu behandeln.“

72. § 85 Abs. 2 Z 6 bis 8 lautet:

- „6. die Übernahme von Haftungen mit Ausnahme von Haftungen für Darlehen, die vom Bund oder Land oder einem von diesen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden, der Beitritt zu Schulden und die Übernahme von Schulden sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
7. den Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen und von leasingähnlichen Finanzierungsformen für Immobilien (zB Mietfinanzierungsverträge);
8. die Errichtung, Übernahme, Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 61 Abs. 2 und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 61 Abs. 2 sowie jede Änderung dieser Rechtsgeschäfte, soweit damit eine Erhöhung der finanziellen Verpflichtungen der Stadt verbunden ist;“

73. Dem § 85 Abs. 2 wird folgende Z 9 angefügt:

- „9. der Abschluss von Finanzgeschäften, die der Veranlagung von Gemeindevermögen dienen sowie der Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten.“

74. § 88 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Beschlüsse, die Gesetze und Verordnungen verletzen, können von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden.“

75. § 90 lautet:

„§ 90

Ersatzvornahme

(1) Erfüllt die Stadt eine ihr durch Gesetz oder Verordnung auferlegte Verpflichtung nicht, so kann ihr die Aufsichtsbehörde die Erfüllung durch Bescheid auftragen. Hiefür ist eine angemessene Frist zu setzen.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 festgesetzten Frist oder bei Gefahr im Verzug kann die Aufsichtsbehörde an Stelle und im Namen der Stadt sowie auf deren Kosten und Gefahr die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Zur Erlassung von Bescheiden anstelle säumiger Gemeindeorgane ist die Aufsichtsbehörde nicht berufen.“

76. Nach § 90 wird folgender § 90a eingefügt:

„§ 90a

Ordnungsstrafen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Bürgermeister bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten im Verfahren, soweit nicht gerichtlich strafbar, Ordnungsstrafen bis zu 750 Euro auferlegen. Als Ordnungswidrigkeiten gelten

1. die Nichteinberufung einer beantragten Gemeinderatssitzung (§ 33 Abs. 2),
2. die Nichtaufnahme eines Tagesordnungspunkts (§ 35 Abs. 4),
3. die Verweigerung der Akteneinsicht (§ 37 Abs. 2),
4. die Nichtbeantwortung einer mündlichen oder schriftlichen Anfrage (§ 37 Abs. 3 und 4),
5. die Nichtbeachtung der Befangenheitsbestimmung (§ 47),
6. die nicht zeitgerechte Erstellung des Voranschlags (§ 66 Abs. 1), des Nachtragsvoranschlags (§ 68 Abs. 1) und des Rechnungsabschlusses (§ 73 Abs. 1),
7. die Überschreitung des Kassenkredites (§ 72),
8. die nicht rechtzeitige Rückzahlung des Kassenkredites (§ 72),
9. die Leistung von Zahlungen aus der Gemeindekassa alleine durch den Bürgermeister (§ 74 Abs. 2),
10. die Überschreitung der Kompetenzen des Magistrats im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 26 Abs. 4,
11. die Nichtabgabe einer Stellungnahme zum Prüfbericht der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten (§ 77 Abs. 2),
12. der Vollzug von Rechtsgeschäften, die einem Genehmigungsvorbehalt gemäß § 85 Abs. 2 unterliegen, ohne Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung,
13. die Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 86) und
14. die Nichtvorlage von Verordnungen, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind (§ 87 Abs. 1).

(2) Die wiederholte Ordnungswidrigkeit ist von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid festzustellen. Gegen diesen Bescheid besteht die Möglichkeit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Nach Rechtskraft des Feststellungsbescheides kann die Aufsichtsbehörde eine Ordnungsstrafe mit Bescheid verhängen. Gegen diesen Bescheid kann wiederum Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.“

77. § 92 lautet:

„§ 92

Parteistellung, Verfahren

(1) Die Stadt hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung. Sie ist berechtigt, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(2) Im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren kommt ausschließlich der Stadt Parteistellung zu.“

78. § 93 lautet:

„§ 93

Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

Die in diesem Gesetz verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.“

79. Dem § 96 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, § 3 Abs. 4 bis 6, §§ 5a bis 5d, 6 Abs. 1, §§ 7a, 9 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 1 und 3, §§ 11, 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 4, § 21 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 3, §§ 25a, 26 Abs. 4, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 1, 3, 3a, 4 und 6, § 35 Abs. 1a und 4, § 37 Abs. 2, 4 und 5, § 43 Abs. 1 und 3, § 44 Abs. 2, 4, 5 und 7, § 45 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 7, §§ 49, 51 Abs. 4, § 59 Abs. 2 bis 5, § 61 Abs. 1 bis 5, §§ 64, 64a Abs. 2, § 66 Abs. 2 bis 5, § 69 Abs. 1, § 70

Abs. 2 bis 4, § 71 Abs. 3, § 73 Abs. 5 und 6, § 74 Abs. 1, § 76 Abs. 1, 2, 2a, 3a, 4a und 6, §§ 77 bis 79, 80 Abs. 4, §§ 84a, 85 Abs. 2, § 88 Abs. 2, §§ 90, 90a, 92 und 93 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit Ablauf des in der nächsten, im Landesgesetzblatt kundgemachten Verordnung der Landesregierung über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderats und des Bürgermeisters im Land Burgenland festgelegten Wahltags in Kraft.“

Artikel 3

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Ruster Stadtrechts 2003

Das Ruster Stadtrecht 2003 - Ruster StR 2003, LGBl. Nr. 57/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 1/2014, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag „§ 5 Ehrungen durch die Stadt“ werden folgende Zeilen eingefügt:

- „§ 5a Gemeindeverbände
- § 5b Verwaltungsgemeinschaften
- § 5c Satzung
- § 5d Gemeindekooperationen“

b) Nach dem Eintrag „§ 7 Gemeinderat Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer“ wird die Zeile „§ 7a Ersatzmitglieder“ eingefügt.

c) Nach dem Eintrag „§ 25 Umweltgemeinderat“ wird die Zeile „§ 25a Jugendgemeinderat“ eingefügt.

d) Der Eintrag zu § 63 lautet „Vermögensverzeichnis“.

e) Nach dem Eintrag „§ 83 Aufsichtsbehörde und Handhabung des Aufsichtsrechts“ wird die Zeile „§ 83a Aufsichtsbeschwerden“ eingefügt.

f) Nach dem Eintrag „§ 89 Ersatzvornahme“ wird die Zeile „§ 89a Ordnungsstrafen“ eingefügt.

g) Der Eintrag zu § 92 lautet „Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann“.

2. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewilligung zur Führung des Stadtwappens hat mittels Bescheid des Stadtsenats zu erfolgen.“

3. Dem § 3 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Recht zur Führung des Stadtwappens erlischt bei einer physischen Person mit dem Tod, wenn Umstände eintreten, nach denen sie vom allgemeinen Wahlrecht ausgeschlossen wäre oder wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Das Recht zur Führung des Stadtwappens erlischt bei einer juristischen Person mit ihrem Untergang, mit Sitzverlegung ins Ausland, wenn eine wesentliche Änderung ihres für die Verleihung maßgebend gewesenen Zweckes eintritt oder wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

(6) Berechtigungen zur Führung des Stadtwappens sind vom Stadtsenat mit Bescheid zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen unter denen das Recht verliehen wurde, weggefallen sind, ein Missbrauch zu befürchten ist oder die tatsächliche Führung des Stadtwappens durch den Berechtigten der bescheidmäßigen Bewilligung nicht entspricht.“

4. Nach § 5 werden folgende §§ 5a bis 5d eingefügt:

„§ 5a

Gemeindeverbände

(1) Soweit nicht die Bundesgesetzgebung zuständig ist, kann durch Landesgesetz zur Besorgung von Angelegenheiten der Wirkungsbereiche der Stadt die Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen werden. Soweit solche Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt besorgen sollen, sind die Organe der Gemeindeverbände nach demokratischen Grundsätzen zu bilden. Bei der nach Maßgabe besonderer Gesetze zulässigen Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

(2) Das Nähere wird durch Landesgesetz bestimmt.

§ 5b

Verwaltungsgemeinschaften

(1) Die Stadt kann sich mit anderen Gemeinden auf Grund übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse in Angelegenheiten des eigenen und des vom Land übertragenen Wirkungsbereichs zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zusammenschließen. Ein solcher Zusammenschluss bedarf der Genehmigung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Satzung den Vorschriften des § 5c entspricht, die Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der Gemeinden und der Stadt gelegen ist und die Erfüllung der gemeinsam zu führenden Aufgaben gewährleistet.

(2) Durch Landesgesetz kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der Stadt auch gegen deren Willen eine Verwaltungsgemeinschaft errichtet werden, wenn dies zur Erfüllung bestimmter gemeinsamer Aufgaben (Abs. 1) oder zur Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung notwendig ist.

(3) Die Selbständigkeit der Stadt sowie ihre Rechte und Pflichten werden durch den Zusammenschluss zu einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft hat das erforderliche Personal und die erforderlichen Sachmittel bereitzustellen. Sie besitzt insoweit Rechtspersönlichkeit. Die gemäß § 5c Abs. 1 Z 3 in der Satzung zu bezeichnenden Geschäfte sind im Namen der jeweils zuständigen Gemeinde unter der Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters dieser Gemeinde zu führen.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft wird, soweit sie Rechtspersönlichkeit besitzt, durch den Verwaltungsausschuss vertreten. Der Verwaltungsausschuss wird aus der Gesamtzahl aller Mitglieder des Gemeinderats jener Gemeinden gebildet, die zur Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen sind. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss hat der Bürgermeister der Sitzgemeinde zu führen. Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Die mit der gemeinschaftlichen Geschäftsführung verbundenen Kosten (Personal- und Sachaufwand) sind von den beteiligten Gemeinden entsprechend dem in der Satzung festgelegten Beitragsverhältnis zu tragen.

(6) Jede spätere Änderung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(7) Der Zusammenschluss sowie jede spätere Änderung oder Auflösung ist tunlichst mit dem Beginn bzw. Ende eines Haushaltsjahres festzusetzen. Der Zusammenschluss sowie die Änderung und Auflösung ist im Landesamtsblatt zu verlautbaren.

(8) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeindeaufsicht auf die Verwaltungsgemeinschaften sinngemäß anzuwenden.

§ 5c

Satzung

(1) Bei Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 5b Abs. 1 ist durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zu beschließen. Die Satzung hat zu enthalten:

1. die Namen der beteiligten Gemeinden;
2. Name, Sitz, Geschäftsführung und Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft;
3. die Bezeichnung der gemeinsam zu führenden Geschäfte;
4. die Bestellung des gemeinsamen Personals;
5. den Beitrag der beteiligten Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung;
6. das Verfahren bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und
7. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens von Gemeinden.

(2) Die Satzung einer nach § 5b Abs. 2 gegen den Willen der beteiligten Gemeinden errichteten Verwaltungsgemeinschaft wird von der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 nach Anhörung der beteiligten Gemeinden erlassen.

§ 5d

Gemeindekooperationen

(1) Die Stadt kann zum Zwecke der Kooperation mit anderen Gemeinden untereinander Vereinbarungen in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs abschließen.

(2) Vereinbarungen sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(3) Über Streitigkeiten zwischen den an der Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.“

5. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Besorgung der Aufgaben der Stadt sind als Organe berufen:

1. der Gemeinderat;
2. der Stadtsenat;
3. der Bürgermeister;
4. der Magistrat und
5. der Kassenführer.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Ersatzmitglieder

(1) Ist ein Mitglied des Gemeinderats an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, so kann anstelle des verhinderten Mitglieds mit dessen Rechten und Pflichten jener Wahlwerber, dem kein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die meisten Wahlpunkte erreicht hat (erstgereihtes Ersatzmitglied nach § 71 Abs. 6 GemWO 1992) der jeweiligen Gemeinderatspartei an dieser Sitzung des Gemeinderats teilnehmen. Jeder Gemeinderatspartei kommt nur ein Ersatzmitglied zu. Die Bestimmungen des Gemeinderats gelten sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder.

(2) In Sitzungen des Stadtsenats und der Ausschüsse besitzt das Ersatzmitglied keine Vertretungsbefugnis.“

7. In § 9 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „alle übrigen Mitglieder des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder nach § 7a)“ eingefügt.

8. In § 9 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gemeinderatsmitglieder“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder nach § 7a)“ eingefügt.

9. In § 10 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Mitglied des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglied nach § 7a)“ eingefügt.

10. In § 10 Abs. 1 Z 5 zweiter Satz wird der Punkt am Ende der Wortfolge durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „des Stadtsenats oder des Prüfungsausschusses.“ angefügt.

11. In § 10 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „eines Mitglieds des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieds nach § 7a)“ eingefügt.

12. In § 11 wird nach der Wortfolge „Mitglieder des Gemeinderats“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglieder nach § 7a)“ eingefügt.

13. In § 13 Abs. 3 Z 7 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

14. In § 13 Abs. 3 Z 8 wird die Wortfolge „Arbeiten und Leistungen“ durch die Wortfolge „Arbeiten, Lieferungen und Leistungen“ und die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

15. In § 15 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „nach Bedarf“ durch die Wortfolge „zumindest einmal in jedem Vierteljahr“ ersetzt.

16. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat jährlich über die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, insbesondere über Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten zu berichten.“

17. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Sind sowohl der Bürgermeister als auch alle Vizebürgermeister zur Ausübung ihres Amtes nicht in der Lage, so kommt dem Stadtsenatsmitglied mit der längsten Funktionsdauer im Stadtsenat - mangels eines solchen dem Gemeinderat mit der längsten Funktionsdauer im Gemeinderat - jener Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, die Funktion des Vertreters des Bürgermeisters zu. Bei gleicher Funktionsdauer ist das an Jahren älteste Stadtsenats- oder Gemeinderatsmitglied jener Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, heranzuziehen.“

18. § 24 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Für jeden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2) kann ein Stadtbezirksvorsteher bestellt werden. In jenem Stadtbezirk, in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, kann entweder der Bürgermeister die Funktion des Stadtbezirksvorstehers selbst wahrnehmen oder kann der Bürgermeister ein im Stadtbezirk wohnhaftes Mitglied des Stadtsenats zum Stadtbezirksvorsteher bestellen. In allen anderen Stadtbezirken kann der Bürgermeister ein im betreffenden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2) wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats zum Stadtbezirksvorsteher bestellen. Für den Fall, dass sich kein im Stadtbezirk wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats bereit erklärt, diese Funktion zu übernehmen, kann der Bürgermeister eine Person, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Stadtbezirk hat, für den sie bestellt wird, zum Stadtbezirksvorsteher bestellen.

(2) Der Stadtbezirksvorsteher wird vom Bürgermeister für die Dauer seiner Funktionsperiode bestellt. Der Stadtbezirksvorsteher kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder Abberufung wird mit der Kundmachung nach Abs. 7 wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung oder Abberufung des Stadtbezirksvorstehers vor der Kundmachung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

19. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wurde ein Umweltausschuss gemäß § 31 eingerichtet und gehört der Umweltgemeinderat einer Gemeinderatspartei an, die keinen Anspruch auf Vertretung im Umweltausschuss nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts hat, so ist der Umweltgemeinderat bei den Sitzungen des Umweltausschusses teilnahme- und stimmberechtigt.“

20. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Jugendgemeinderat

(1) Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode einen Jugendgemeinderat wählen. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Jugendgemeinderat darf im Zeitpunkt seiner Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er hat den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen.

(3) Sofern vom Gemeinderat kein Jugendgemeinderat bestellt wird, muss der Bürgermeister einen Gemeindejugendreferenten bestellen. Zum Gemeindejugendreferenten darf nur eine Person bestellt werden, die in der Gemeinde das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und im Zeitpunkt seiner Bestellung das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Gemeindejugendreferent hat den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen.

(4) Der Gemeindejugendreferent kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder die Abberufung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und wird jeweils mit Beginn der Kundmachung wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung und die Abberufung des Gemeindejugendreferenten vor der Kundmachung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

21. In § 26 Abs. 4 Z 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

22. In § 26 Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge „Arbeiten und Leistungen“ durch die Wortfolge „Arbeiten, Lieferungen und Leistungen“ ersetzt.

23. In § 26 Abs. 4 Z 5 wird der Punkt am Ende der Wortfolge durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 eingefügt:

„6. der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten.“

24. In § 31 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Stadtbezirksvorsteher“ die Wortfolge „und ein Vertreter jeder Gemeinderatspartei“ eingefügt.

25. Dem § 32 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats gelten in sinngemäßer Anwendung für die Ersatzmitglieder nach § 7a.“

26. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Gemeinderat wird zu einer Sitzung durch den Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, sooft es die Geschäfte erfordern, jedenfalls aber einmal in jedem Vierteljahr, einberufen.“

27. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Einberufung hat gegen Nachweis an die Mitglieder (Ersatzmitglieder nach § 7a) des Gemeinderats unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und derart zu ergehen, dass sie spätestens am achten Tag vor der Sitzung jedem Mitglied (Ersatzmitglied nach § 7a) zukommt. Die Zustellung der Einberufung kann bei Abwesenheit des Mitglieds des Gemeinderats auch an jede volljährige Person, die im gleichen Haushalt lebt, erfolgen.“

28. Nach § 33 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise, insbesondere elektronisch erfolgen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied nach § 7a) des Gemeinderats dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.“

29. § 33 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist die Zustellung nach Abs. 3 nicht möglich, so ist die Einberufung beim Magistrat zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch schriftliche Mitteilung am Wohnsitz des Gemeinderatsmitglieds bekannt zu geben. Die Mitteilung ist in den Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen.“

30. § 33 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei Festsetzung des Tags und der Stunde der Sitzung muss darauf Rücksicht genommen werden, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können. Die willkürliche Festsetzung des Tags und der Stunde der Sitzung zu Unzeiten ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Gemeinderats zulässig.“

31. Nach § 35 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.“

32. Dem § 35 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Zudem kann jede Gemeinderatspartei mit schriftlicher Zustimmung aller ihrer Mitglieder die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts je Sitzung verlangen. Der Gegenstand dieses Tagesordnungspunkts muss in den Wirkungsbereich des Gemeinderats fallen. Der Bürgermeister ist verpflichtet diesen Tagesordnungspunkt in die nächste Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“

33. Dem § 37 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Recht auf Akteneinsicht beinhaltet das Recht, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel Kopien anfertigen zu lassen oder an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt.“

34. Dem § 37 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Anfragen nach Abs. 3 können auch schriftlich beim Magistrat eingebracht werden. Die Anfrage ist längstens innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen schriftlich zu beantworten. Findet innerhalb dieser Frist eine Sitzung des Gemeinderats statt, so kann die Anfrage auch mündlich beantwortet werden.“

(5) Anfragen nach Abs. 3 und 4 sind nur insoweit zu beantworten, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben der Stadtverwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Anfragen sind nicht zu beantworten, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden, wenn umfangreiche Ausarbeitungen, die zu einer Lähmung des Amtsbetriebs führen würden, erforderlich wären, oder wenn die Informationen dem Anfragenden auf anderem Weg unmittelbar zugänglich sind.“

35. In § 42 Abs. 1 dritter Satz wird nach der Wortfolge „die Erlassung von Bescheiden“ die Wortfolge „oder individuelle Personal- und Abgabenangelegenheiten“ eingefügt.

36. Dem § 42 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine akustische Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.“

37. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats bei der Behandlung eines Tagesordnungspunkts verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende) Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Das Aufnahmebegehren ist während der Behandlung des Tagesordnungspunkts zu stellen.“

38. In § 43 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „binnen acht Tagen“ durch die Wortfolge „binnen weiterer acht Tage“ ersetzt.

39. In § 43 Abs. 5 wird die Wortfolge „drei Amtstage“ durch die Wortfolge „acht Tage“ ersetzt.

40. In § 43 Abs. 7 wird die Wortfolge „jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied“ durch das Wort „jedermann“ ersetzt.

41. In § 44 Abs. 1 wird nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „zu Beginn jeder Funktionsperiode“ eingefügt.

42. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Stadt sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen
 - a) sie selbst oder der Ehegatte,
 - b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
 - c) die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
 - d) die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
 - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
 - f) der eingetragene Partner beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheids in unterer Instanz mitgewirkt haben;
5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.“

43. Dem § 46 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Befangenheitsbestimmungen gelten sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder nach § 7a.“

44. In § 48 erster Satz wird das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „mindestens einmal jährlich“.

45. Dem § 50 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Antragsteller einer Bürgerinitiative, die von mindestens 10 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterstützt wird, kann verlangen, dass der Bürgermeister über das Vorhaben, auf das

sich die Initiative bezieht, Auskünfte erteilt. Einem solchen Verlangen ist innerhalb von sechs Wochen zu entsprechen, sofern nicht Gründe der Amtsverschwiegenheit entgegenstehen.“

46. § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Eigentum der Stadt ist in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Ein großer und dauernder Ertrag kann auch in einem sozialen Wert bestehen.“

47. Dem § 58 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Erlöse aus Vermögensveräußerungen sind zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehensschulden außerhalb des Tilgungsplanes zu verwenden.

(4) Bei allen Finanzgeschäften mit Ausnahme von

1. Spareinlagen
2. Festgeld
3. Kassenkredite
4. mündelsichere Veranlagungen
5. Kontoüberziehung
6. Darlehen, Schuldscheindarlehen und
7. Leasingverträge oder leasingähnliche Finanzierungsformen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen,

muss dem Gemeinderat vor Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse über das Finanzgeschäft vorliegen. Diese Risikoanalyse ist von einer auf derartige Beratungen spezialisierten Einrichtung zu erstellen, die Finanzprodukte weder anbietet noch vermittelt. Das Finanzgeschäft samt Risikoanalyse ist der Aufsichtsbehörde vor Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen. Finanzgeschäfte mit Fremdwährungsrisiko dürfen nicht getätigt oder abgeschlossen werden.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften festlegen.“

48. Dem § 60 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wirtschaftliche Unternehmungen der Stadt sind als Eigenunternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die von der Stadt im eigenen Namen in einer besonderen Organisationseinheit betrieben werden, zu führen.“

49. § 60 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Die Stadt kann weiters wirtschaftliche Unternehmungen errichten oder sich an solchen beteiligen, die in Form einer eigenen Rechtspersönlichkeit betrieben werden (ausgliederte Unternehmungen).

(3) Die Stadt darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten, betreiben, erweitern oder sich an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen, wenn

1. die Unternehmungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und den kaufmännischen Grundsätzen entsprechen und
2. die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Stadt steht und der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.

(4) Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß Abs. 1, die marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, hat der Gemeinderat durch Beschluss ein Betriebsstatut zu erlassen und einen Betriebsleiter zu bestimmen.

(5) Bei Unternehmungen gemäß Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Stadt stehen, ist vorzusehen, dass dem Gemeinderat jährlich ein Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmungen vorzulegen ist.“

50. § 63 lautet:

„§ 63

Vermögensverzeichnis

Das gesamte Vermögen der Stadt, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind laufend zu erfassen. Der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen (Zu-

und Abgänge) während des Haushaltsjahres und der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres sind auszuweisen.“

51. § 63a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erstellung des mittelfristigen Finanzplans hat unter Berücksichtigung jener Grundsätze und Empfehlungen zu erfolgen, die entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Stabilitätspakt 2012 - ÖstP 2012, LGBl. Nr. 5/2013, vorgegeben werden.“

52. § 65 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Abgaben, insbesondere die festzusetzenden Abgabensätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen; bei bereits in der Stadt bestehenden Abgaben bedarf es lediglich eines Beschlusses des Gemeinderats, wenn Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr beabsichtigt oder erforderlich sind;“

53. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Beschlussfassung des Voranschlags sind die Grundsätze über die Haushaltskoordination, die das nach Art. 14 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Stabilitätspakt 2012 - ÖstP 2012, LGBl. Nr. 5/2013, eingerichtete Koordinationskomitee des Landes festlegt, einzuhalten.“

54. Dem § 65 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Nach Beschlussfassung hat der Bürgermeister den Voranschlag und den mittelfristigen Finanzplan unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sofern der Voranschlag nicht rechtzeitig beschlossen werden kann, hat der Bürgermeister bis spätestens 31. Jänner des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlags der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Gleiches gilt für den mittelfristigen Finanzplan.

(5) Der Bürgermeister hat den Voranschlag oder den Entwurf des Voranschlags (Abs. 4) und den mittelfristigen Finanzplan oder den Entwurf des mittelfristigen Finanzplans (Abs. 4) der Aufsichtsbehörde im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Der Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Voranschlags oder Voranschlagsentwurfes und des mittelfristigen Finanzplans oder Entwurfes des mittelfristigen Finanzplans auch in schriftlicher Form vorzulegen.“

55. In § 68 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „bestimmtes Anordnungsrecht“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

56. § 69 Abs. 2 lautet:

„(2) Darlehen, die das nach dem Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt zu ermittelnde Maastricht-Defizit (Finanzierungssaldo) nachteilig verändern, dürfen nur aufgenommen werden, wenn

1. sie den Grundsätzen über die Haushaltskoordination entsprechen, die das nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Stabilitätspakt 2012 - ÖstP 2012, LGBl. Nr. 5/2013, eingerichtete Koordinationskomitee des Landes festlegt, und
2. die Prüfung aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten sie unumgänglich erscheinen lässt.“

57. Dem § 69 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Darlehen, die für Zwecke einer wirtschaftlichen Unternehmung aufgenommen werden sollen, die in Form eines marktbestimmten Betriebs geführt werden könnte, dürfen unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Stadt für diesen Zweck einen marktbestimmten Betrieb einrichtet.

(4) Wenn Darlehen aufgenommen werden, die mit dem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden, sind die Mittel zur Tilgung in einer Tilgungsrücklage anzusammeln.“

58. In § 70 Abs. 3 wird die Wortfolge „über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011, LGBl. Nr. 72/2011)“ durch die Wortfolge „über einen Stabilitätspakt 2012 - ÖstP 2012, LGBl. Nr. 5/2013,“ ersetzt.

59. § 72 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu genehmigen, dass dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.“

60. Dem § 72 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss (Abs. 5) der Aufsichtsbehörde im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Solange die Stadt über diese technische Möglichkeit nicht verfügt, kann die Datenübermittlung mittels maschinell lesbarer Datenträger erfolgen. Über Verlangen der Aufsichtsbehörde ist dieser eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses auch in schriftlicher Form vorzulegen.“

61. Dem § 73 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Funktion des Kassenführers unbesetzt oder steht fest, dass der Kassenführer voraussichtlich durch mehr als zwei Wochen seine Funktion nicht ausüben kann, hat der Bürgermeister für diese Zeit einen Gemeindebediensteten als Kassenführer zu bestellen.“

62. § 75 Abs. 1 erster Satz lautet:

- „(1) Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gebarung der Stadt, einschließlich
1. der öffentlichen Einrichtungen,
 2. der in der Verwaltung der Stadt stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen,
 3. der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 60 Abs. 1 und
 4. der Unternehmungen gemäß § 60 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Stadt stehen.“

63. In § 75 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender dritter Satz (neu) eingefügt:

„Die restlichen Mitglieder sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Methode nach d'Hondt) zu bestellen.“

64. § 75 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Mitglieder des Stadtsenats, der Kassenführer, der Stadtbezirksvorsteher, dem ein Anordnungsrecht (§ 68 Abs. 1 und 2) zusteht, und Gemeindebedienstete dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.“

65. § 75 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Überprüfung ist - ausgenommen im Fall von Abs. 2a - mindestens vierteljährlich, außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenführers vorzunehmen.“

66. Nach § 75 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Überprüfung von Unternehmungen gemäß § 60 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Stadt stehen, durch den Prüfungsausschuss entfällt, wenn eine zumindest jährliche Überprüfung durch hierzu beruflich Befugte gesetzlich, vertraglich oder satzungsgemäß vorgesehen ist. In diesem Fall ist der Prüfbericht des beruflich Befugten nach dessen Erstellung dem Gemeinderat spätestens bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses der Stadt vorzulegen.“

67. Nach § 75 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, beim Obmann des Prüfungsausschusses schriftlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts zu verlangen. Der Obmann des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall verpflichtet, diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses zu setzen.“

68. Nach § 75 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) War der ordnungsgemäß einberufene Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, kann unter Berufung hierauf für die gleichen Verhandlungsgegenstände eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Eine solche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird. Diese Sitzung ist vom Obmann des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Tagen einzuberufen und innerhalb weiterer acht Tage abzuhalten. Der Prüfungsausschuss ist bei diesen Sitzungen beschlussfähig, sofern mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend ist.“

69. § 75 Abs. 6 lautet:

„(6) Ein Tagesordnungspunkt kann nur dann vertagt werden, wenn der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt.“

70. §§ 76 bis 78 lauten:

„§ 76

Gebärungsprüfung der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebärung der Stadt (des Gemeindeverbands), einschließlich

1. der wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 60 Abs. 1,
2. der Beteiligungen an Unternehmungen gemäß § 60 Abs. 2, die unter beherrschendem Einfluss der Stadt stehen, und
3. der in der Verwaltung der Stadt stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen

auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 77

Haushaltsordnung

(1) Die Landesregierung hat über die Haushaltsführung der Stadt, insbesondere über die Erstellung des Voranschlags, sowie die Rechnungs- und Kassenführung im Verordnungsweg nähere Vorschriften zu erlassen (Haushaltsordnung), wobei die auf Grund des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassenen Vorschriften und Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen zu beachten sind.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über den Einsatz von Finanzinstrumenten festzulegen.

§ 78

Fristen

Soweit in anderen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, betragen Kundmachungs- und Auflagefristen zwei Wochen.“

71. In § 79 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Verlangen sind - gegebenenfalls gegen Ersatz der Kosten - Kopien auszufolgen.“

72. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

„§ 83a

Aufsichtsbeschwerden

(1) Für Beschwerden über die Amtsführung von Gemeindeorganen (Aufsichtsbeschwerden) gilt vorbehaltlich Abs. 3:

1. Aufsichtsbeschwerden sind schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.
2. Die Aufsichtsbehörde hat von dem von der Aufsichtsbeschwerde betroffenen Organ eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.
3. Die Aufsichtsbehörde hat zu beurteilen, ob das Gemeindeorgan durch sein Verhalten Gesetze oder Verordnungen verletzt hat. Über das Ergebnis sind der Beschwerdeführer und das betroffene Organ schriftlich zu informieren.
4. Die Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde soll ohne Verzug, nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Einlangen bei der Aufsichtsbehörde, erfolgen.

(2) Werden Aufsichtsbeschwerden von einem Mitglied des Gemeinderats eingebracht, gilt darüber hinaus:

1. Die Stellungnahme gemäß Abs. 1 Z 2 ist dem Beschwerdeführer zu übermitteln.
2. Der Beschwerdeführer hat das Recht, sich zur Stellungnahme gemäß Abs. 1 Z 2 innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Mitteilung gemäß Z 1 zu äußern.

(3) Aufsichtsbeschwerden in Angelegenheiten, die von der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde der einschreitenden Person bereits erledigt wurden, oder solche, mit denen die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird, sind nicht weiter zu behandeln.“

73. § 84 Abs. 2 Z 6 bis 8 lautet:

- „6. die Übernahme von Haftungen mit Ausnahme von Haftungen für Darlehen, die vom Bund oder Land oder einem von diesen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden, der Beitritt zu Schulden und die Übernahme von Schulden sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
7. den Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen und von leasingähnlichen Finanzierungsformen für Immobilien (zB Mietfinanzierungsverträge);
8. die Errichtung, Übernahme, Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 60 Abs. 2 und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 60 Abs. 2 sowie jede Änderung dieser Rechtsgeschäfte, soweit damit eine Erhöhung der finanziellen Verpflichtungen der Stadt verbunden ist;“

74. Dem § 84 Abs. 2 wird folgende Z 9 angefügt:

- „9. der Abschluss von Finanzgeschäften, die der Veranlagung von Gemeindevermögen dienen sowie der Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten.“

75. § 87 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Beschlüsse, die Gesetze und Verordnungen verletzen, können von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden.“

76. § 89 lautet:

„§ 89

Ersatzvornahme

(1) Erfüllt die Stadt eine ihr durch Gesetz oder Verordnung auferlegte Verpflichtung nicht, so kann ihr die Aufsichtsbehörde die Erfüllung durch Bescheid auftragen. Hiefür ist eine angemessene Frist zu setzen.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 festgesetzten Frist oder bei Gefahr im Verzug kann die Aufsichtsbehörde an Stelle und im Namen der Stadt sowie auf deren Kosten und Gefahr die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(3) Zur Erlassung von Bescheiden anstelle säumiger Gemeindeorgane ist die Aufsichtsbehörde nicht berufen.“

77. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

„§ 89a

Ordnungsstrafen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Bürgermeister bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten im Verfahren, soweit nicht gerichtlich strafbar, Ordnungsstrafen bis zu 750 Euro auferlegen. Als Ordnungswidrigkeiten gelten

1. die Nichteinberufung einer beantragten Gemeinderatssitzung (§ 33 Abs. 2),
2. die Nichtaufnahme eines Tagesordnungspunkts (§ 35 Abs. 4),
3. die Verweigerung der Akteneinsicht (§ 37 Abs. 2),
4. die Nichtbeantwortung einer mündlichen oder schriftlichen Anfrage (§ 37 Abs. 3 und 4),
5. die Nichtbeachtung der Befangenheitsbestimmung (§ 46),
6. die nicht zeitgerechte Erstellung des Voranschlags (§ 65 Abs. 1), des Nachtragsvoranschlags (§ 67 Abs. 1) und des Rechnungsabschlusses (§ 72 Abs. 1),
7. die Überschreitung des Kassenkredites (§ 71),
8. die nicht rechtzeitige Rückzahlung des Kassenkredites (§ 71),
9. die Leistung von Zahlungen aus der Gemeindekasse alleine durch den Bürgermeister (§ 73 Abs. 2),
10. die Überschreitung der Kompetenzen des Magistrats im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 26 Abs. 4,
11. die Nichtabgabe einer Stellungnahme zum Prüfbericht der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten (§ 76 Abs. 2),
12. der Vollzug von Rechtsgeschäften, die einem Genehmigungsvorbehalt gemäß § 84 Abs. 2 unterliegen, ohne Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung,

13. die Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 85) und
14. die Nichtvorlage von Verordnungen, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind (§ 86 Abs. 1).

(2) Die wiederholte Ordnungswidrigkeit ist von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid festzustellen. Gegen diesen Bescheid besteht die Möglichkeit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Nach Rechtskraft des Feststellungsbescheides kann die Aufsichtsbehörde eine Ordnungsstrafe mit Bescheid verhängen. Gegen diesen Bescheid kann wiederum Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.“

78. § 91 lautet:

„§ 91

Parteistellung, Verfahren

(1) Die Stadt hat im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung. Sie ist berechtigt, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(2) Im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren kommt ausschließlich der Stadt Parteistellung zu.“

79. § 92 lautet:

„§ 92

Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann

Die in diesem Gesetz verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.“

80. Dem § 95 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, § 3 Abs. 4 bis 6, §§ 5a bis 5d, 6 Abs. 1, §§ 7a, 9 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 1 und 3, §§ 11, 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 4, § 21 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 3, §§ 25a, 26 Abs. 4, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 1, 3, 3a, 4 und 6, § 35 Abs. 1a und 4, § 37 Abs. 2, 4 und 5, § 42 Abs. 1 und 3, § 43 Abs. 2, 4, 5 und 7, § 44 Abs. 1, § 46 Abs. 1 und 7, §§ 48, 50 Abs. 4, § 58 Abs. 2 bis 5, § 60 Abs. 1 bis 5, §§ 63, 63a Abs. 2, § 65 Abs. 2 bis 5, § 68 Abs. 1, § 69 Abs. 2 bis 4, § 70 Abs. 3, § 72 Abs. 5 und 6, § 73 Abs. 1, § 75 Abs. 1, 2, 2a, 3a, 4a und 6, §§ 76 bis 78, 79 Abs. 4, §§ 83a, 84 Abs. 2, § 87 Abs. 2, §§ 89, 89a, 91 und 92 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit Ablauf des in der nächsten, im Landesgesetzblatt kundgemachten Verordnung der Landesregierung über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderats und des Bürgermeisters im Land Burgenland festgelegten Wahltags in Kraft.“

Artikel 4

Änderung der Gemeindewahlordnung 1992

Die Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

1a. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Mitglieder der Wahlbehörden dürfen nur einer Wahlbehörde angehören, ausgenommen davon sind die Mitglieder der Sonderwahlbehörde nach § 8 Abs. 1 Z 2. Diese dürfen am Wahltag auch einer anderen Wahlbehörde angehören.“

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinden haben, um Wählern

1. die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 30d zu erleichtern und

2. die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 55b vor dem Wahltag zu ermöglichen,

wenigstens je eine Sonderwahlbehörde zu bilden. Die Festsetzung der Anzahl und die Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs der Sonderwahlbehörden sind vom Bürgermeister vorzunehmen und mit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung (§ 3 Abs. 4) zu verlautbaren. Dabei ist für jeden Ortsverwaltungsteil eine Sonderwahlbehörde nach Z 2 einzurichten. Die Sonderwahlbehörden dürfen den örtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht überschreiten.“

3. Nach § 8 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Im Fall nach Abs. 1 Z 1 sucht die Wahlbehörde die Wähler am Wahltag auf.

(1b) Im Fall nach Abs. 1 Z 2 erfolgt die Stimmabgabe im dafür bestimmten Wahllokal.“

4. In § 31 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 wird die Wortfolge „acht Wochen“ durch die Wortfolge „zehn Wochen“ ersetzt.

5. In § 31 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 wird die Wortfolge „44. Tag“ durch die Wortfolge „58. Tage“ ersetzt.

6. In § 34 wird die Wortfolge „34. Tage“ durch die Wortfolge „48. Tage“ ersetzt.

7. In den §§ 35, 36 und 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 wird die Wortfolge „34. Tag“ durch die Wortfolge „48. Tage“ ersetzt.

8. In § 37 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 2 und 3 und § 41 Abs. 1 wird die Wortfolge „30. Tag“ durch die Wortfolge „44. Tage“ ersetzt.

9. In § 37 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 wird die Wortfolge „des 31. Tages“ durch die Wortfolge „des 45. Tages“ ersetzt.

10. In § 39 Abs. 3 vierter Satz wird die Wortfolge „fünf Wochen“ durch die Wortfolge „sieben Wochen“ ersetzt.

11. In § 42 Abs. 1 und 3 und § 45 Abs. 1 wird die Wortfolge „28. Tag“ durch die Wortfolge „42. Tag“ ersetzt.

12. § 45 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Gemeindevahlbehörde hat jene Wahlbehörde zu bestimmen, welcher die Wahlkuverts von der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 zu übergeben sind und in ihre Feststellungen gemäß § 66 Abs. 4 ununterscheidbar einzubeziehen hat.“

13. Nach § 45 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Gemeindevahlbehörde hat für jede Sonderwahlbehörde nach § 8 Abs. 1 Z 2 eine Wahlbehörde im jeweiligen Ortsverwaltungsteil zu bestimmen, welcher die Wahlkuverts gemäß § 55b Abs. 4 vom Bürgermeister zu übergeben sind. Die Wahlkuverts der Sonderwahlbehörde nach § 8 Abs. 1 Z 2 sind in die Urne dieser Wahlbehörde zu geben und in ihre eigenen Feststellungen gemäß § 66 Abs. 4 ununterscheidbar einzubeziehen. Die nähere Vorgangsweise ist in § 66 Abs. 10 geregelt.“

14. In § 45 Abs. 3 wird die Wortfolge „spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

15. In § 45 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

16. § 49 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Wahlzeit darf nicht weniger als zwei Stunden betragen. Dies gilt nicht für die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1.

(3) Die Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 endet spätestens eine Stunde vor dem Ende der Wahlzeit der gemäß § 45 Abs. 2 bestimmten Wahlbehörde. Die Wahlzeit der

Sprenge Wahlbehörde mit weniger als 50 Wahlberechtigten endet eine Stunde vor der Wahlzeit der gemäß § 45 Abs. 3 bestimmten Wahlbehörde.“

17. Dem § 49 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 hat am neunten Tag vor dem Wahltag zu erfolgen. Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass das dafür bestimmte Wahllokal wenigstens durch zwei Stunden, jedenfalls aber in der Zeit zwischen 18 Uhr und 19 Uhr geöffnet ist.“

18. In § 50 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

19. Nach § 55a wird folgender § 55b eingefügt:

„§ 55b

Stimmabgabe vor dem Wahltag

(1) Um Personen die Ausübung des Wahlrechts vor dem Wahltag vor einer Wahlbehörde in der Gemeinde, in der sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, zu ermöglichen, hat die Gemeindevahlbehörde mindestens eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 für jeden Ortsverwaltungsteil einzurichten, die für diese Personen am neunten Tag vor dem Wahltag zur Stimmabgabe zur Verfügung steht. Wahlkarten dürfen von diesen Wahlbehörden jedoch nicht entgegengenommen werden. Ebenso ist eine Stimmabgabe mit Wahlkarte nicht zulässig.

(2) Macht ein Wähler von seinem Stimmrecht vor dem Wahltag Gebrauch, so ist in das Abstimmungsverzeichnis der Name des Wählers unter fortlaufender Zahl und die fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses und in der Rubrik „Anmerkung“ die Nummer des Wahlsprengels, in dessen Wählerverzeichnis der Wähler aufscheint, einzutragen. Gleichzeitig wird sein Name unter Hinzufügung des Vermerks „Vorgezogene Stimmabgabe“ in der Rubrik „Anmerkung“ im entsprechenden Wählerverzeichnis abgestrichen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 51 bis 55 und § 66 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit muss die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 die Urne entleeren, die abgegebenen ungeöffneten Wahlkuverts zählen und feststellen, ob die Zahl der abgegebenen Kuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler übereinstimmt. Stimmen die Zahlen nicht überein, so muss die Tatsache und der mutmaßliche Grund dafür in der Niederschrift festgehalten werden. Die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 hat gemäß § 66 Abs. 10 eine Niederschrift abzufassen.

(4) Anschließend hat die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 die ungeöffneten Wahlkuverts und die Niederschrift samt Beilagen in einem Umschlag oder einer vergleichbaren Umschließung zu verpacken und zu versiegeln. Auf der Verpackung ist die Anzahl der darin enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts anzugeben. Die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 hat sämtliche Wahlunterlagen einschließlich der ungeöffneten Wahlkuverts dem Bürgermeister zu übergeben. Die Übernahme der Unterlagen ist auf der Verpackung zu bestätigen. Der Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Wahlunterlagen einschließlich der ungeöffneten Wahlkuverts unter Verschluss verwahrt werden. Am Wahltag sind diese Unterlagen der gemäß § 45 Abs. 2a bestimmten Wahlbehörde vor Beginn der Wahlhandlung gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Eine Ausfertigung ist für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.“

20. In § 58 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 18. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

21. § 66 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 hat die nicht zur Ausgabe bzw. Verwendung gelangten amtlichen Stimmzettel zu verpacken, mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen und sodann sämtliche in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts in die Wahlurne der gemäß § 45 Abs. 2 bestimmten Wahlbehörde zu geben. Hierbei ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 67 Abs. 1 Z 1 bis Z 5, Z 6 und Z 7 abzufassen. Der Niederschrift sind die Unterlagen gemäß § 67 Abs. 2 Z 2, Z 3 und Z 6 anzuschließen. § 67 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.“

22. Dem § 66 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 hat eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 67 Abs. 1 Z 1 bis Z 5, Z 6 und Z 7 und Abs. 2 Z 1 bis Z 3 und Z 6 abzufassen. Der Niederschrift sind die Unterlagen gemäß § 67 Abs. 2 Z 2, Z 3 und Z 6 anzuschließen. § 67 Abs. 3 und 4

sind anzuwenden. Die gemäß § 45 Abs. 2a bestimmte Wahlbehörde hat nach Abschluss der Wahlhandlung die vom Bürgermeister übergebenen Wahlkuverts der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 in die Wahlurne zu geben. Die Stimmzettel aus den vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 abgegebenen Wahlkuverts sind ununterscheidbar in die Feststellung des Wahlergebnisses der nach § 45 Abs. 2a bestimmten Wahlbehörde einzubeziehen.“

23. § 73 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Stirbt ein Wahlwerber zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl, so sind § 39 Abs. 2 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Ausdrücke „44. Tag“ der Ausdruck „16. Tag“ und anstelle des Ausdruckes „45. Tages“ der Ausdruck „17. Tages“ tritt; § 42 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Ausdruckes „42. Tag“ der Ausdruck „14. Tag“ tritt.“

24. Dem § 73 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Z 2 sind auf die engere Wahl des Bürgermeisters nicht anzuwenden.“

25. In § 77 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag“ durch die Wortfolge „spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

26. § 79 Abs. 1 letzter Satz entfällt; dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderats ist auch das nach § 71 Abs. 6 erstgereichte Ersatzmitglied jeder Gemeinderatspartei einzuladen. Diese Sitzung ist innerhalb von acht Tagen nach der Einberufung abzuhalten.“

27. Dem § 91 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Inwieweit Ersatzmitglieder für vorübergehend verhinderte Mitglieder des Gemeinderats bei den Sitzungen des Gemeinderats teilnahme- und stimmberechtigt sind, bestimmen die Gemeindeordnungen (Burgenländische Gemeindeordnung 2003, Eisenstädter Stadtrecht 2003 und Ruster Stadtrecht 2003).“

28. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:

„§ 109a

Umsetzungshinweis

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2013/19/EU zur Anpassung der Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 231, umgesetzt.“

29. Dem § 110 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1, 1a und 1b, § 31 Abs. 1 und 2, §§ 34, 35, 36, 37 Abs. 1, 2 und 3, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1, 2 und 3, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und 3, § 44 Abs. 3, § 45 Abs. 1, 2, 2a, 3 und 4, § 49 Abs. 2, 3 und 4, § 50 Abs. 2, §§ 55b, 58 Abs. 1, § 66 Abs. 8 und 10, § 73 Abs. 6 und 8, § 77 Abs. 4, § 79 Abs. 1, § 91 Abs. 5 und § 109a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes

Das Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz, LGBl. Nr. 55/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „Der Bürgermeister hat mindestens einmal im Jahr“ durch die Wortfolge „Der Bürgermeister kann“ ersetzt.

2. Der bisherige Text des § 68 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit Ablauf des in der nächsten im Landesgesetzblatt kundgemachten Verordnung der Landesregierung über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderats und des Bürgermeisters im Land Burgenland festgelegten Wahltags in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 157i Anpassung der Wahrungszulagen für das Jahr 2016“ die Zeile „§ 157j Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx“ eingefügt.*

2. *In § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „Die befristete“ durch die Wortfolge „Auch die befristete“ und die Wortfolge „ist nicht ausschreibungspflichtig“ durch die Wortfolge „ist ausschreibungspflichtig“ ersetzt.*

3. *In § 18 Abs. 8 erster Satz wird nach dem Wort „frei“ die Wortfolge „oder ruht die Funktion als Gemeindeamtsleiterin oder Gemeindeamtsleiter gemäß § 47 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003“ eingefügt.*

4. *Dem § 18 Abs. 9 werden folgende Sätze angefügt:*

„Dies gilt auch im Fall des Ruhens der Funktion (§ 18 Abs. 8 erster Satz). In diesem Fall hat die Nachbesetzung befristet auf die Dauer des Ruhens der Funktion der Gemeindeamtsleiterin oder des Gemeindeamtsleiters zu erfolgen.“

5. *Dem § 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Im Fall des Ruhens der Funktion der Gemeindeamtsleiterin oder des Gemeindeamtsleiters gemäß § 47 Abs. 2 Bgld. GemO 2003 ist Abs. 2 erster Satz anzuwenden. Abs. 1 und 2 zweiter bis vierter Satz sind nicht anzuwenden.“

6. *Dem § 62 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) Für die Dauer des Ruhens der Funktion der Leiterin oder des Leiters des Gemeindeamts (§ 47 Abs. 2 Bgld. GemO 2003) ruht die für Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern vorgesehene Funktionszulage sowie die für beamtete Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern vorgesehene Verwendungszulage und Aufwandsentschädigung nach dem LBBG 2001.“

7. *In § 134 Z 1 lit. b wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.*

8. *§ 134 Z 1 lit. e und f lautet:*

- „e) zur einverständlichen Lösung von Dienstverhältnissen (§ 125 Abs. 1 Z 2) gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 lit. b Bgld. GemO 2003 sowie zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Abfertigung gemäß § 130 Abs. 2 Z 7 anlässlich der einverständlichen Lösung derartiger Dienstverhältnisse,
- f) zur vorzeitigen Auflösung von Dienstverhältnissen (§ 126) gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 lit. b Bgld. GemO 2003,“

9. *§ 134 Z 1 lit. g entfällt.*

10. *In § 134 Z 2 lit. c wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt; nach dem Wort „Dienstverträge“ wird die Wortfolge „sowie zur einverständlichen Lösung (§ 125 Abs. 1 Z 2) einschließlich des Abschlusses einer Abfertigungsvereinbarung (§ 130 Abs. 2 Z 7) und zur vorzeitigen Auflösung (§ 126) ihrer Dienstverhältnisse“ eingefügt.*

11. *In § 134 Z 2 lit. g wird die Wortfolge „sowie zur“ durch das Wort „zur“ und der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt.*

12. *Dem § 134 Z 2 wird folgende lit. h angefügt:*

„h) sowie zur Kündigung von Dienstverhältnissen gemäß § 127.“

13. *Nach § 157i wird folgender § 157j eingefügt:*

„§ 157j

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx

Auf Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2017 begründet worden sind, ist § 5 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden.“

14. Dem § 162 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, § 5 Abs. 3, § 18 Abs. 8 und 9, § 20 Abs. 3, § 62 Abs. 11, §§ 134 und 157j in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes

Das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG, LGBl. Nr. 14/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

„§ 6

Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrages gemäß § 2:

in Gemeinden bis 500 Einwohnerinnen oder Einwohner 25 %
in Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner 29 %
in Gemeinden von 1001 bis 1500 Einwohnerinnen oder Einwohner 32 %
in Gemeinden von 1501 bis 2000 Einwohnerinnen oder Einwohner 34 %
in Gemeinden von 2001 bis 2500 Einwohnerinnen oder Einwohner 36 %
in Gemeinden von 2501 bis 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner 39 %
in Gemeinden von 3001 bis 4000 Einwohnerinnen oder Einwohner 42 %
in Gemeinden von 4001 bis 5000 Einwohnerinnen oder Einwohner 45 %
in Gemeinden von 5001 bis 7000 Einwohnerinnen oder Einwohner 48 %
in Gemeinden über 7000 Einwohnerinnen oder Einwohner 53 %“.

2. In § 17 wird die Zahl „33“ durch die Zahl „37“ ersetzt.

3. In § 22 wird die Wortfolge „35 Euro“ durch die Wortfolge „1 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2“ ersetzt.

4. § 25 lautet:

„§ 25

Ermittlung der Einwohnerzahlen

Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnisses zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.“

5. Nach § 25a werden folgende §§ 25b und 25c eingefügt:

„§ 25b

Hauptberuflichkeit

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat innerhalb von vier Wochen nach Angelobung schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Funktion haupt- oder nebenberuflich ausübt. Eine einmal abgegebene Erklärung gilt für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sofern sich eine Änderung der beruflichen Situation während der Funktionsdauer ergibt, ist binnen vier Wochen ab Eintritt dieser Änderung eine neuerliche Erklärung abzugeben.

(2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die oder der gemäß Abs. 1 erklärt hat, die Funktion hauptberuflich auszuüben, gebührt ein um 25 % erhöhter Bezug nach § 6 für die hauptberufliche Ausübung der Funktion, wenn Abs. 3 nicht anzuwenden ist. Die hauptberufliche Ausübung der Funktion ist unzulässig, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister steuerpflichtige Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z 1 bis 7 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idF. BGBl. I Nr. 77/2016, bezieht, die das Einkommen von geringfügigen beschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, welche weder

Sozialversicherungsbeiträge noch Lohnsteuer abzuführen haben, übersteigen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, sich von der hauptberuflichen Bürgermeisterin oder vom hauptberuflichen Bürgermeister alle erforderlichen Unterlagen vorlegen zu lassen.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt der Bezug für die nebenberufliche Ausübung der Funktion nach § 6, wenn sie oder er

1. gemäß Abs. 1 erklärt hat, dass sie oder er die Funktion nebenberuflich ausübt oder
2. keine Erklärung gemäß Abs. 1 abgegeben hat oder
3. während der Funktionsausübung einen Anspruch auf Geldleistung für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments hat.

§ 25c

Bezugsfortzahlung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 25b

(1) Haben Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister gemäß § 25b keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit, gebührt ihnen bei Beendigung ihrer Funktionsausübung auf Antrag eine Fortzahlung von 75 % der monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen.

(1a) Bestehen Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z 5 bis Z 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBL. Nr. 400/1988, bzw. Ansprüche auf solche Einkünfte, ist jeweils ein Zwölftel dieser Jahreseinkünfte von den monatlichen Bezugsfortzahlungsansprüchen nach Abs. 1 in Abzug zu bringen.

(2) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nur solange, als nicht ein Anspruch auf Geldleistungen

für die Ausübung einer neuerlichen Funktion nach diesem Landesgesetz, nach vergleichbaren bundes- 1. oder landesrechtlichen Vorschriften oder für eine Funktion im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften,

2. für eine sonstige Erwerbstätigkeit oder

3. aus einer Pension

besteht.

(3) Die Bezugsfortzahlung gebührt

1. Anspruchsberechtigten, die nach dem § 2 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes 1983, BGBL. Nr. 330/1983, keinen anderen Beruf ausüben dürfen, für die Dauer von höchstens 6 Monaten,
2. sonstigen Anspruchsberechtigten für die Dauer von höchstens 3 Monaten.

(4) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nicht, wenn ein Anspruch

1. auf eine Geldleistung nach Abs. 2 Z 1 bis Z 3 deswegen nicht besteht, weil das Organ darauf verzichtet hat, oder
2. ein Anspruch auf Pension deswegen nicht besteht, weil das Organ einen hierfür erforderlichen Antrag nicht gestellt hat.

(5) Hat ein Anspruchsberechtigter auf Grund einer früheren Tätigkeit eine dem Abs. 1 vergleichbare Leistung nach diesem Landesgesetz, nach anderen landesrechtlichen Vorschriften, nach bundesrechtlichen Vorschriften oder nach Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften erhalten, ist diese auf den nunmehr gebührenden Anspruch anzurechnen.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Landesgesetzes über die Bezüge auch für die Bezugsfortzahlung.“

6. Dem § 33 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) §§ 6, 17, 22, 25, 25b und 25c in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Artikel 8
Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes

Das Burgenländische Volksbefragungsgesetz, LGBl. Nr. 45/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 19 lautet:

„§ 19

Anfechtung

Innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung (§ 17) an können die in den Wahlbehörden (§ 2) vertretenen Parteien und die oder der Bevollmächtigte des Antrags wegen Gesetzeswidrigkeit schriftlich Einspruch bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde erheben. Die Ergebnisse sind gegebenenfalls nach Art und Ausmaß der unterlaufenen und erwiesenen Gesetzeswidrigkeit zu berichten. Die Bezirkswahlbehörde hat unverzüglich die dazugehörigen Akten der Landeswahlbehörde vorzulegen, die das vorläufige Ergebnis mit Bescheid feststellt. Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig.“

2. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Aufgrund der immer komplexer werdenden Aufgaben der Gemeinden besteht ein Adaptierungsbedarf hinsichtlich einiger Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, in der Fassung des Gesetzes, LBGl. Nr. 1/2014. Außerdem werden das Eisenstädter Stadtrecht 2003 und das Ruster Stadtrecht 2003 an die Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 angeglichen. Die Gemeindevahlordnung 1992 wird an die Landtagswahlordnung 1995 angepasst (Einführung eines „2. Wahltags“). Gleichzeitig soll das Burgenländische Gemeindebezügegesetz und das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 angepasst werden. Außerdem sind legislative Anpassungen im Burgenländischen Volksbefragungsgesetz und im Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetz erforderlich.

Ziel und Inhalt:

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe umfassen im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Stärkung der Minderheitenrechte
- Erweiterung der Gemeindeorgane
- Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen Gemeinden zum Zwecke der Kooperation
- Einführung einer jährlichen Berichtspflicht des Bürgermeisters an den Gemeinderat bzgl. wichtiger Angelegenheiten
- Möglichkeit des Gemeinderats zur Wahl eines Jugendgemeinderats aus seiner Mitte
- Änderung der Frist zur Einberufung des Gemeinderates
- der Umfang des Rechtes auf Einsicht in die Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung wird erweitert
- Vertretungsfunktion von Ersatzmitgliedern bei Verhinderung von Gemeinderatsmitgliedern
- Einführung eines „2. Wahltags“ bei den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen (mit Ausnahme der Stichwahl)
- Schaffung der Möglichkeit zur hauptberuflichen Ausübung des Bürgermeisteramtes
- Erhöhung der Bezüge der Gemeindeorgane und der Sitzungsgelder
- Implementierung einer Bezugsfortzahlung
- Regelung bei Personalunion des Bürgermeisters und des Amtsleiters
- Einführung von Ordnungsstrafen
- legislative Anpassungen

Finanzielle Auswirkungen:

Der Großteil der vorgeschlagenen Änderungen wird voraussichtlich keine Kosten verursachen. Mehrkosten entstehen den Gemeinden durch die Erhöhung der Bezüge des Bürgermeisters und der Sitzungsgelder des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse.

Für die Gemeinden ergeben sich durch die Einrichtung der Wahllokale am 9. Tag vor dem Wahltag sowie durch die Bereitstellung von entsprechendem Hilfspersonal zusätzliche Kosten.

Da aber gleichzeitig damit zu rechnen ist, dass aufgrund dieses zusätzlichen Angebotes weniger Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte gestellt werden, kommt es im Gegenzug auch zu einer Entlastung der Gemeinden (Portokosten usw.).

Allfällige zusätzliche Kosten für die Gemeinden können daher nicht abgeschätzt werden.

Aufgrund der Verlagerung der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren von Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften sind nur marginale finanzielle und personelle Auswirkungen bzw. Mehrbelastungen zu erwarten, zumal die Anzahl der Verfahren überschaubar ist.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitischen Bezug auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Bezüglich der Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, des Eisenstädter Stadtrechts 2003 und des Ruster Stadtrechts 2003 ist eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Landtag notwendig.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in dieser Sammelnovelle enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ziel und Inhalt der vorliegenden Gesetzesentwürfe:

Mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen sollen einige Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 und des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 adaptiert bzw. geändert werden, um deren Zweckmäßigkeit zu erhöhen. Außerdem sollen die Minderheitenrechte gestärkt werden. Das Eisenstädter Stadtrecht 2003 und das Ruster Stadtrecht 2003 sollen an die Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 angepasst werden. Die Gemeindewahlordnung 1992 wird an die Landtagswahlordnung 1995 angepasst (Einführung eines „2. Wahltags“). Gleichzeitig soll das Burgenländische Gemeindebezugesetz angepasst werden. Außerdem sind legislative Anpassungen im Burgenländischen Volksbefragungsgesetz und im Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz erforderlich.

Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003

Dazu zählen vor allem:

- Erweiterung der Gemeindeorgane
- Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen Gemeinden zum Zwecke der Kooperation
- Einführung einer jährlichen Berichtspflicht des Bürgermeisters an den Gemeinderat bzgl. wichtiger Angelegenheiten
- Möglichkeit des Gemeinderats zur Wahl eines Jugendgemeinderats aus seiner Mitte
- Einführung von Ersatzgemeinderäten
- Einberufung des Gemeinderats spätestens am achten Tag vor der Gemeinderatssitzung
- der Umfang des Rechtes auf Einsicht in die Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung wird erweitert
- Einführung von Ordnungsstrafen
- legislative Anpassungen

Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003

Analog zur Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 wird auch das Eisenstädter Stadtrecht 2003 entsprechend angepasst, wobei auch frühere Novellen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 berücksichtigt werden.

Änderung des Ruster Stadtrechts 2003

Analog zur Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 wird auch das Ruster Stadtrecht 2003 entsprechend angepasst, wobei auch frühere Novellen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 berücksichtigt werden.

Änderung der Burgenländischen Gemeindewahlordnung 1992

Analog zur Landtagswahlordnung 1995 soll nun auch in der Gemeindewahlordnung 1992 der „2. Wahltag“ eingeführt werden. Durch die Einführung der Möglichkeit zur Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde bereits am 9. Tag vor dem Wahltag wird ein zusätzliches Angebot für Wähler geschaffen, um die Stimmabgabe zu erleichtern. Damit wird den Wählern die Möglichkeit geboten, ihre Stimme nicht nur am Wahltag, sondern auch an einem „2. Wahltag“ persönlich vor der Wahlbehörde abzugeben. Da die Öffnungszeiten dieser Wahlbehörden zumindest zwischen 18 Uhr und 19 Uhr gewährleistet sein muss, wird auch für berufstätige Wähler oder für junge Menschen die Stimmabgabe erleichtert. In jeder

Gemeinde muss zu diesem Zweck zumindest ein Wahllokal zur Verfügung stehen. Dementsprechend waren zahlreiche Bestimmungen (vor allem Fristen) anzupassen. Ebenso wird die Grundlage für die Einführung von Ersatzgemeinderäten geschaffen.

Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes

Die Abhaltung einer jährlichen Bürgerversammlung wird in Entsprechung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 lediglich als Kann-Bestimmung normiert.

Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Es wird die Ausschreibungspflicht nach § 5 Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014 für alle unbefristeten Dienstverhältnisse ausgeweitet. Außerdem wird eine Regelung getroffen, falls zwischen dem Bürgermeister und dem Amtsleiter Personalunion besteht. Zukünftig sollen Personalunionen von Bürgermeister und Amtsleiter mehr bestehen können. Weiters werden in der Novelle Regelungen getroffen, die dem Grundsatz, dass jenes Gemeindeorgan, welches die Kompetenz zur Anstellung von Bediensteten besitzt, auch für die Auflösung dieser Dienstverhältnisse zuständig sein soll, entsprechen.

Änderung des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes

Aufgrund der Änderung im Burgenländischen Gemeindebezügegesetz werden die Bezüge des Bürgermeisters und die Sitzungsgelder angehoben. Aufgrund der mannigfaltigen Aufgaben von Bürgermeister, Gemeindevorstandsmitgliedern und Gemeinderatsmitgliedern war eine Erhöhung der Bezüge und der Sitzungsgelder erforderlich. Weiters wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Bürgermeister die Option erhält, seine Funktion auch hauptberuflich auszuüben. Dem hauptberuflichen Bürgermeister gebührt nach Beendigung seiner Funktion eine Bezugsfortzahlung.

Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes

Die Anfechtung des vorläufigen Ergebnisses der Volksbefragung hat durch Einspruch an die Bezirkswahlbehörde innerhalb von einer Woche ab Verlautbarung zu erfolgen. Die Bezirkswahlbehörde hat die Akten der Landeswahlbehörde zu übergeben. Die Landeswahlbehörde entscheidet über den Einspruch mit Bescheid und stellt das vorläufige Ergebnis fest. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Bezüglich der Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, des Eisenstädter Stadtrechts 2003 und des Ruster Stadtrecht 2003 ist eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Landtag notwendig.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003):

Zu Z 1 (Änderungen im Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund der Änderungen der Bestimmungen und Überschriften war auch das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes dar.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3 und 4):

Klarstellung, dass die Bezeichnung der Straßen, Gassen und Plätze vom Gemeinderat festzulegen ist und die aus der Durchführung einer Namensänderung erwachsenen Kosten von der Gemeinde zu tragen sind. Dies gilt nicht für Kosten von Privaten. Damit soll eine Klarstellung hinsichtlich der Kostentragung im Falle einer Namensänderung von Straßen, Gassen und Plätzen erfolgen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 3 zweiter Satz):

Konkretisierung dahingehend, dass das Recht zur Führung eines Gemeindewappens durch Bescheid des Gemeinderates verliehen wird.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 3a und 3b):

Der Abs. 3a legt fest, wann das Recht zur Führung des Gemeindewappens ex lege erlischt.

Abs. 3b trifft Vorkehrungen für den Fall der missbräuchlichen Verwendung des Gemeindewappens.

Diese Bestimmungen entsprechen der Regelung des § 8 des Gesetzes vom 15. November 1990 über die burgenländischen Landessymbole.

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 1):

Die Bestimmung dient der Einführung zusätzlicher Kriterien für die Beurteilung einer Gemeindetrennung durch die Landesregierung. Diese Regelung stellt klar, dass die Trennung zu einer Verbesserung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gefüges der Gemeindemitglieder sowie der kommunalen Interessen führen muss. Aufgrund der bereits vorherrschenden kleinstrukturierenden Gemeindeeinheiten im Burgenland sind nach Möglichkeit weitere Gemeindetrennungen zu vermeiden. Daher wurden die Voraussetzungen für Gemeindetrennungen um zusätzliche Kriterien erweitert. Die Einführung dieser zusätzlichen Kriterien ist deshalb sachlich gerechtfertigt, weil ausschließlich finanzielle Kriterien zur Beurteilung der Gemeindetrennung nicht ausreichend sind. Gemeindetrennungen haben tiefgreifende Auswirkungen auf das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenleben der Gemeindemitglieder. Die zuletzt durchgeführten Gemeindetrennungen im Burgenland haben gezeigt, dass auch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Folgen aus den Trennungen resultierten, sodass die Einführung weiterer Zulässigkeitskriterien sachlich begründbar und gerechtfertigt ist. Das Heranziehen allein finanzieller Kriterien zum Zeitpunkt der Gemeindetrennung stellt lediglich ein Abbild der finanziellen Situation im Erhebungszeitpunkt dar und berücksichtigt nicht das Gesamtgefüge in der Gemeinde.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 1 zweiter Satz):

Für die Vermögensauseinandersetzung ist nunmehr ein Gemeinderatsbeschluss mit 2/3 Mehrheit erforderlich.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 1):

Die Organe der Gemeinde sollen um den Gemeindegeldkassier erweitert werden. Damit soll klargestellt werden, dass der Gemeindegeldkassier ein Organ ist und daher die Bestimmungen des B-VG und des OrgHG auf ihn anzuwenden sind.

Zu Z 9 (§ 15a):

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, dass Ersatzmitglieder Mitglieder des Gemeinderats, die an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert sind, vertreten können. Eine Verhinderung liegt dann vor, wenn rechtliche oder objektive tatsächliche Gründe die Teilnahme des Gemeinderatsmitglieds an der Sitzung hindern. Verhinderungsgründe können zB sein: Krankheit, Urlaub, Befangenheit, Verhinderung durch höhere Gewalt, berufliche Verpflichtungen. Das verhinderte Gemeinderatsmitglied hat sein Fernbleiben rechtzeitig zu entschuldigen.

Die Bestimmung sieht vor, dass jenes Mitglied, welches mit Ausnahme der Gemeinderatsmitglieder die höchste Wahlpunktzahl auf der Liste der Wahlwerber dieser Partei erhalten hat, Ersatzmitglied ist. Jeder Gemeinderatspartei kommt nur ein Ersatzmitglied zu.

Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats aus und wird das ursprüngliche Ersatzmitglied zum Gemeinderatsmitglied berufen, so ist das auf der Liste nächstgereichte Ersatzmitglied zur Vertretung der Gemeinderatsmitglieder der jeweiligen Gemeinderatspartei anzugeloben. Sofern das aus dem Gemeinderat ausscheidende Mitglied nicht ausdrücklich die Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder verlangt hat, wird das aus dem Gemeinderat scheidende Mitglied zum Ersatzmitglied. Lehnt jedoch das aus dem Gemeinderat scheidende Mitglied seine Berufung zum Ersatzmitglied nach § 15a ab, so verbleibt es dennoch auf der Reihe der Liste der Ersatzmitglieder. In diesem Fall ist das nächstgereichte Ersatzmitglied als Ersatzmitglied nach § 15a zu berufen.

Auch der Bürgermeister kann sich durch das Ersatzmitglied in der Gemeinderatssitzung vertreten lassen. In diesem Fall führt jedoch den Vorsitz der Vizebürgermeister gemäß § 37.

Abs. 2 regelt, dass Ersatzmitglieder nur im Rahmen von Gemeinderatssitzungen vertretungsbefugt sind. In Sitzungen des Gemeindevorstands und der Ausschüsse besitzt das Ersatzmitglied keine Vertretungsbefugnis. Ist ein Mitglied des Gemeindevorstands oder der Ausschüsse an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstands oder der Ausschüsse verhindert, so kann anstelle des verhinderten Mitglieds das Ersatzmitglied nach Abs. 1 nicht teilnehmen.

Zu Z 10 (§ 16 Abs. 1):

Auch die Ersatzmitglieder werden in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates angelobt. Die Funktionsperiode der Ersatzmitglieder beginnt mit der Angelobung des Ersatzmitglieds und endet grundsätzlich erst mit der Angelobung der Ersatzmitglieder des neugewählten Gemeinderats. Von der Funktionsperiode ist die Wahlperiode zu unterscheiden. Unter der Wahlperiode wird die festgesetzte Zeit auf deren Dauer die Mitglieder des Gemeinderats gewählt werden, verstanden. Demgegenüber bezeichnet der Begriff der Funktionsperiode (Amtsperiode) die zwischen dem Amtsbeginn und dem Amtsende des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds liegende Zeitspanne.

Zu Z 11 (§ 18 Abs. 2):

Auch die Ersatzmitglieder haben das Gelöbnis zu leisten.

Zu Z 12 (§ 18 Abs. 3):

Ersatzmitglieder, die erst nach der konstituierenden Sitzung berufen werden, leisten ihre Angelobung erst in der ersten Gemeinderatssitzung an der sie teilnehmen.

Zu Z 13 (§ 18 Abs. 5):

Auch Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit und können vom Gemeinderat von dieser entbunden werden.

Zu Z 14 (§ 19 Abs. 1):

Der Mandatsverlust für Ersatzmitglieder ist analog jenem für Gemeinderatsmitglieder geregelt.

Zu Z 15 (§ 19 Abs. 1 Z 5):

Ausweitung der Weigerung das Mandat auszuüben auf unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen des Gemeindevorstands oder des Prüfungsausschusses deren Mitglied er ist. Der Mandatsausübungsverweigerungsgrund soll im Sinne einer Gleichbehandlung der Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstands oder des Prüfungsausschusses auch für diese zur Anwendung kommen.

Zu Z 16 (§ 19 Abs. 3):

Nähere Bestimmungen über das Ende des Mandats eines Ersatzmitglieds enthält die Gemeindevahlordnung.

Zu Z 17 (§ 20 Abs. 1 vierter Satz):

Die für die Gemeinden anwendbaren haushaltsrechtlichen Bestimmungen der VRV und der GHO 2015 sollen auch für Gemeindeverbände nach dem Bgld. Gemeindeverbandsgesetz gelten.

Zu Z 18 (§ 21 Abs. 1 erster Satz):

Nunmehr ist die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften auch außerhalb desselben politischen Bezirks zulässig. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollen Verwaltungsgemeinschaften zukünftig bezirksübergreifend gebildet werden können.

Zu Z 19 (§ 22a):

Die Bildung von Gemeindekooperationen wird ermöglicht. Bei den genannten Vereinbarungen handelt es sich um Gemeindekooperationen öffentlich-rechtlicher Natur. Über Streitigkeiten hat daher nicht ein ordentliches Gericht, sondern die Landesregierung mittels Bescheid zu entscheiden. Aus Gründen der Kostenersparnis und im Sinne einer effizienten Verwaltung können sich Gemeinden, zB. zum Zwecke der gemeinsamen Einhebung von Abgaben im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zusammenschließen.

Zu Z 20 (§ 24 Abs. 1 Z 2 lit. a sublit. aa):

Der Bürgermeister darf nun Bedienstete auf die Dauer von maximal sieben Monaten befristet aufnehmen. Es war daher eine Anpassung der Anstellungskompetenz des Gemeindevorstands erforderlich.

Zu Z 21 (§ 24 Abs. 1 Z 4):

Ergänzung, dass auch die Vergabe von Leistungen in die Kompetenz des Gemeindevorstands fällt. Hinsichtlich der Wertgrenze bei Lieferungen und Leistungen wird festgehalten, dass bei Verträgen, die sich über ein Jahr hinaus erstrecken, zur Beurteilung der Wertgrenze die Gesamtlauzeit heranzuziehen ist.

Zu Z 22 (§ 25 Abs. 2 Z 4):

Der Bürgermeister darf nun Bedienstete auf die Dauer von maximal sieben Monaten befristet aufnehmen. Da in der Regel Saisonarbeitskräfte für 28 Wochen eingestellt werden, wurde die Frist entsprechend angepasst.

Zu Z 23 (§ 25 Abs. 2 Z 6):

Klarstellung, dass dem Bürgermeister auch die Vergabe von Leistungen zur selbstständigen Erledigung vorbehalten ist.

Zu Z 24 (§ 25 Abs. 2 Z 8):

Erweiterung der Kompetenz des Bürgermeisters auf den Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen für maximal sechs Monate. Beispielsweise können Mietverträge von Gemeindefwohnungen für maximal 6 Monate vom Bürgermeister abgeschlossen werden. Wird darüber hinaus ein längeres Mietverhältnis angestrebt, ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Zu Z 25 (§ 25 Abs. 4):

Es wird klargestellt, dass der Bürgermeister sich zeitnah nach Erlassung seiner Verordnung gegenüber dem Gemeinderat erklären muss, ob er von der Möglichkeit in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich an Mitglieder des Gemeindevorstands (unbeschadet seiner Verantwortlichkeit) zu übertragen, Gebrauch macht. Außerdem ist jegliche Änderung der Zuständigkeitsübertragung dem Gemeinderat bekannt zu geben.

Zu Z 26 (§ 25 Abs. 6):

Einführung einer jährlichen Berichtspflicht des Bürgermeisters an den Gemeinderat über die in seine Zuständigkeit fallenden Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten.

Zu Z 27 (§ 30 zweiter Satz):

Bestimmung, dass bei Verhinderung des Bürgermeisters und sämtlicher Vizebürgermeister das an Funktionsjahren im Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat älteste Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatsmitglied vertritt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird nicht mehr auf die Lebensjahre, sondern auf die Funktionsjahre abgestellt, weil eine längere Funktionsdauer eine größere Erfahrung indiziert. Bei Gleichstand ist das Lebensalter ausschlaggebend.

Zu Z 28 (§ 32 Abs. 1 und 2):

Regelung, dass in jenem Ortsverwaltungsteil, in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, entweder der Bürgermeister oder ein wohnhaftes Gemeindevorstandsmitglied zum Ortsvorsteher bestellt werden kann. In allen anderen Ortsverwaltungsteilen, in denen der Bürgermeister nicht seinen Wohnsitz hat, ist grundsätzlich ein im betreffenden Ortsverwaltungsteil wohnhaftes Mitglied des Gemeinderates zum Ortsvorsteher zu bestellen. Nur für den Fall, dass sich kein im Ortsverwaltungsteil wohnhaftes Mitglied des Gemeinderates bereit erklärt, diese Funktion zu übernehmen, kann der Bürgermeister auch eine andere Person bestellen.

Zu Z 29 (§ 33 Abs. 3):

Dem Umweltgemeinderat wird ein Stimmrecht in den Sitzungen des Umweltausschusses eingeräumt.

Zu Z 30 (§ 33a):

Möglichkeit des Gemeinderats zur Wahl eines Jugendgemeinderates für die Dauer seiner Funktionsperiode aus dem Kreis seiner Mitte. Der Jugendgemeinderat hat den Bürgermeister bei der Jugendarbeit zu unterstützen. Gleiches gilt für den Gemeindejugendreferenten. Für den Fall, dass vom Gemeinderat kein Jugendgemeinderat bestellt wird, muss der Bürgermeister einen Gemeindejugendreferenten bestellen.

Zu Z 31 (§ 34 Abs. 3 erster Satz):

Die derzeitige Regelung berechtigt den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Ortsvorsteher an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen. Diese Berechtigung wird nunmehr auf einen Vertreter jeder Gemeinderatspartei ausgeweitet. Es wird empfohlen, dass in jener Sitzung des Gemeinderates, in dem die Ausschüsse gebildet und die Mitglieder bestimmt werden (zB. in der konstituierenden Sitzung), auch von jenen Gemeinderatsparteien, die nicht im Ausschuss vertreten sind, jeweils ein Mitglied nominiert wird, welches an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen berechtigt ist.

Der Gemeindekassier ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse grundsätzlich nicht berechtigt.

Zu Z 32 (§ 35 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt, dass die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß auch für Ersatzmitglieder gelten.

Zu Z 33 (§ 36 Abs. 3):

Die derzeitige Frist zur Einberufung des Gemeinderates und der Ersatzmitglieder nach § 15a unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens am fünften Amtstag vor der Sitzung, wird verlängert auf acht Tage. Diese Bestimmung soll der Vereinfachung der Fristenberechnung dienen, um zukünftig Ladungsmängel zu vermeiden. In der Vergangenheit wurden häufig Fehler bei der Berechnung der Amtstage gemacht. Dies führte zu Ladungsmängel und in der Folge nichtigen Beschlüssen. Nunmehr ist jeder Tag (unabhängig ob Samstag, Sonntag, Werktag, Feiertag, Amtstag) in die Frist einzurechnen. Der Tag der Sitzung ist in den Fristenlauf nicht einzurechnen. Endet die Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, Karfreitag, etc. so verlängert sich die Frist nicht.

Auch die Ersatzmitglieder nach § 15a sind in gleicher Weise wie die Mitglieder des Gemeinderates zu jeder Sitzung zu laden.

Zu Z 34 (§ 36 Abs. 3a):

Ermöglichung der E-Mail Einladung mit Zustimmungserklärung. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ladung hat die Gemeinde die Zustimmungserklärungen samt E-Mail-Adressen sowie die Sendebestätigungen aufzubewahren. Als Nachweis der Einladung gilt die Sendebestätigung. Unter Sendebestätigung ist der Nachweis der erfolgten Versendung an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu verstehen. Für den Fall, dass die E-Mail Zustellung aus Gründen, die das Gemeinderatsmitglied zu vertreten hat, zB. Bekanntgabe einer falschen E-Mail-Adresse oder mangelnde regelmäßige Kontrolle der einlangenden E-Mails, liegt kein Ladungsmangel vor. Gefordert ist nicht die elektronische Zustellung im Sinne des Zustellgesetzes. Diese Regelung gilt auch für Ersatzmitglieder.

Die Zustimmungserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Ebenso kann jederzeit eine neue E-Mail-Adresse bekannt gegeben werden. Dies ist dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

Zu Z 35 (§ 36 Abs. 4):

Die mündliche Mitteilung der Hinterlegung beim Gemeindeamt an die Nachbarn entfällt.

Zu Z 36 (§ 36 Abs. 6):

Unter willkürlicher Festsetzung des Tages und der Stunde zu Unzeiten ist das Außerachtlassen jeglicher Sachlichkeit zu verstehen. Sitzungen des Gemeinderates sollen jedenfalls werktags nicht vor 17 Uhr anberaumt werden, es sei denn, es sind alle Mitglieder des Gemeinderates damit einverstanden.

Zu Z 37 (§ 38 Abs. 1a):

Der Bürgermeister wird verpflichtet, dem Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.

Zu Z 38 (§ 38 Abs. 4):

Ausweitung des Verlangens auf Aufnahme eines Tagesordnungspunkts auf jede Gemeinderatspartei je Sitzung, mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder einer Gemeinderatspartei. Es kann nur ein Tagesordnungspunkt pro Gemeinderatssitzung verlangt werden. Der Bürgermeister ist verpflichtet diesen

Tagesordnungspunkt in die nächste Gemeinderatssitzung aufzunehmen. Er kann diesen Punkt auch nicht absetzen.

Zu Z 39 (§ 40 Abs. 2):

Regelung, dass das Recht auf Akteneinsicht auch das Recht auf Anfertigung von Kopien umfasst. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG sind insbesondere im Zeitalter der elektronischen Medien mit Facebook etc. striktest zu beachten.

Zu Z 40 (§ 40 Abs. 4 und Abs. 5):

Demzufolge können Anfragen nach Abs. 3 auch schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden und sind Anfragen längstens innerhalb von 8 Wochen nach Einlangen schriftlich zu beantworten. Der Abs. 4 bezieht sich nur auf schriftliche Anfragen. Schriftliche Anfragen können auch per E-Mail beantwortet werden.

Der Missbrauchs- und Lähmungstatbestand gilt sowohl bei mündlichen als auch bei schriftlichen Anfragen. Als Maßstab gelten die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes. Eine umfangreiche Ausarbeitung darf dann nicht als Lähmung des Amtsbetriebes gewertet werden, wenn der Amtsbetrieb falsch geführt wird.

Zu Z 41 (§ 44 Abs. 1 dritter Satz):

Feststellung dahingehend, dass individuelle Personal- und Abgabenangelegenheiten nur in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden dürfen. Der Dienstpostenplan ist öffentlich zu behandeln. Hingegen sind konkrete Personalangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Zu Z 42 (§ 44 Abs. 3):

Nunmehr ist auch eine akustische Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung zulässig, jedoch kann der Gemeinderat mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen. Die akustische Aufzeichnung soll lediglich zu Dokumentationszwecken, insbesondere zur Erleichterung der Protokollerstellung, dienen. Die in diesem Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend sensible Daten und das Erfordernis der Beachtung der Persönlichkeitsrechte sind einzuhalten.

Zu Z 43 (§ 45 Abs. 2):

Das Aufnahmebegehren einer geäußerten abweichenden Meinung eines Gemeinderatsmitglieds ist bei der Behandlung eines Tagesordnungspunkts zu stellen. Es sollen damit nachfolgende Diskussionen über tatsächlich getätigte Äußerungen vermieden werden. Bei der Behandlung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte kann die Aufnahme einer abweichenden Meinung zu einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt nicht mehr begehrt werden.

Zu Z 44 (§ 45 Abs. 4 letzter Satz):

Klarstellung, dass die Verhandlungsschrift binnen weiterer acht Tage nach Übertragung zuzusenden ist.

Zu Z 45 (§ 45 Abs. 5):

Die derzeitige Regelung der Auflagefrist der Verhandlungsschrift von mindestens drei Amtstagen vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates wird auf mindestens acht Tage geändert.

Zu Z 46 (§ 45 Abs. 7):

Feststellung, dass jedermann in die genehmigten Verhandlungsschriften während der Amtsstunden Einsicht nehmen kann. Nunmehr kann in die Gemeinderatsprotokolle jedermann Einsicht nehmen. Im Fall der Veröffentlichung der Gemeinderatsprotokolle auf der Homepage sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes striktest anzuwenden. Zumindest sind alle personenbezogenen Daten im Protokoll im Falle einer Veröffentlichung auf der Homepage zu schwärzen.

Zu Z 47 (§ 46 Abs. 1):

Regelung, dass der Gemeinderat zu Beginn jeder Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen hat.

Zu Z 48 (§ 47 Abs. 2):

Regelung, dass bei Personalunion des Bürgermeisters und des Amtsleiters während dieser Zeit die Funktion des Amtsleiters ruht. Eine Personalunion von Bürgermeister und Amtsleiter soll dadurch vermieden werden. Unter anderen Aufgaben sind Aufgaben als „einfacher“ Gemeindebediensteter zu verstehen.

Zu Z 49 (§ 49 Abs. 1):

Anpassung der Befangenheitsbestimmungen an die Bestimmungen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu Z 50 (§ 49 Abs. 7):

Die Befangenheitsbestimmungen gelten auch für Ersatzmitglieder.

Zu Z 51 (§ 51 erster Satz):

Die Gemeindeversammlung durch den Bürgermeister wird zur Kann-Bestimmung.

Zu Z 52 (§ 59 Abs. 3):

Bestimmung, dass die Bestrafung wegen Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt. Aufgrund der Verlagerung der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren von Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften sind nur marginale finanzielle und personelle Auswirkungen bzw. Mehrbelastungen zu erwarten, zumal die Anzahl der Verfahren überschaubar ist.

Der Grund für die Verlagerung ist darin zu erblicken, dass die Bezirkshauptmannschaften wesentlich mehr Erfahrung in der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren haben.

Zu Z 53 (§ 61 Abs. 2):

Konkretisierung, dass das Eigentum der Gemeinde nicht nur in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten ist, sondern soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten ist, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Als sozialer Wert kann die Schaffung sozialer Einrichtungen oder die Verwendung für soziale Zwecke verstanden werden.

Zu Z 54 (§ 61 Abs. 3 bis 5):

Festlegung, dass die Erlöse aus Vermögensveräußerungen zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden sind.

Bestimmung, dass bei bestimmten Finanzgeschäften vor deren Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse eingeholt werden muss.

Im Abs. 4 wurde einer Forderung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen, wonach risikoreiche Finanzgeschäfte (zB Fremdwährungsdarlehen) unterbunden bzw. nur sehr eingeschränkt möglich sein sollen.

Abs. 5 regelt, dass die Landesregierung durch Verordnung Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften festlegen kann.

Zu Z 55 (§ 63 Abs. 3):

Einschränkung der Errichtung von wirtschaftlichen Unternehmungen, wenn die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.

Zu Z 56 (§ 63 Abs. 3a):

Abs. 4 bestimmt, dass der Gemeinderat für marktbestimmte Betriebe ein Betriebsstatut und einen Betriebsleiter zu bestimmen hat.

Zu Z 57 (§ 66):

Im Vermögensverzeichnis sind nunmehr auch der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres sowie der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen. Dadurch soll mehr Transparenz bei der Vermögensdarstellung geschaffen werden.

Zu Z 58 (§ 66a Abs. 2):

Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar. Da die Landesregierung bislang nicht von der Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat und der mittelfristige Finanzplan im Österreichischen Stabilitätspakt detailliert geregelt ist, ist eine Verordnungsermächtigung nicht erforderlich.

Zu Z 59 (§ 68 Abs. 3):

Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

Zu Z 60 (§ 68 Abs. 5 letzter Satz):

Die bestehende Regelung wird dahingehend geändert, dass nicht bloß auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, sondern immer eine Ausfertigung des Voranschlags oder Voranschlagsentwurfes und des mittel-

fristigen Finanzplans oder Entwurfes des mittelfristigen Finanzplans auch in schriftlicher Form vorzulegen ist. Die aufsichtsbehördliche Überprüfung erfordert auch eine schriftliche Ausfertigung.

Zu Z 61 (§ 71 Abs. 1 zweiter Satz):

Klarstellung, dass der Bürgermeister bei Übertragung eines bestimmten Anordnungsrechtes die Schriftform einzuhalten hat.

Zu Z 62 (§ 72 Abs. 2 Z 1):

Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

Zu Z 63 (§ 73 Abs. 3):

Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

Zu Z 64 (§ 76 Abs. 2 letzter Satz):

Streichung der Mitwirkung des Bürgermeisters beim Zahlungsvollzug. Damit wird dem Grundsatz der Trennung von Zahlungsanordnung und Zahlungsvollzug entsprochen.

Zu Z 65 (§ 78 Abs. 1 dritter Satz):

Klarstellung, dass die restlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach dem d'Hondtschen Verfahren zu bestellen sind.

Zu Z 66 (§ 78 Abs. 1 letzter Satz):

Auch Gemeindebedienstete, die Mitglieder des Gemeinderates sind, dürfen nicht dem Prüfungsausschuss angehören. Um zu verhindern, dass Gemeindebedienstete ihre in der Gemeinde verrichteten Tätigkeiten im Rahmen einer Prüfungsausschusssitzung selbst zu überprüfen haben und dies gegebenenfalls zu verzerrten Prüfergebnissen führt, wurde die Regelung eingeführt, dass auch Gemeindebedienstete nicht dem Prüfungsausschuss angehören dürfen.

Zu Z 67 (§ 78 Abs. 2):

Die wenigstens einmal im Jahr unvermutete Überprüfung durch den Prüfungsausschuss fällt weg, da diese tatsächlich undurchführbar war. Eine Information der Gemeinde über die unvermutete Prüfung war schon durch die Zustellung der Ladung an die Mitglieder des Prüfungsausschusses gegeben.

Zu Z 68 (§ 78 Abs. 3a erster Satz):

Bestimmung, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses das Recht hat, pro Sitzung beim Obmann des Prüfungsausschusses schriftlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts zu verlangen und nicht wie bisher nur einmal im Kalenderjahr.

Zu Z 69 (§ 78 Abs. 4a):

Festlegung der Modalitäten bei Beschlussunfähigkeit des Prüfungsausschusses. Diese Bestimmung soll verhindern, dass durch dauerndes Nichterscheinen der Prüfungsausschussmitglieder Prüfungen unterbunden werden. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Sitzung des Prüfungsausschusses kann ein Mitglied die neuerliche Einberufung verlangen. Diese Sitzung ist vom Obmann des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Tagen einzuberufen und innerhalb weiterer acht Tage ab Einberufung abzuhalten. Bei diesen Sitzungen ist jedenfalls Beschlussfähigkeit gegeben.

Zu Z 70 (§ 78 Abs. 6):

Die Vertagung eines Tagesordnungspunkts kann nur erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt. Um zu verhindern, dass Tagesordnungspunkte abgesetzt werden können und sohin eine umfassende Überprüfung nicht gewährleistet ist, bedarf die Vertagung von Tagesordnungspunkten der Zustimmung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Zu Z 71 (§ 79 Abs. 1 Z 2):

Konkretisierung der Prüfbefugnis bei Unternehmungen gemäß § 63 Abs. 2. Die Prüfkompetenz umfasst lediglich die Ingerenzmöglichkeiten der Gemeinde.

Zu Z 72 (§ 79 Abs. 2 zweiter Satz):

Das Ergebnis der Gebarungsprüfung der Aufsichtsbehörde ist dem Gemeinderat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen.

Zu Z 73 (§ 81):

Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

Zu Z 74 (§ 82 Abs. 4 letzter Satz):

Klarstellung, dass auf Verlangen Kopien von Verordnungstexten auszufolgen sind. Der Gemeinde steht es frei, zu entscheiden, ob dafür ein Kostenersatz eingehoben wird.

Zu Z 75 (§ 86a):

§ 86a Abs. 1 hat lediglich deklaratorische Funktion und soll zum besseren Verständnis beitragen. Aufnahme der im L-VG und Bgld. LRHG normierten Prüfbefugnis des Burgenländischen Rechnungshofes hinsichtlich der Gemeinden und Normierung der Berichtspflicht im Gemeinderat. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Berichterstattung des Burgenländischen Rechnungshofes in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen. Der Landesrechnungshof hat Prüfungen nach § 86a Abs. 1 Z 1 bis 4 von Amts wegen (Initiativprüfung) durchzuführen. Der Landesrechnungshof hat Prüfungen im Sinne des § 86a Abs. 1 Z 5 bis 8 nur auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder auf Beschluss des Landtags durchzuführen.

Zu Z 76 (§ 86b):

§ 86b regelt die Vorgangsweise bei der Behandlung von Aufsichtsbeschwerden. Die Aufsichtsbeschwerde ist bei der nach § 86 Abs. 3 zuständigen Aufsichtsbehörde einzubringen. Aufsichtsbeschwerden können sich nur auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde beziehen. Die Aufsichtsbeschwerde ist schriftlich zu erledigen. Als einschreitende Person im Sinne des Abs. 3 ist der Beschwerdeführer anzusehen.

Zu Z 77 (§ 87 Abs. 2 Z 6):

Ausweitung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalte.

Zu Z 78 (§ 87 Abs. 2 Z 8):

Ausweitung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalte.

Zu Z 79 (§ 87 Abs. 2 Z 9):

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalte werden auf derivative Finanzgeschäfte ausgeweitet. Weiters bedürfen auch Veranlagungen von Gemeindevermögen, wie zB der Erwerb von Aktien, Wertpapieren, Fonds, Anleihen, Lebensversicherungen, etc. der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Keine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist für ein Sparbuch bzw. Sparkonto erforderlich.

Zu Z 80 (§ 90 Abs. 2):

Klarstellung der Aufhebung von Beschlüssen. Da bei der Handhabung des Aufsichtsrechtes das das in Art. 119a Abs. 7 letzter Satz B-VG iVm § 86 Abs. 6 verankerte Verhältnismäßigkeits- und Schonungsprinzip einzuhalten ist und zudem kein Rechtsanspruch auf Ausübung des Aufsichtsrechtes besteht, wurde die verpflichtende Aufhebung von gesetzwidrigen Gemeinderatsbeschlüssen in eine Kann-Bestimmung geändert.

Zu Z 81 (§ 92):

Die Aufsichtsbehörde kann der Gemeinde die Erfüllung eine ihr durch Gesetz oder Verordnung auferlegte Verpflichtung durch Bescheid auftragen.

Die erforderlichen Maßnahmen können von der Aufsichtsbehörde nach fruchtlosem Ablauf der angemessenen Frist nach Abs. 1 oder bei Gefahr in Verzug an Stelle und im Namen der Gemeinde sowie auf deren Kosten und Gefahr getroffen werden.

Da die Aufsichtsbehörde keine im Instanzenzug der Gemeinde übergeordnete Behörde darstellt ist eine Devolution an die Aufsichtsbehörde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht möglich.

Zu Z 82 (§ 92a):

Diese Bestimmung sieht vor, dass im Falle von wiederholten Ordnungswidrigkeiten des Bürgermeisters diesem Ordnungsstrafen auferlegt werden können. Die Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten ist taxativ. Es handelt sich bei den Ordnungsstrafen um disziplinarische Maßnahmen. Gerichtlich strafbare Handlungen des Bürgermeisters können nicht mit Ordnungsstrafe geahndet werden, da diese in die Zuständigkeit der Gerichte fallen. Ordnungsstrafen werden nur über den Bürgermeister verhängt, zumal er die zentrale Drehscheibe in der Gemeindeverwaltung ist und er als Leiter des inneren Dienstes für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung in der Gemeinde verantwortlich ist.

Zu Z 83 (§ 93 Abs. 4 erster Satz):

Klarstellung, dass dem Bürgermeister im Falle der Auflösung des Gemeinderates ein Beirat zur Seite steht.

Zu Z 84 (§ 93 Abs. 4a):

Bestimmung, dass ein Regierungskommissär zu bestellen ist, wenn der Bürgermeister sein Amt niederlegt, verliert oder an der Amtsausübung verhindert ist. Da im Falle der Auflösung des Gemeinderats alle Mitglieder des Gemeinderats so auch der Vizebürgermeister sein Mandat verliert, ist eine Vertretung des Bürgermeisters durch den Vizebürgermeister nicht möglich. Sollte der Bürgermeister nach Auflösung des Gemeinderats an der Ausübung seines Amtes verhindert sein (Erkrankung, berufsbedingte notwendige Abwesenheit, etc.) ist von der Landesregierung ein Bediensteter des Landes zum Regierungskommissär zu bestellen. Der Bürgermeister verliert sein Amt, wenn er durch Volksabstimmung abgewählt wird. Ein aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderats gewählter Bürgermeister verliert sein Amt, wenn ihm nach § 89 Abs. 2 GemWO 1992 das Misstrauen ausgesprochen wird.

Zu Z 85 (§ 94):

Klarstellung, dass nur die Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung hat. § 94 regelt auch den Instanzenzug im aufsichtsbehördlichen Verfahren.

Zu Z 86 (§ 95):

Neuregelung der Interessensvertretungen.

Zu Z 87 (§ 96):

Mit § 96 wurde die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Burgenländischen Gemeindeordnung geregelt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 B-VG können Amtsbezeichnungen und Titel in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amts(Titel)inhabers oder der Amts(Titel)inhaberin zum Ausdruck bringen.

Zu Z 88 (§ 97 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt, dass jene Amtsleiter, die bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle die gleichzeitig auch die Bürgermeisterfunktion ausgeübt haben, von der Regelung ausgenommen sind.

Zu Z 89 (§ 99 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Im Jahr 2017 finden im Burgenland die nächsten allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Termin der nächsten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2017 noch nicht feststeht, wurde in der Bestimmung über das Inkrafttreten auf die Verordnung über die Wahlausschreibung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2017 verwiesen. Die Novelle tritt mit dem auf den Wahltag, der in der Verordnung über die Wahlausschreibung bestimmt wird, folgenden Tag in Kraft. Für den Fall, dass es in einzelnen Gemeinden zu vorzeitigen Bürgermeister- oder Gemeinderatswahlen kommt, tritt die Novelle nicht in Kraft. Es wird klargestellt, dass das Inkrafttreten auf den Zeitpunkt der allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen abstellt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Eisenstädter Stadtrechts 2003):

Zu Z 1 (Änderungen im Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund der Änderungen der Bestimmungen und Überschriften war auch das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4 letzter Satz):

Anpassung an § 4 Abs. 3 zweiter Satz Bgld. GemO 2003. Konkretisierung dahingehend, dass das Recht zur Führung eines Stadtwappens durch Bescheid des Stadtsenats verliehen wird.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 5 und 6):

Der Abs. 5 legt fest, wann das Recht zur Führung des Stadtwappens ex lege erlischt.

Abs. 6 trifft Vorkehrungen für den Fall der missbräuchlichen Verwendung des Stadtwappens.

Diese Bestimmungen entsprechen der Regelung des § 8 des Gesetzes vom 15. November 1990 über die burgenländischen Landessymbole.

Zu Z 4 (§§ 5a, 5b, 5c und 5d):

Anpassung an §§ 20, 21, 22 und 22a Bgld. GemO 2003.

In Anlehnung an die Bestimmungen der Bgld. GemO²⁰⁰³ soll auch die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt und einer Gemeinde zulässig sein.

Die Bildung von Gemeindekooperationen wird ermöglicht. Bei den genannten Vereinbarungen handelt es sich um Gemeindekooperationen öffentlich-rechtlicher Natur. Über Streitigkeiten hat daher nicht ein ordentliches Gericht, sondern die Landesregierung mittels Bescheid zu entscheiden. Aus Gründen der Kostenersparnis und im Sinne einer effizienten Verwaltung können sich Gemeinden, zB. zum Zwecke der gemeinsamen Einhebung von Abgaben im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zusammenschließen.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1):

Anpassung an § 14 Abs. 1 Bgld. GemO 2003. Erweiterung der Organe der Gemeinde um den Kassenführer. Die Organe der Stadt sollen um den Kassenführer erweitert werden. Damit soll klargestellt werden, dass der Kassenführer ein Organ ist und daher die Bestimmungen des B-VG und des OrgHG auf ihn anzuwenden sind.

Zu Z 6 (§ 7a):

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, dass Ersatzmitglieder Mitglieder des Gemeinderats, die an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert sind, vertreten können. Eine Verhinderung liegt dann vor, wenn rechtliche oder objektive tatsächliche Gründe die Teilnahme des Gemeinderatsmitglieds an der Sitzung hindern. Verhinderungsgründe können zB. sein: Krankheit, Urlaub, Befangenheit, Verhinderung durch höhere Gewalt, berufliche Verpflichtungen. Das verhinderte Gemeinderatsmitglied hat sein Fernbleiben rechtzeitig zu entschuldigen.

Die Bestimmung sieht vor, dass jenes Mitglied, welches mit Ausnahme der Gemeinderatsmitglieder die höchste Wahlpunktezahl auf der Liste der Wahlwerber dieser Partei erhalten hat, Ersatzmitglied ist. Jeder Gemeinderatspartei kommt nur ein Ersatzmitglied zu.

Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats aus und wird das ursprüngliche Ersatzmitglied zum Gemeinderatsmitglied berufen, so ist das auf der Liste nächstgereichte Ersatzmitglied zur Vertretung der Gemeinderatsmitglieder der jeweiligen Gemeinderatspartei anzugeloben. Sofern das aus dem Gemeinderat ausscheidende Mitglied nicht ausdrücklich die Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder verlangt hat, wird das aus dem Gemeinderat scheidende Mitglied zum Ersatzmitglied. Lehnt jedoch das aus dem Gemeinderat scheidende Mitglied seine Berufung zum Ersatzmitglied nach § 7a ab, so verbleibt es dennoch auf der Reihe der Liste der Ersatzmitglieder. In diesem Fall ist das nächstgereichte Ersatzmitglied als Ersatzmitglied nach § 7a zu berufen.

Auch der Bürgermeister kann sich durch das Ersatzmitglied in der Gemeinderatssitzung vertreten lassen. In diesem Fall führt jedoch den Vorsitz der Vizebürgermeister gemäß § 34.

Abs. 2 regelt, dass Ersatzmitglieder nur im Rahmen von Gemeinderatssitzungen vertretungsbefugt sind. In Sitzungen des Stadtsenats und der Ausschüsse besitzt das Ersatzmitglied keine Vertretungsbefugnis. Ist ein Mitglied des Stadtsenats oder der Ausschüsse an der Teilnahme an einer Sitzung des Stadtsenats oder der Ausschüsse verhindert, so kann anstelle des verhinderten Mitglieds das Ersatzmitglied nach Abs. 1 nicht teilnehmen.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 2):

Anpassung an § 18 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Auch die Ersatzmitglieder haben das Gelöbnis zu leisten.

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 3):

Anpassung an § 18 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Ersatzmitglieder, die erst nach der konstituierenden Sitzung berufen werden, leisten ihre Angelobung erst in der ersten Gemeinderatssitzung an der sie teilnehmen. Auch die Ersatzmitglieder werden in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates angelobt. Die Funktionsperiode der Ersatzmitglieder beginnt mit der Angelobung des Ersatzmitglieds und endet grundsätzlich erst mit der Angelobung der Ersatzmitglieder des neugewählten Gemeinderats. Von der Funktionsperiode ist die Wahlperiode zu unterscheiden. Unter der Wahlperiode wird die festgesetzte Zeit auf deren Dauer die Mitglieder des Gemeinderats gewählt werden, verstanden. Demgegenüber bezeichnet der Begriff der Funktionsperiode (Amtsperiode) die zwischen dem Amtsbeginn und dem Amtsende des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds liegende Zeitspanne.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 1):

Anpassung an § 19 Abs. 1 Bgld. GemO 2003. Der Mandatsverlust für Ersatzmitglieder ist analog jenem für Gemeinderatsmitglieder geregelt.

Zu Z 10 (§ 10 Abs. 1 Z 5):

Anpassung an § 19 Abs. 1 Z 5 Bgld. GemO 2003. Ausweitung der Weigerung das Mandat auszuüben auf unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen des Stadtsenates oder des Prüfungsausschusses deren Mitglied er ist. Der Mandatsausübungsverweigerungsgrund soll im Sinne einer Gleichbehandlung der Sitzungen des Gemeinderates, des Stadtsenats oder des Prüfungsausschusses auch für diese zur Anwendung kommen.

Zu Z 11 (§ 10 Abs. 3):

Anpassung an § 19 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Nähere Bestimmungen über das Enden des Mandats eines Ersatzmitglieds enthält die Gemeindewahlordnung.

Zu Z 12 (§ 11):

Anpassung an § 18 Abs. 5 Bgld. GemO 2003. Auch Ersatzmitglieder können von der Amtsverschwiegenheit durch den Gemeinderat entbunden werden.

Zu Z 13 (§ 13 Abs. 3 Z 8):

Anpassung an § 24 Abs. 1 Z 4 Bgld. GemO 2003. Ergänzung, dass auch die Vergabe von Leistungen in die Kompetenz des Bürgermeisters fällt. Hinsichtlich der Wertgrenze bei Lieferungen und Leistungen wird festgehalten, dass bei Verträgen, die sich über ein Jahr hinaus erstrecken, zur Beurteilung der Wertgrenze die Gesamtlaufzeit heranzuziehen ist.

Zu Z 14 (§ 15 Abs. 1 erster Satz):

Anpassung an § 35 Abs. 1 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 15 (§ 16 Abs. 4):

Anpassung an § 25 Abs. 6 Bgld. GemO 2003. Einführung einer jährlichen Berichtspflicht des Bürgermeisters an den Gemeinderat über die in seine Zuständigkeit fallenden Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten.

Zu Z 16 (§ 21 Abs. 1):

Anpassung an § 30 Bgld. GemO 2003. Bestimmung, dass bei Verhinderung des Bürgermeisters und sämtlicher Vizebürgermeister das an Funktionsjahren im Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat älteste Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatsmitglied vertritt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird nicht mehr auf die Lebensjahre, sondern auf die Funktionsjahre abgestellt, weil eine längere Funktionsdauer eine größere Erfahrung indiziert. Bei Gleichstand ist das Lebensalter ausschlaggebend.

Zu Z 17 (§ 24 Abs. 1 und 2):

Anpassung an § 32 Abs. 1 und 2 Bgld. GemO 2003. Regelung, dass in jenem Stadtbezirk, in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, entweder der Bürgermeister oder ein wohnhaftes Stadtsenatsmitglied zum Stadtbezirksvorsteher bestellt werden kann.

Der Bürgermeister kann grundsätzlich ein im betreffenden Stadtbezirk wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats zum Stadtbezirksvorsteher bestellen. Nur für den Fall, dass sich kein im Stadtbezirk wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats bereit erklärt, diese Funktion zu übernehmen, kann der Bürgermeister auch eine andere Person bestellen.

Zu Z 18 (§ 25 Abs. 3):

Anpassung an § 33 Abs. 3 GemO 2003. Klarstellung, dass der Umweltgemeinderat in den Sitzungen des Umweltausschusses teilnahme- und stimmberechtigt ist.

Zu Z 19 (§ 25a):

Anpassung an § 33a Bgld. GemO 2003. Möglichkeit des Gemeinderates zur Wahl eines Jugendgemeinderats für die Dauer seiner Funktionsperiode aus dem Kreis seiner Mitte. Der Jugendgemeinderat hat den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen. Für den Fall, dass vom Gemeinderat kein Jugendgemeinderat bestellt wird, muss der Bürgermeister einen Gemeindejugendreferenten bestellen.

Zu Z 20 (§ 26 Abs. 4 Z 1):

Anpassung an § 25 Abs. 2 Z 4 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 21 (§ 26 Abs. 4 Z 3):

Anpassung an § 25 Abs. 2 Z 6 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 22 (§ 26 Abs. 4 Z 6):

Anpassung an § 25 Abs. 2 Z 8 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 23 (§ 31 Abs. 3 erster Satz):

Anpassung an § 34 Abs. 3 erster Satz GemO 2003. Die derzeitige Regelung berechtigt den Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenats und die Stadtbezirksvorsteher an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen. Diese Berechtigung wird nunmehr auf einen Vertreter jeder Gemeinderatspartei ausgeweitet. Es wird empfohlen, dass in jener Sitzung des Gemeinderats, in dem die Ausschüsse gebildet und die Mitglieder bestimmt werden (zB. in der konstituierenden Sitzung), auch von jenen Gemeinderatsparteien, die nicht im Ausschuss vertreten sind, jeweils ein Mitglied nominiert wird, welches an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen berechtigt ist.

Der Kassenführer ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse grundsätzlich nicht berechtigt.

Zu Z 24 (§ 32 Abs. 3):

Anpassung an § 35 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmung regelt, dass die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß auch für Ersatzmitglieder gelten.

Zu Z 25 (§ 33 Abs. 1):

Anpassung an § 35 Abs. 1 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 26 (§ 33 Abs. 3):

Anpassung an § 36 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Die derzeitige Frist zur Einberufung der Mitglieder des Gemeinderats und der Ersatzmitglieder nach § 7a unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens am dritten Amtstag vor der Sitzung, wird verlängert auf acht Tage. Diese Bestimmung soll der Vereinfachung der Fristenberechnung dienen, um zukünftig Ladungsmängel zu vermeiden. In der Vergangenheit wurden häufig Fehler bei der Berechnung der Amtstage gemacht. Dies führte zu Ladungsmängeln und in der Folge nichtigen Beschlüssen. Nunmehr ist jeder Tag (unabhängig ob Samstag, Sonntag, Werktag, Feiertag, Amtstag) in die Frist einzurechnen. Der Tag der Sitzung ist in den Fristenlauf nicht einzurechnen. Endet die Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, Karfreitag etc. so verlängert sich die Frist nicht.

Auch die Ersatzmitglieder nach § 7a sind in gleicher Weise wie die Mitglieder des Gemeinderats zu jeder Sitzung zu laden.

Zu Z 27 (§ 33 Abs. 3a):

Anpassung an § 36 Abs. 3a Bgld. GemO 2003. Ermöglichung der E-Mail Einladung mit Zustimmungserklärung. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ladung hat die Gemeinde die Zustimmungserklärungen samt E-Mail-Adressen sowie die Sendebestätigungen aufzubewahren. Als Nachweis der Einladung gilt die Sendebestätigung. Unter Sendebestätigung ist der Nachweis der erfolgten Versendung an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu verstehen. Für den Fall, dass die E-Mail Zustellung aus Gründen, die das Gemeinderatsmitglied zu vertreten hat, zB. Bekanntgabe einer falschen E-Mail-Adresse oder mangelnde regelmäßige Kontrolle der einlangenden E-Mails, liegt kein Ladungsmangel vor. Gefordert ist nicht die elektronische Zustellung im Sinne des Zustellgesetzes. Diese Regelung gilt auch für Ersatzmitglieder.

Die Zustimmungserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Ebenso kann jederzeit eine neue E-Mail-Adresse bekannt gegeben werden. Dies ist dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

Zu Z 28 (§ 33 Abs. 4):

Anpassung an § 36 Abs. 4 Bgld. GemO 2003. Die mündliche Mitteilung der Hinterlegung beim Magistrat an die Nachbarn entfällt.

Zu Z 29 (§ 33 Abs. 6):

Unter willkürlicher Festsetzung des Tags und der Stunde zu Unzeiten ist das Außerachtlassen jeglicher Sachlichkeit zu verstehen. Sitzungen des Gemeinderats sollen jedenfalls werktags nicht vor 17 Uhr anberaumt werden, es sei denn, es sind alle Mitglieder des Gemeinderats damit einverstanden.

Zu Z 30 (§ 35 Abs. 1a):

Anpassung an § 38 Abs. 1a Bgld. GemO 2003. Der Bürgermeister wird verpflichtet, dem Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatsitzung bekannt zu geben.

Zu Z 31 (§ 35 Abs. 4):

Anpassung an § 38 Abs. 5 Bgld. GemO 2003. Ausweitung des Verlangens auf Aufnahme eines Tagesordnungspunkts auf jede Gemeinderatspartei je Sitzung, mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder einer Gemeinderatspartei. Es kann nur ein Tagesordnungspunkt pro Gemeinderatssitzung verlangt werden. Der Bürgermeister ist verpflichtet diesen Tagesordnungspunkt in die nächste Gemeinderatssitzung aufzunehmen. Er kann diesen Punkt auch nicht absetzen.

Zu Z 32 (§ 37 Abs. 2):

Anpassung an § 40 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Regelung, dass das Recht auf Akteneinsicht auch das Recht auf Anfertigung von Kopien umfasst. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG sind insbesondere im Zeitalter der elektronischen Medien mit Facebook etc. striktest zu beachten.

Zu Z 33 (§ 37 Abs. 4 und 5):

Anpassung an § 40 Abs. 4 Bgld. GemO 2003. Erweiterung der Anfragemöglichkeit. Demzufolge können Anfragen nach Abs. 3 auch schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden und sind Anfragen längstens innerhalb von 8 Wochen nach Einlangen schriftlich zu beantworten. Der Abs. 4 bezieht sich nur auf schriftliche Anfragen. Schriftliche Anfragen können auch per E-Mail beantwortet werden.

Der Missbrauchs- und Lähmungstatbestand gilt sowohl bei mündlichen als auch bei schriftlichen Anfragen. Als Maßstab gelten die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes. Eine umfangreiche Ausarbeitung darf dann nicht als Lähmung des Amtsbetriebes gewertet werden, wenn der Amtsbetrieb falsch geführt wird.

Zu Z 34 (§ 43 Abs. 1 dritter Satz):

Anpassung an § 44 Abs. 1 Bgld. GemO 2003. Feststellung dahingehend, dass individuelle Personal- und Abgabenangelegenheiten nur in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden dürfen. Der Dienstpostenplan ist öffentlich zu behandeln. Hingegen sind konkrete Personalangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Zu Z 35 (§ 43 Abs. 3):

Anpassung an § 44 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Nunmehr ist auch eine akustische Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung zulässig, jedoch kann der Gemeinderat mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen. Die akustische Aufzeichnung soll lediglich zu Dokumentationszwecken, insbesondere zur Erleichterung der Protokollerstellung, dienen. Die in diesem Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend sensible Daten und das Erfordernis der Beachtung der Persönlichkeitsrechte sind einzuhalten.

Zu Z 36 (§ 44 Abs. 2):

Anpassung an § 45 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Das Aufnahmebegehren einer geäußerten abweichenden Meinung eines Gemeinderatsmitglieds ist bei der Behandlung eines Tagesordnungspunkts zu stellen. Es sollen damit nachfolgende Diskussionen über tatsächlich getätigte Äußerungen vermieden werden. Bei der Behandlung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte kann die Aufnahme einer abweichenden Meinung zu einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt nicht mehr begehrt werden.

Zu Z 37 (§ 44 Abs. 4 letzter Satz):

Anpassung an § 45 Abs. 4 letzter Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass die Verhandlungsschrift binnen weiterer acht Tage nach Übertragung zuzusenden ist.

Zu Z 38 (§ 44 Abs. 5):

Anpassung an § 45 Abs. 5 Bgld. GemO 2003. Die derzeitige Regelung der Auflagefrist der Verhandlungsschrift von mindestens drei Amtstagen vor der nächsten Sitzung des Gemeinderats wird auf mindestens acht Tage geändert.

Zu Z 39 (§ 44 Abs. 7):

Anpassung an § 45 Abs. 7 Bgld. GemO 2003. Feststellung, dass jedermann in die genehmigten Verhandlungsschriften während der Amtsstunden Einsicht nehmen kann. Nunmehr kann in die Gemeinderatsprotokolle jedermann Einsicht nehmen. Im Fall der Veröffentlichung der Gemeinderatsprotokolle auf der Homepage sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes striktest anzuwenden. Zumindest sind alle personenbezogenen Daten im Protokoll im Falle einer Veröffentlichung auf der Homepage zu schwärzen.

Zu Z 40 (§ 45 Abs. 1):

Anpassung an § 46 Abs. 1 Bgld. GemO 2003. Regelung, dass der Gemeinderat zu Beginn jeder Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen hat.

Zu Z 41 (§ 47 Abs. 1):

Anpassung an § 49 Abs. 1 Z 1 bis Z 5 Bgld. GemO 2003. Anpassung der Befangenheitsbestimmungen an die Bestimmungen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu Z 42 (§ 47 Abs. 7):

Anpassung an § 49 Abs. 7 Bgld. GemO 2003. Die Befangenheitsbestimmungen gelten auch für Ersatzmitglieder.

Zu Z 43 (§ 49 erster Satz):

Anpassung an § 51 erster Satz Bgld. GemO 2003. Die Gemeindeversammlung durch den Bürgermeister wird zur „Kann-Bestimmung“.

Zu Z 44 (§ 51 Abs. 4):

Anpassung an § 53 Abs. 4 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 45 (§ 59 Abs. 2):

Anpassung an § 61 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Konkretisierung, dass das Eigentum der Stadt nicht nur in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten ist, sondern soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten ist, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Als sozialer Wert kann die Schaffung sozialer Einrichtungen oder die Verwendung für soziale Zwecke verstanden werden.

Zu Z 46 (§ 59 Abs. 3 bis 5):

Anpassung an § 61 Abs. 3 bis 5 Bgld. GemO 2003. Festlegung, dass die Erlöse aus Vermögensveräußerungen zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden sind.

Bestimmung, dass bei bestimmten Finanzgeschäften vor deren Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse eingeholt werden muss. Im Abs. 4 wurde einer Forderung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen, wonach risikoreiche Finanzgeschäfte (zB Fremdwährungsdarlehen) unterbunden bzw. nur sehr eingeschränkt möglich sein sollen.

Regelung, dass die Landesregierung durch Verordnung Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften festlegen kann.

Zu Z 47 (§ 61 Abs. 1 letzter Satz):

Anpassung an § 63 Abs. 1 letzter Satz Bgld. GemO 2003.

Zu Z 48 (§ 61 Abs. 2 bis 5):

Anpassung an § 63 Abs. 2 bis 5 Bgld. GemO 2003. Einschränkung der Errichtung von wirtschaftlichen Unternehmungen, wenn die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Stadt steht und der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.

Bestimmung, dass der Gemeinderat für marktbestimmte Betriebe ein Betriebsstatut und einen Betriebsleiter zu bestimmen hat.

Zu Z 49 (§ 64):

Anpassung an § 66 Bgld. GemO 2003. Im Vermögensverzeichnis sind nunmehr auch der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres sowie der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen. Dadurch soll mehr Transparenz bei der Vermögensdarstellung geschaffen werden.

Zu Z 50 (§ 64a Abs. 2):

Anpassung an § 66a Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmung stellt eine legislative Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

Zu Z 51 (§ 66 Abs. 2 Z 1):

Anpassung an § 68 Abs. 2 Z 1 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 52 (§ 66 Abs. 3):

Anpassung an § 68 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmungen stellen legistische Anpassungen an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

Zu Z 53 (§ 66 Abs. 4 und 5):

Anpassung an § 68 Abs. 4 und Abs. 5 Bgld. GemO 2003. Die aufsichtsbehördliche Überprüfung erfordert auch eine schriftliche Ausfertigung.

Zu Z 54 (§ 69 Abs. 1 zweiter Satz):

Anpassung an § 71 Abs. 1 zweiter Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass der Bürgermeister ein bestimmtes Anordnungsrecht schriftlich übertragen muss.

Zu Z 55 (§ 70 Abs. 2):

Anpassung an § 72 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 56 (§ 70 Abs. 3 und 4):

Anpassung an § 72 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 57 (§ 71 Abs. 3):

Anpassung an § 73 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

Zu Z 58 (§ 73 Abs. 5):

Anpassung an § 75 Abs. 5 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 59 (§ 73 Abs. 6):

Anpassung an § 75 Abs. 6 Bgld. GemO 2003. Die aufsichtsbehördliche Überprüfung erfordert auch eine schriftliche Ausfertigung.

Zu Z 60 (§ 74 Abs. 1 letzter Satz):

Anpassung an § 76 Abs. 1 letzter Satz Bgld. GemO 2003.

Zu Z 61 (§ 76 Abs. 1 erster Satz):

Anpassung an § 78 Abs. 1 erster Satz Bgld. GemO 2003. In diesem Zusammenhang darf auf den Bericht des Rechnungshofes betreffend Gemeindequerschnittsprüfung (Zahl 20 – 525) hingewiesen werden, wonach beanstandet wurde, dass der Prüfungsausschuss keine Kompetenz zur Überprüfung ausgegliederter Unternehmungen der Stadt hatte.

Zu Z 62 (§ 76 Abs. 1 dritter Satz):

Anpassung an § 78 Abs. 1 dritter Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass die restlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach dem d'Hondtschen Verfahren zu bestellen sind.

Zu Z 63 (§ 76 Abs. 1 letzter Satz):

Anpassung an § 78 Abs. 1 letzter Satz Bgld. GemO 2003. Auch Gemeindebedienstete, die Mitglieder des Gemeinderats sind, dürfen nicht dem Prüfungsausschuss angehören. Um zu verhindern, dass Gemeindebedienstete ihre in der Gemeinde verrichteten Tätigkeiten im Rahmen einer Prüfungsausschusssitzung selbst zu überprüfen haben und dies gegebenenfalls zu verzerrten Prüfergebnissen führt, wurde die Regelung eingeführt, dass auch Gemeindebedienstete nicht dem Prüfungsausschuss angehören dürfen.

Zu Z 64 (§ 76 Abs. 2):

Anpassung an § 78 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Die wenigstens einmal im Jahr unvermutete Überprüfung durch den Prüfungsausschuss fällt weg, da diese tatsächlich undurchführbar war. Eine Information der Gemeinde über die unvermutete Prüfung war schon durch die Zustellung der Ladung an die Mitglieder des Prüfungsausschusses gegeben.

Zu Z 65 (§ 76 Abs. 2a):

Anpassung an § 78 Abs. 2a Bgld. GemO 2003.

Zu Z 66 (§ 76 Abs. 3a):

Anpassung an § 78 Abs. 3a Bgld. GemO 2003. Bestimmung, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses das Recht hat, pro Sitzung beim Obmann des Prüfungsausschusses schriftlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts zu verlangen und nicht wie bisher nur einmal im Kalenderjahr.

Zu Z 67 (§ 76 Abs. 4a):

Anpassung an § 78 Abs. 4a Bgld. GemO 2003. Festlegung der Modalitäten bei Beschlussunfähigkeit des Prüfungsausschusses. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Sitzung des Prüfungsausschusses kann ein Mitglied die neuerliche Einberufung verlangen. Diese Sitzung ist vom Obmann des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Tagen einzuberufen und innerhalb weiterer acht Tage ab Einberufung abzuhalten. Bei diesen Sitzungen ist jedenfalls Beschlussfähigkeit gegeben.

Zu Z 68 (§ 76 Abs. 6):

Anpassung an § 78 Abs. 6 Bgld. GemO 2003. Die Vertagung eines Tagesordnungspunkts kann nur erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt.

Zu Z 69 (§§ 77 bis 79):

Anpassung an §§ 79 bis 81 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 70 (§ 80 Abs. 4 letzter Satz):

Anpassung an § 82 Abs. 4 letzter Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass auf Verlangen Kopien von Verordnungstexten auszufolgen sind. Der Gemeinde steht es frei, zu entscheiden, ob dafür ein Kostenersatz eingehoben wird.

Zu Z 71 (§ 84a):

Anpassung an § 86b Bgld. GemO 2003. § 84a regelt die Vorgangsweise bei der Behandlung von Aufsichtsbeschwerden. Die Aufsichtsbeschwerde ist bei der Landesregierung als zuständige Aufsichtsbehörde einzubringen. Aufsichtsbeschwerden können sich nur auf den eigenen Wirkungsbereich der Stadt beziehen. Die Aufsichtsbeschwerde ist schriftlich zu erledigen. Als einschreitende Person im Sinne des Abs. 3 ist der Beschwerdeführer anzusehen.

Zu Z 72 (§ 85 Abs. 2 Z 6, 7 und 8):

Anpassung an § 87 Abs. 2 Z 6, 7 und 8 Bgld. GemO 2003. Ausweitung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalte.

Zu Z 73 (§ 85 Abs. 2 Z 9):

Anpassung an § 87 Abs. 2 Z 9 Bgld. GemO 2003. Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalte werden auf derivative Finanzgeschäfte ausgeweitet. Weiters bedürfen auch Veranlagungen von Gemeindevermögen, wie zB der Erwerb von Aktien, Wertpapieren, Fonds, Anleihen, Lebensversicherungen, etc. der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Keine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist für ein Spargbuch bzw. Sparkonto erforderlich.

Zu Z 74 (§ 88 Abs. 2 erster Satz):

Anpassung an § 90 Abs. 2 erster Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung der Aufhebung von Beschlüssen. Da bei der Handhabung des Aufsichtsrechtes das in Art. 119a Abs. 7 letzter Satz B-VG iVm § 84 Abs. 4 verankerte Verhältnismäßigkeits- und Schonungsprinzip einzuhalten ist und zudem kein Rechtsanspruch auf Ausübung des Aufsichtsrechtes besteht, wurde die verpflichtende Aufhebung von gesetzwidrigen Gemeinderatsbeschlüssen in eine Kann-Bestimmung geändert.

Zu Z 75 (§ 90):

Anpassung an § 92 Bgld. GemO 2003. Die Aufsichtsbehörde kann der Stadt die Erfüllung einer ihr durch Gesetz oder Verordnung auferlegte Verpflichtung durch Bescheid auftragen.

Die erforderlichen Maßnahmen können von der Aufsichtsbehörde nach fruchtlosem Ablauf der angemessenen Frist nach Abs. 1 oder bei Gefahr in Verzug an Stelle und im Namen der Stadt sowie auf deren Kosten und Gefahr getroffen werden.

Da die Aufsichtsbehörde keine im Instanzenzug der Gemeinde übergeordnete Behörde darstellt ist eine Devolution an die Aufsichtsbehörde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht möglich.

Zu Z 76 (§ 90a):

Anpassung an § 92a Bgld. GemO 2003. Normierung von Ordnungsstrafen.

Diese Bestimmung sieht vor, dass im Falle von wiederholten Ordnungswidrigkeiten des Bürgermeisters diesem Ordnungsstrafen auferlegt werden können. Die Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten ist taxativ. Es handelt sich bei den Ordnungsstrafen um disziplinarische Maßnahmen. Gerichtlich strafbare Handlungen des Bürgermeisters können nicht mit Ordnungsstrafe geahndet werden, da diese in die Zuständigkeit der Gerichte fallen. Ordnungsstrafen werden nur über den Bürgermeister verhängt, zumal er die zentrale Drehscheibe in der Stadtverwaltung ist und er als Leiter des inneren Dienstes für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung in der Stadt verantwortlich ist.

Zu Z 77 (§ 92):

Anpassung an § 94 Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass nur die Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung hat. § 92 regelt auch den Instanzenzug im aufsichtsbehördlichen Verfahren.

Zu Z 78 (§ 93):

Anpassung an § 96 Bgld. GemO 2003. Mit § 93 wurde die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann im Eisenstädter Stadtrecht geregelt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 B-VG können Amtsbezeichnungen und Titel in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amts(Titel)inhabers oder der Amts(Titel)inhaberin zum Ausdruck bringen.

Zu Z 79 (§ 96 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Im Jahr 2017 finden im Burgenland die nächsten allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Termin der nächsten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2017 noch nicht feststeht, wurde in der Bestimmung über das Inkrafttreten auf die Verordnung über die Wahlausschreibung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2017 verwiesen. Die Novelle tritt mit dem auf den Wahltag, der in der Verordnung über die Wahlausschreibung bestimmt wird, folgenden Tag in Kraft. Für den Fall, dass es in einzelnen Gemeinden zu vorzeitigen Bürgermeister- oder Gemeinderatswahlen kommt, tritt die Novelle nicht in Kraft. Es wird klargestellt, dass das Inkrafttreten auf den Zeitpunkt der allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen abstellt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Ruster Stadtrechts 2003):

Zu Z 1 (Änderungen im Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund der Änderungen der Bestimmungen und Überschriften war auch das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4 letzter Satz):

Anpassung an § 4 Abs. 3 zweiter Satz Bgld. GemO 2003. Konkretisierung dahingehend, dass das Recht zur Führung eines Stadtwappens durch Bescheid des Stadtsenats verliehen wird.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 5 und 6):

Der Abs. 5 legt fest, wann das Recht zur Führung des Stadtwappens ex lege erlischt.

Abs. 6 trifft Vorkehrungen für den Fall der missbräuchlichen Verwendung des Stadtwappens.

Diese Bestimmungen entsprechen der Regelung des § 8 des Gesetzes vom 15. November 1990 über die burgenländischen Landessymbole.

Zu Z 4 (§§ 5a, 5b, 5c und 5d):

Anpassung an §§ 20, 21, 22 und 22a Bgld. GemO 2003.

In Anlehnung an die Bestimmungen der Bgld. GemO^o2003 soll auch die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt und einer Gemeinde zulässig sein.

Die Bildung von Gemeindekooperationen wird ermöglicht. Bei den genannten Vereinbarungen handelt es sich um Gemeindekooperationen öffentlich-rechtlicher Natur. Über Streitigkeiten hat daher nicht ein ordentliches Gericht, sondern die Landesregierung mittels Bescheid zu entscheiden. Aus Gründen der Kostenersparnis und im Sinne einer effizienten Verwaltung können sich Gemeinden, zB. zum Zwecke der gemeinsamen Einhebung von Abgaben im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zusammenschließen.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1):

Anpassung an § 14 Abs. 1 Bgld. GemO 2003. Erweiterung der Organe der Gemeinde um den Kassensführer. Die Organe der Stadt sollen um den Kassensführer erweitert werden. Damit soll klargestellt werden, dass der Kassensführer ein Organ ist und daher die Bestimmungen des B-VG und des OrgHG auf ihn anzuwenden sind.

Zu Z 6 (§ 7a)

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, dass Ersatzmitglieder Mitglieder des Gemeinderats, die an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert sind, vertreten können. Eine Verhinderung liegt dann vor, wenn rechtliche oder objektive tatsächliche Gründe die Teilnahme des Gemeinderatsmitglieds an der Sitzung hindern. Verhinderungsgründe können zB. sein: Krankheit, Urlaub, Befangenheit, Verhinderung durch höhere Gewalt, berufliche Verpflichtungen. Das verhinderte Gemeinderatsmitglied hat sein Fernbleiben rechtzeitig zu entschuldigen.

Die Bestimmung sieht vor, dass jenes Mitglied, welches mit Ausnahme der Gemeinderatsmitglieder die höchste Wahlpunktzahl auf der Liste der Wahlwerber dieser Partei erhalten hat, Ersatzmitglied ist. Jeder Gemeinderatspartei kommt nur ein Ersatzmitglied zu.

Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats aus und wird das ursprüngliche Ersatzmitglied zum Gemeinderatsmitglied berufen, so ist das auf der Liste nächstgereichte Ersatzmitglied zur Vertretung der Gemeinderatsmitglieder der jeweiligen Gemeinderatspartei anzugeloben. Sofern das aus dem Gemeinderat ausscheidende Mitglied nicht ausdrücklich die Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder verlangt hat, wird das aus dem Gemeinderat scheidende Mitglied zum Ersatzmitglied. Lehnt jedoch das aus dem Gemeinderat scheidende Mitglied seine Berufung zum Ersatzmitglied nach § 7a ab, so verbleibt es dennoch auf der Reihe der Liste der Ersatzmitglieder. In diesem Fall ist das nächstgereichte Ersatzmitglied als Ersatzmitglied nach § 7a zu berufen.

Auch der Bürgermeister kann sich durch das Ersatzmitglied in der Gemeinderatssitzung vertreten lassen. In diesem Fall führt jedoch den Vorsitz der Vizebürgermeister gemäß § 34.

Abs. 2 regelt, dass Ersatzmitglieder nur im Rahmen von Gemeinderatssitzungen vertretungsbefugt sind. In Sitzungen des Stadtsenats und der Ausschüsse besitzt das Ersatzmitglied keine Vertretungsbefugnis. Ist ein Mitglied des Stadtsenats oder der Ausschüsse an der Teilnahme an einer Sitzung des Stadtsenats oder der Ausschüsse verhindert, so kann anstelle des verhinderten Mitglieds das Ersatzmitglied nach Abs. 1 nicht teilnehmen.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 2):

Anpassung an § 18 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Auch die Ersatzmitglieder haben das Gelöbnis zu leisten.

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 3):

Anpassung an § 18 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Ersatzmitglieder, die erst nach der konstituierenden Sitzung berufen werden, leisten ihre Angelobung erst in der ersten Gemeinderatssitzung an der sie teilnehmen. Auch die Ersatzmitglieder werden in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates angelobt. Die Funktionsperiode der Ersatzmitglieder beginnt mit der Angelobung des Ersatzmitglieds und endet grundsätzlich erst mit der Angelobung der Ersatzmitglieder des neugewählten Gemeinderats. Von der Funktionsperiode ist die Wahlperiode zu unterscheiden. Unter der Wahlperiode wird die festgesetzte Zeit auf deren Dauer die Mitglieder des Gemeinderats gewählt werden, verstanden. Demgegenüber bezeichnet der Begriff der Funktionsperiode (Amtsperiode) die zwischen dem Amtsbeginn und dem Amtsende des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds liegende Zeitspanne.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 1):

Anpassung an § 19 Abs. 1 Bgld. GemO 2003. Der Mandatsverlust für Ersatzmitglieder ist analog jenem für Gemeinderatsmitglieder geregelt

Zu Z 10 (§ 10 Abs. 1 Z 5):

Anpassung an § 19 Abs. 1 Z 5 Bgld. GemO 2003. Ausweitung der Weigerung das Mandat auszuüben auf unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen des Stadtsenates oder des Prüfungsausschusses deren Mitglied er ist. Der Mandatsausübungsverweigerungsgrund soll im Sinne einer Gleichbehandlung der Sitzungen des Gemeinderates, des Stadtsenats oder des Prüfungsausschusses auch für diese zur Anwendung kommen.

Zu Z 11 (§ 10 Abs. 3):

Anpassung an § 19 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Nähere Bestimmungen über das Enden des Mandats eines Ersatzmitglieds enthält die Gemeindewahlordnung.

Zu Z 12 (§ 11):

Anpassung an § 18 Abs. 5 Bgld. GemO 2003. Auch Ersatzmitglieder können von der Amtsverschwiegenheit durch den Gemeinderat entbunden werden.

Zu Z 13 (§ 13 Abs. 3 Z 7):

Anpassung an § 24 Abs. 1 Z 3 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 14 (§ 13 Abs. 3 Z 8):

Anpassung an § 24 Abs. 1 Z 4 Bgld. GemO 2003. Ergänzung, dass auch die Vergabe von Leistungen in die Kompetenz des Bürgermeisters fällt. Hinsichtlich der Wertgrenze bei Lieferungen und Leistungen wird festgehalten, dass bei Verträgen, die sich über ein Jahr hinaus erstrecken, zur Beurteilung der Wertgrenze die Gesamtlaufzeit heranzuziehen ist.

Zu Z 15 (§ 15 Abs. 1 erster Satz):

Anpassung an § 35 Abs. 1 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 16 (§ 16 Abs. 4):

Anpassung an § 25 Abs. 6 Bgld. GemO 2003. Einführung einer jährlichen Berichtspflicht des Bürgermeisters an den Gemeinderat über die in seine Zuständigkeit fallenden Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten.

Zu Z 17 (§ 21 Abs. 1):

Anpassung an § 30 Bgld. GemO 2003. Bestimmung, dass bei Verhinderung des Bürgermeisters und sämtlicher Vizebürgermeister das an Funktionsjahren im Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat älteste Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatsmitglied vertritt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird nicht mehr auf die Lebensjahre, sondern auf die Funktionsjahre abgestellt, weil eine längere Funktionsdauer eine größere Erfahrung indiziert. Bei Gleichstand ist das Lebensalter ausschlaggebend.

Zu Z 18 (§ 24 Abs. 1 und 2):

Anpassung an § 32 Abs. 1 und 2 Bgld. GemO 2003. Regelung, dass in jenem Stadtbezirk, in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, entweder der Bürgermeister oder ein wohnhaftes Stadtsenatsmitglied zum Stadtbezirksvorsteher bestellt werden kann.

Der Bürgermeister kann grundsätzlich ein im betreffenden Stadtbezirk wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats zum Stadtbezirksvorsteher bestellen. Nur für den Fall, dass sich kein im Stadtbezirk wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats bereit erklärt, diese Funktion zu übernehmen, kann der Bürgermeister auch eine andere Person bestellen.

Zu Z 19 (§ 25 Abs. 3):

Anpassung an § 33 Abs. 3 GemO 2003. Klarstellung, dass der Umweltgemeinderat in den Sitzungen des Umweltausschusses teilnahme- und stimmberechtigt ist.

Zu Z 20 (§ 25a):

Anpassung an § 33a Bgld. GemO 2003. Möglichkeit des Gemeinderats zur Wahl eines Jugendgemeinderats für die Dauer seiner Funktionsperiode aus dem Kreis seiner Mitte. Für den Fall, dass vom Gemeinderat kein Jugendgemeinderat bestellt wird, muss der Bürgermeister einen Gemeindejugendreferenten bestellen.

Zu Z 21 (§ 26 Abs. 4 Z 1):

Anpassung an § 25 Abs. 2 Z 4 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 22 (§ 26 Abs. 4 Z 3):

Anpassung an § 25 Abs. 2 Z 6 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 23 (§ 26 Abs. 4 Z 6):

Anpassung an § 25 Abs. 2 Z 8 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 24 (§ 31 Abs. 3 erster Satz):

Anpassung an § 34 Abs. 3 erster Satz GemO 2003. Die derzeitige Regelung berechtigt den Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenats und die Stadtbezirksvorsteher an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen. Diese Berechtigung wird nunmehr auf einen Vertreter jeder Gemeinderatspartei ausgeweitet. Es wird empfohlen, dass in jener Sitzung des Gemeinderats, in dem die Ausschüsse gebildet und die Mitglieder bestimmt werden (zB. in der konstituierenden Sitzung), auch von jenen Gemeinderatsparteien, die nicht im Ausschuss vertreten sind, jeweils ein Mitglied nominiert wird, welches an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen berechtigt ist.

Der Kassenführer ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse grundsätzlich nicht berechtigt.

Zu Z 25 (§ 32 Abs. 3):

Anpassung an § 35 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmung regelt, dass die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß auch für Ersatzmitglieder gelten.

Zu Z 26 (§ 33 Abs. 1):

Anpassung an § 35 Abs. 1 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 27 (§ 33 Abs. 3):

Anpassung an § 36 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Die derzeitige Frist zur Einberufung der Mitglieder des Gemeinderats und der Ersatzmitglieder nach § 7a unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens am dritten Amtstag vor der Sitzung, wird verlängert auf acht Tage. Diese Bestimmung soll der Vereinfachung der Fristenberechnung dienen, um zukünftig Ladungsmängel zu vermeiden. In der Vergangenheit wurden häufig Fehler bei der Berechnung der Amtstage gemacht. Dies führte zu Ladungsmängel und in der Folge nichtigen Beschlüssen. Nunmehr ist jeder Tag (unabhängig ob Samstag, Sonntag, Werktag, Feiertag, Amtstag) in die Frist einzurechnen. Der Tag der Sitzung ist in den Fristenlauf nicht einzurechnen. Endet die Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, Karfreitag etc. so verlängert sich die Frist nicht.

Auch die Ersatzmitglieder nach § 7a sind in gleicher Weise wie die Mitglieder des Gemeinderats zu jeder Sitzung zu laden.

Zu Z 28 (§ 33 Abs. 3a):

Anpassung an § 36 Abs. 3a Bgld. GemO 2003. Ermöglichung der E-Mail Einladung mit Zustimmungserklärung. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ladung hat die Gemeinde die Zustimmungserklärungen samt E-Mail-Adressen sowie die Sendebestätigungen aufzubewahren. Als Nachweis der Einladung gilt die Sendebestätigung. Unter Sendebestätigung ist der Nachweis der erfolgten Versendung an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu verstehen. Für den Fall, dass die E-Mail Zustellung aus Gründen, die das Gemeinderatsmitglied zu vertreten hat, zB. Bekanntgabe einer falschen E-Mail-Adresse oder mangelnde regelmäßige Kontrolle der einlangenden E-Mails, liegt kein Ladungsmangel vor. Gefordert ist nicht die elektronische Zustellung im Sinne des Zustellgesetzes. Diese Regelung gilt auch für Ersatzmitglieder.

Die Zustimmungserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Ebenso kann jederzeit eine neue E-Mail-Adresse bekannt gegeben werden. Dies ist dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

Zu Z 29 (§ 33 Abs. 4):

Anpassung an § 36 Abs. 4 Bgld. GemO 2003. Die mündliche Mitteilung der Hinterlegung beim Magistrat an die Nachbarn entfällt.

Zu Z 30 (§ 33 Abs. 6):

Unter willkürlicher Festsetzung des Tags und der Stunde zu Unzeiten ist das Außerachtlassen jeglicher Sachlichkeit zu verstehen. Sitzungen des Gemeinderats sollen jedenfalls werktags nicht vor 17 Uhr anberaumt werden, es sei denn, es sind alle Mitglieder des Gemeinderats damit einverstanden.

Zu Z 31 (§ 35 Abs. 1a):

Anpassung an § 38 Abs. 1a Bgld. GemO 2003. Der Bürgermeister wird verpflichtet, dem Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatsitzung bekannt zu geben.

Zu Z 32 (§ 35 Abs. 4):

Anpassung an § 38 Abs. 5 Bgld. GemO 2003. Ausweitung des Verlangens auf Aufnahme eines Tagesordnungspunkts auf jede Gemeinderatspartei je Sitzung, mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder einer Gemeinderatspartei. Es kann nur ein Tagesordnungspunkt pro Gemeinderatssitzung verlangt werden. Der Bürgermeister ist verpflichtet diesen Tagesordnungspunkt in die nächste Gemeinderatssitzung aufzunehmen. Er kann diesen Punkt auch nicht absetzen.

Zu Z 33 (§ 37 Abs. 2):

Anpassung an § 40 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Regelung, dass das Recht auf Akteneinsicht auch das Recht auf Anfertigung von Kopien umfasst. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG sind insbesondere im Zeitalter der elektronischen Medien mit Facebook etc. striktest zu beachten.

Zu Z 34 (§ 37 Abs. 4 und 5):

Anpassung an § 40 Abs. 4 Bgld. GemO 2003. Erweiterung der Anfragemöglichkeit. Demzufolge können Anfragen nach Abs. 3 auch schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden und sind Anfragen längstens innerhalb von 8 Wochen nach Einlangen schriftlich zu beantworten. Der Abs. 4 bezieht sich nur auf schriftliche Anfragen. Schriftliche Anfragen können auch per E-Mail beantwortet werden.

Der Missbrauchs- und Lähmungstatbestand gilt sowohl bei mündlichen als auch bei schriftlichen Anfragen. Als Maßstab gelten die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes. Eine umfangreiche Ausarbeitung darf dann nicht als Lähmung des Amtsbetriebes gewertet werden, wenn der Amtsbetrieb falsch geführt wird.

Zu Z 35 (§ 42 Abs. 1 dritter Satz):

Anpassung an § 44 Abs. 1 Bgld. GemO 2003. Feststellung dahingehend, dass individuelle Personal- und Abgabenangelegenheiten nur in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden dürfen. Der Dienstpostenplan ist öffentlich zu behandeln. Hingegen sind konkrete Personalangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Zu Z 36 (§ 42 Abs. 3):

Anpassung an § 44 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Nunmehr ist auch eine akustische Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung zulässig, jedoch kann der Gemeinderat mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen. Die akustische Aufzeichnung soll lediglich zu Dokumentationszwecken, insbesondere zur Erleichterung der Protokollerstellung, dienen. Die in diesem Zusammenhang stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend sensible Daten und das Erfordernis der Beachtung der Persönlichkeitsrechte sind einzuhalten.

Zu Z 37 (§ 43 Abs. 2):

Anpassung an § 45 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Das Aufnahmebegehren einer geäußerten abweichenden Meinung eines Gemeinderatsmitglieds ist bei der Behandlung eines Tagesordnungspunkts zu stellen. Es sollen damit nachfolgende Diskussionen über tatsächlich getätigte Äußerungen vermieden werden. Bei der Behandlung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte kann die Aufnahme einer abweichenden Meinung zu einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt nicht mehr begehrt werden.

Zu Z 38 (§ 43 Abs. 4 letzter Satz):

Anpassung an § 45 Abs. 4 letzter Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass die Verhandlungsschrift binnen weiterer acht Tage nach Übertragung zuzusenden ist.

Zu Z 39 (§ 43 Abs. 5):

Anpassung an § 45 Abs. 5 Bgld. GemO 2003. Die derzeitige Regelung der Auflagefrist der Verhandlungsschrift von mindestens drei Amtstagen vor der nächsten Sitzung des Gemeinderats wird auf mindestens acht Tage geändert.

Zu Z 40 (§ 43 Abs. 7):

Anpassung an § 45 Abs. 7 Bgld. GemO 2003. Feststellung, dass jedermann in die genehmigten Verhandlungsschriften während der Amtsstunden Einsicht nehmen kann. Nunmehr kann in die Gemeinderatsprotokolle jedermann Einsicht nehmen. Im Fall der Veröffentlichung der Gemeinderatsprotokolle auf der Homepage sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes striktest anzuwenden. Zumindest sind alle personenbezogenen Daten im Protokoll im Falle einer Veröffentlichung auf der Homepage zu schwärzen.

Zu Z 41 (§ 44 Abs. 1):

Anpassung an § 46 Abs. 1 Bgld. GemO 2003. Regelung, dass der Gemeinderat zu Beginn jeder Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen hat.

Zu Z 42 (§ 46 Abs. 1):

Anpassung an § 49 Abs. 1 Z 1 bis Z 5 Bgld. GemO 2003. Anpassung der Befangenheitsbestimmungen an die Bestimmungen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu Z 43 (§ 46 Abs. 7):

Anpassung an § 49 Abs. 7 Bgld. GemO 2003. Die Befangenheitsbestimmungen gelten auch für Ersatzmitglieder.

Zu Z 44 (§ 48 erster Satz):

Anpassung an § 51 erster Satz Bgld. GemO 2003. Die Gemeindeversammlung durch den Bürgermeister wird zur „Kann-Bestimmung“.

Zu Z 45 (§ 50 Abs. 4):

Anpassung an § 53 Abs. 4 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 46 (§ 58 Abs. 2):

Anpassung an § 61 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Konkretisierung, dass das Eigentum der Stadt nicht nur in seinem Gesamtwert möglichst ungeschmälert zu erhalten ist, sondern soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten ist, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Als sozialer Wert kann die Schaffung sozialer Einrichtungen oder die Verwendung für soziale Zwecke verstanden werden.

Zu Z 47 (§ 58 Abs. 3 bis 5):

Anpassung an § 61 Abs. 3 bis 5 Bgld. GemO 2003. Festlegung, dass die Erlöse aus Vermögensveräußerungen zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden sind.

Bestimmung, dass bei bestimmten Finanzgeschäften vor deren Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse eingeholt werden muss. Im Abs. 4 wurde einer Forderung des Landesrechnungshofes Rechnung getragen, wonach risikoreiche Finanzgeschäfte (zB Fremdwährungsdarlehen) unterbunden bzw. nur sehr eingeschränkt möglich sein sollen.

Regelung, dass die Landesregierung durch Verordnung Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften festlegen kann.

Zu Z 48 (§ 60 Abs. 1 letzter Satz):

Anpassung an § 63 Abs. 1 letzter Satz Bgld. GemO 2003.

Zu Z 49 (§ 60 Abs. 2 bis 5):

Anpassung an § 63 Abs. 2 bis 5 Bgld. GemO 2003. Einschränkung der Errichtung von wirtschaftlichen Unternehmungen, wenn die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Stadt steht und der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.

Bestimmung, dass der Gemeinderat für marktbestimmte Betriebe ein Betriebsstatut und einen Betriebsleiter zu bestimmen hat.

Zu Z 50 (§ 63):

Anpassung an § 66 Bgld. GemO 2003. Im Vermögensverzeichnis sind nunmehr auch der Stand des Vermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres sowie der Stand des Vermögens am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen. Dadurch soll mehr Transparenz bei der Vermögensdarstellung geschaffen werden.

Zu Z 51 (§ 63a Abs. 2):

Anpassung an § 66a Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

Zu Z 52 (§ 65 Abs. 2 Z 1):

Anpassung an § 68 Abs. 2 Z 1 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 53 (§ 65 Abs. 3):

Anpassung an § 68 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmungen stellen legistische Anpassungen an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

Zu Z 54 (§ 65 Abs. 4 und 5):

Anpassung an § 68 Abs. 4 und Abs. 5 Bgld. GemO 2003. Die aufsichtsbehördliche Überprüfung erfordert auch eine schriftliche Ausfertigung.

Zu Z 55 (§ 68 Abs. 1 zweiter Satz):

Anpassung an § 71 Abs. 1 zweiter Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass der Bürgermeister ein bestimmtes Anordnungsrecht schriftlich übertragen muss.

Zu Z 56 (§ 69 Abs. 2):

Anpassung an § 72 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 57 (§ 69 Abs. 3 und 4):

Anpassung an § 72 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 58 (§ 70 Abs. 3):

Anpassung an § 73 Abs. 3 Bgld. GemO 2003. Diese Bestimmung stellt eine legistische Anpassung an die derzeit geltende Fassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar.

Zu Z 59 (§ 72 Abs. 5):

Anpassung an § 75 Abs. 5 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 60 (§ 72 Abs. 6):

Anpassung an § 75 Abs. 6 Bgld. GemO 2003. Die aufsichtsbehördliche Überprüfung erfordert auch eine schriftliche Ausfertigung.

Zu Z 61 (§ 73 Abs. 1 letzter Satz):

Anpassung an § 76 Abs. 1 letzter Satz Bgld. GemO 2003.

Zu Z 62 (§ 75 Abs. 1 erster Satz):

Anpassung an § 78 Abs. 1 erster Satz Bgld. GemO 2003. In diesem Zusammenhang darf auf den Bericht des Rechnungshofes betreffend Gemeindequerschnittsprüfung (Zahl 20 – 525) hingewiesen werden, wonach beanstandet wurde, dass der Prüfungsausschuss keine Kompetenz zur Überprüfung ausgegliederter Unternehmungen der Stadt hatte.

Zu Z 63 (§ 75 Abs. 1 dritter Satz):

Anpassung an § 78 Abs. 1 dritter Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass die restlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach dem d'Hondtschen Verfahren zu bestellen sind.

Zu Z 64 (§ 75 Abs. 1 letzter Satz):

Anpassung an § 78 Abs. 1 letzter Satz Bgld. GemO 2003. Auch Gemeindebedienstete, die Mitglieder des Gemeinderats sind, dürfen nicht dem Prüfungsausschuss angehören. Um zu verhindern, dass Gemeindebedienstete ihre in der Gemeinde verrichteten Tätigkeiten im Rahmen einer Prüfungsausschusssitzung selbst zu überprüfen haben und dies gegebenenfalls zu verzerrten Prüfergebnissen führt, wurde die Regelung eingeführt, dass auch Gemeindebedienstete nicht dem Prüfungsausschuss angehören dürfen.

Zu Z 65 (§ 75 Abs. 2):

Anpassung an § 78 Abs. 2 Bgld. GemO 2003. Die wenigstens einmal im Jahr unvermutete Überprüfung durch den Prüfungsausschuss fällt weg, da diese tatsächlich undurchführbar war. Eine Information der Gemeinde über die unvermutete Prüfung war schon durch die Zustellung der Ladung an die Mitglieder des Prüfungsausschusses gegeben.

Zu Z 66 (§ 75 Abs. 2a):

Anpassung an § 78 Abs. 2a Bgld. GemO 2003.

Zu Z 67 (§ 75 Abs. 3a):

Anpassung an § 78 Abs. 3a Bgld. GemO 2003. Bestimmung, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses das Recht hat, pro Sitzung beim Obmann des Prüfungsausschusses schriftlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts zu verlangen und nicht wie bisher nur einmal im Kalenderjahr.

Zu Z 68 (§ 75 Abs. 4a):

Anpassung an § 78 Abs. 4a Bgld. GemO 2003. Festlegung der Modalitäten bei Beschlussunfähigkeit des Prüfungsausschusses. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Sitzung des Prüfungsausschusses kann ein Mitglied die neuerliche Einberufung verlangen. Diese Sitzung ist vom Obmann des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Tagen einzuberufen und innerhalb weiterer acht Tage ab Einberufung abzuhalten. Bei diesen Sitzungen ist jedenfalls Beschlussfähigkeit gegeben.

Zu Z 69 (§ 75 Abs. 6):

Anpassung an § 78 Abs. 6 Bgld. GemO 2003. Die Vertagung eines Tagesordnungspunkts kann nur erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss dies einstimmig beschließt.

Zu Z 70 (§§ 76 bis 78):

Anpassung an §§ 79, 80 und 81 Bgld. GemO 2003.

Zu Z 71 (§ 79 Abs. 4 letzter Satz):

Anpassung an § 82 Abs. 4 letzter Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass auf Verlangen Kopien von Verordnungstexten auszufolgen sind. Der Gemeinde steht es frei, zu entscheiden, ob dafür ein Kostenersatz eingehoben wird.

Zu Z 72 (§ 83a):

Anpassung an § 86b Bgld. GemO 2003. § 83a regelt die Vorgangsweise bei der Behandlung von Aufsichtsbeschwerden. Die Aufsichtsbeschwerde ist bei der Landesregierung als zuständige Aufsichtsbehörde einzubringen. Aufsichtsbeschwerden können sich nur auf den eigenen Wirkungsbereich der Stadt beziehen. Die Aufsichtsbeschwerde ist schriftlich zu erledigen. Als einschreitende Person im Sinne des Abs. 3 ist der Beschwerdeführer anzusehen.

Zu Z 73 (§ 84 Abs. 2 Z 6 bis 8):

Anpassung an § 87 Abs. 2 Z 6 bis 8 Bgld. GemO 2003. Ausweitung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalte.

Zu Z 74 (§ 84 Abs. 2 Z 9):

Anpassung an § 87 Abs. 2 Z 9 Bgld. GemO 2003. Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalte werden auf derivative Finanzgeschäfte ausgeweitet. Weiters bedürfen auch Veranlagungen von Gemeindevermögen, wie zB der Erwerb von Aktien, Wertpapieren, Fonds, Anleihen, Lebensversicherungen, etc. der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Keine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist für ein Sparbuch bzw. Sparkonto erforderlich.

Zu Z 75 (§ 87 Abs. 2 erster Satz):

Anpassung an § 90 Abs. 2 erster Satz Bgld. GemO 2003. Klarstellung der Aufhebung von Beschlüssen. Da bei der Handhabung des Aufsichtsrechtes das in Art. 119a Abs. 7 letzter Satz B-VG iVm § 83 Abs. 4 verankerte Verhältnismäßigkeits- und Schonungsprinzip einzuhalten ist und zudem kein Rechtsanspruch auf Ausübung des Aufsichtsrechtes besteht, wurde die verpflichtende Aufhebung von gesetzwidrigen Gemeinderatsbeschlüssen in eine Kann-Bestimmung geändert.

Zu Z 76 (§ 89):

Anpassung an § 92 Bgld. GemO 2003. Die Aufsichtsbehörde kann der Stadt die Erfüllung einer ihr durch Gesetz oder Verordnung auferlegte Verpflichtung durch Bescheid auftragen.

Die erforderlichen Maßnahmen können von der Aufsichtsbehörde nach fruchtlosem Ablauf der angemessenen Frist nach Abs. 1 oder bei Gefahr in Verzug an Stelle und im Namen der Stadt sowie auf deren Kosten und Gefahr getroffen werden.

Da die Aufsichtsbehörde keine im Instanzenzug der Gemeinde übergeordnete Behörde darstellt ist eine Devolution an die Aufsichtsbehörde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht möglich.

Zu Z 77 (§ 89a):

Anpassung an § 92a Bgld. GemO 2003. Normierung von Ordnungsstrafen.

Diese Bestimmung sieht vor, dass im Falle von wiederholten Ordnungswidrigkeiten des Bürgermeisters diesem Ordnungsstrafen auferlegt werden können. Die Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten ist taxativ. Es handelt sich bei den Ordnungsstrafen um disziplinarische Maßnahmen. Gerichtlich strafbare Handlungen des Bürgermeisters können nicht mit Ordnungsstrafe geahndet werden, da diese in die Zuständigkeit der Gerichte fallen. Ordnungsstrafen werden nur über den Bürgermeister verhängt, zumal er die zentrale Drehscheibe in der Stadtverwaltung ist und er als Leiter des inneren Dienstes für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung in der Stadt verantwortlich ist.

Zu Z 78 (§ 91):

Anpassung an § 94 Bgld. GemO 2003. Klarstellung, dass nur die Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren Parteistellung hat. § 91 regelt auch den Instanzenzug im aufsichtsbehördlichen Verfahren.

Zu Z 79 (§ 92):

Anpassung an § 96 Bgld. GemO 2003. Mit § 92 wurde die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann im Eisenstädter Stadtrecht geregelt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 B-VG können Amtsbezeichnungen und Titel in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amts(Titel)inhabers oder der Amts(Titel)-inhaberin zum Ausdruck bringen.

Zu Z 80 (§ 95 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Im Jahr 2017 finden im Burgenland die nächsten allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Termin der nächsten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2017 noch nicht feststeht, wurde in der Bestimmung über das Inkrafttreten auf die Verordnung über die Wahlausschreibung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2017 verwiesen. Die Novelle tritt mit dem auf den Wahltag, der in der Verordnung über die Wahlausschreibung bestimmt wird, folgenden Tag in Kraft. Für den Fall, dass es in einzelnen Gemeinden zu vorzeitigen Bürgermeister- oder Gemeinderatswahlen kommt, tritt die Novelle nicht in Kraft. Es wird klargestellt, dass das Inkrafttreten auf den Zeitpunkt der allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen abstellt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Gemeindewahlordnung 1992):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 Z 2):

Aufgrund des „2. Wahltags“ muss der Stichtag nun mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltag liegen.

Zu Z 1a (§ 4 Abs. 4):

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass die Mitglieder der Sonderwahlbehörde für den „2. Wahltag“ am Wahltag auch einer anderen Wahlbehörde angehören dürfen. Gemeinden mit mehreren Ortsverwaltungsteilen würden eine große Anzahl von Mitgliedern der Sonderwahlbehörde für den „2. Wahltag“ benötigen. Gemäß § 4 Abs. 4 der GemWO 1992 hätte dies zur Folge, dass diese Mitglieder der Sonderwahlbehörde für den „2. Wahltag“ am Wahltag nicht als Mitglieder der Sprengel- bzw. Gemeindewahlbehörden fungieren könnten. Es könnte daher in Gemeinden mit mehreren Ortsverwaltungsteilen zu Engpässen bei der Besetzung der Wahlbehörden kommen.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 1):

Hier wird festgelegt, dass für den „2. Wahltag“ eine Sonderwahlbehörde einzurichten ist. Die Festsetzung der Anzahl und die Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs der Sonderwahlbehörden sind vom Bürgermeister vorzunehmen und mit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die Wahlauschreibung zu verlautbaren. Es wird festgelegt, dass für den „2. Wahltag“ eine Sonderwahlbehörde in jedem Ortsverwaltungsteil einzurichten ist.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 1a und Abs. 1b):

In Abs. 1a wird festgelegt, dass die Sonderwahlbehörde die Wähler am Wahltag aufsucht. Abs. 1b regelt, dass die Stimmabgabe am „2. Wahltag“ im Wahllokal zu erfolgen hat.

Zu Z 4 (§§ 31 Abs. 1 und 38 Abs. 1):

Die Fristen für die Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates bzw. des Bürgermeisters werden aufgrund der Einführung des „2. Wahltags“ geändert.

Zu Z 5 (§§ 31 Abs. 2 und 44 Abs. 3):

Die Fristen für die Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates sowie die Frist für die Landeswahlbehörde die Reihenfolge betreffend die Kundmachung der Wahlvorschläge bekannt zu geben werden aufgrund der Einführung des „2. Wahltags“ geändert.

Zu Z 6 (§ 34):

Die Fristen für die Änderung und Zurückziehung der Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates werden aufgrund der Einführung des „2. Wahltags“ geändert.

Zu Z 7 (§§ 35, 36, 39 Abs. 1 und 40 Abs. 1):

Die Fristen für die Zurückziehung von Zustimmungserklärungen, von einzelnen Unterschriften und der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters werden aufgrund der Einführung des „2. Wahltags“ geändert.

Zu Z 8 (§§ 37 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 2 und 3 und 41 Abs. 1):

Die Fristen für die Änderung der Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates bzw. des Bürgermeisters, für die Zurückziehung der Zustimmungserklärung des Bürgermeisters und für den Fall des Todes des Bürgermeisters und für die Behebung von Mängeln von Wahlvorschlägen werden aufgrund der Einführung des „2. Wahltags“ geändert.

Zu Z 9 (§§ 37 Abs. 3 und 39 Abs. 3):

Die Fristen für den Fall des Todes des Bürgermeisters werden aufgrund der Einführung des „2. Wahltags“ geändert.

Zu Z 10 (§ 39 Abs. 3 vierter Satz):

Die Fristen für den Fall des Todes des Bürgermeisters werden aufgrund der Einführung des „2. Wahltags“ geändert.

Zu Z 11 (§ 42 Abs. 1 und 3 und § 45 Abs. 1):

Die Fristen über die Zulässigkeit und die Reihenfolge der Wahlvorschläge werden aufgrund der Einführung des „2. Wahltags“ geändert.

Zu Z 12 (§ 45 Abs. 2 erster Satz):

Die Gemeindewahlbehörde hat jene Wahlbehörde zu bestimmen, welcher die Wahlkuverts von der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 zu übergeben sind.

Zu Z 13 (§ 45 Abs. 2a):

Für jede Sonderwahlbehörde nach § 8 Abs. 1 Z 2 ist von der Gemeindewahlbehörde eine Wahlbehörde im jeweiligen Ortsverwaltungsteil zu bestimmen. Dieser Wahlbehörde sind die am „2. Wahltag“ abgegebenen Wahlkuverts gemäß § 55b Abs. 4 zuzuteilen. Die Wahlkuverts sind mit den am Wahltag abgegebenen Wahlkuverts ununterscheidbar zu vermischen und in die Feststellungen einzubeziehen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Feststellung von Ortsteilergebnissen weiterhin möglich ist.

Zu Z 14 (§ 45 Abs. 3):

Die Fristen für die Verfügungen der Gemeindewahlbehörde werden aufgrund der Einführung des „2. Wahltags“ geändert.

Zu Z 15 (§ 45 Abs. 4 erster Satz):

Die Fristen für die Verfügungen der Gemeindewahlbehörde werden aufgrund der Einführung des „2. Wahltags“ geändert.

Zu Z 16 (§ 49 Abs. 2 und 3):

Hier werden die Wahlzeiten der Sonderwahlbehörden festgelegt. Die Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 endet spätestens eine Stunde vor dem Ende der Wahlzeit der Wahlbehörde, in der die bei ihr abgegebenen Wahlkuverts miteinzubeziehen sind. Die Wahlzeit der Sprengelwahlbehörde mit weniger als 50 Wahlberechtigten endet eine Stunde vor der Wahlzeit der gemäß § 45 Abs. 3 bestimmten Wahlbehörde.

Zu Z 17 (§ 49 Abs. 4):

Die Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde am „2. Wahltag“ hat am neunten Tag vor dem Wahltag zu erfolgen. Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass das dafür bestimmte Wahllokal wenigstens durch zwei Stunden, jedenfalls aber in der Zeit zwischen 18 Uhr und 19 Uhr geöffnet ist.

Zu Z 18 (§ 50 Abs. 2 erster Satz):

Die Fristen werden aufgrund der Einführung des „2. Wahltags“ angepasst.

Zu Z 19 (§ 55b)

In dieser Bestimmung wird die Vorgangsweise bei der Stimmabgabe am „2. Wahltag“ festgelegt. Das Prozedere entspricht im Wesentlichen der Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Wahltag. Der Bürgermeister hat vor Beginn der Wahlhandlung am Wahltag die Wahlkuverts der Sonderwahlbehörde nach § 8 Abs. 1 Z 2 jener nach § 45 Abs. 2a bestimmten Wahlbehörde zu übergeben.

Zu Z 20 (§ 58 Abs. 1 zweiter Satz):

Die Fristen werden aufgrund der Einführung des „2. Wahltags“ angepasst.

Zu Z 21 (§ 66 Abs. 8):

Abs. 8 regelt die Vorgangsweise der Sonderwahlbehörden nach Beendigung der Wahlhandlung und die Abfassung der Niederschrift.

Zu Z 22 (§ 66 Abs. 10):

Der neue Abs. 10 regelt die Vorgangsweise der Sonderwahlbehörden nach Beendigung der Wahlhandlung und die Abfassung der Niederschrift. Es wird klargestellt, dass die Wahlkuverts der Wahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 in die Wahlurne der nach § 45 Abs. 2a bestimmten Wahlbehörde im jeweiligen Ortsverwaltungsteil nach Abschluss der Wahlhandlung zu geben sind.

Zu Z 23 (§ 73 Abs. 6 erster Satz):

Die Fristen werden aufgrund der Einführung des „2. Wahltags“ angepasst.

Zu Z 24 (§ 73 Abs. 8):

Es wird klargestellt, dass der „2. Wahltag“ bei der Stichwahl des Bürgermeisters nicht eingeführt wird.

Zu Z 25 (§ 77 Abs. 4 letzter Satz):

Die Fristen werden aufgrund der Einführung des „2. Wahltags“ angepasst.

Zu Z 26 (§ 79 Abs. 1):

Neu ist, dass das erste Ersatzmitglied jeder Gemeinderatspartei zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderats einzuladen ist.

Zu Z 27 (§ 91 Abs. 5):

Für die Vertretung vorübergehend veränderter Mitglieder des Gemeinderats bei den Sitzungen des Gemeinderats durch Ersatzmitglieder, die dann teilnahme- und stimmberechtigt sind, wird auf die Gemeindeordnungen (Burgenländische Gemeindeordnung 2003, Eisenstädter Stadtrecht 2003 und Ruster Stadtrecht 2003) verwiesen.

Zu Z 28 (§ 109a):

§ 109a beinhaltet einen Hinweis auf die Umsetzung der Richtlinie 2013/19/EU.

Zu Z 29 (§ 110 Abs. 7):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten

Zu Artikel 5 (Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes):**Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2 erster Satz):**

Die Abhaltung einer jährlichen Bürgerversammlung wird in Entsprechung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 lediglich als „Kann-Bestimmung“ normiert.

Zu Z 2 (§ 68):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Im Jahr 2017 finden im Burgenland die nächsten allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Termin der nächsten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2017 noch nicht feststeht, wurde in der Bestimmung über das Inkrafttreten auf die Verordnung über die Wahlausschreibung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2017 verwiesen. Die Novelle tritt mit dem auf den Wahltag, der in der Verordnung über die Wahlausschreibung bestimmt wird, folgenden Tag in Kraft. Für den Fall, dass es in einzelnen Gemeinden zu vorzeitigen Bürgermeister- oder Gemeinderatswahlen kommt, tritt die Novelle nicht in Kraft. Es wird klargestellt, dass das Inkrafttreten auf den Zeitpunkt der allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen abstellt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014):**Zu Z 1 (Änderungen im Inhaltsverzeichnis):**

Aufgrund der Änderungen der Bestimmungen und Überschriften war auch das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 3):

Generell sollten unbefristete Dienstverhältnisse ausschreibungspflichtig sein, auch wenn dieses zuvor im Rahmen einer befristeten Anstellung durch den Bürgermeister eingegangen wurde. Nach Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses ist jedenfalls eine Ausschreibung erforderlich.

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 8):

Diese Bestimmung korrespondiert mit § 47 Abs. 2 Bgld. GemO, wonach die Funktion des Amtsleiters ruht, wenn dieser zum Bürgermeister gewählt wird. In diesem Fall ist die Funktion des Amtsleiters für die Dauer des Ruhens auszuschreiben.

Zu Z 4 (§ 18 Abs. 9):

Die Funktion des Amtsleiters ist auch im Fall des Ruhens aufgrund der Ausübung des Bürgermeisteramtes so rasch wie möglich nachzubesezen.

Zu Z 5 (§ 20 Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass dem abberufene Amtsleiter eine Verwendung zuzuweisen ist, die seiner bisherigen Entlohnungsgruppe entspricht.

Zu Z 6 (§ 62 Abs. 11):

Mit dieser Bestimmung wird normiert, dass für die Dauer des Ruhens der Funktion des Amtsleiters, seine Funktionszulage (bei Vertragsbediensteten) bzw. seine Verwendungszulage und Aufwandsentschädigung (bei Beamten) ruht. Eine Anpassung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 war daher nicht erforderlich.

Zu Z 7 (§ 134 Z 1 lit. b):

Analog zur Burgenländischen Gemeindeordnung wird auch im Gemeindebedienstetengesetz die Kompetenz des Gemeindevorstands zum Abschluss von befristeten Dienstverhältnissen von nunmehr sieben Monaten bis zu einem Jahr angepasst.

Zu Z 8 (§ 134 Z 1 lit. e und f):

Dem Grundsatz, dass jenes Gemeindeorgan, welches die Kompetenz zur Anstellung von Bediensteten besitzt, auch für die Auflösung dieser Dienstverhältnisse zuständig sein soll, wird entsprochen.

Zu Z 9 (§ 134 Z 1 lit. g):

Dem Grundsatz, dass jenes Gemeindeorgan, welches die Kompetenz zur Anstellung von Bediensteten besitzt, auch für die Auflösung dieser Dienstverhältnisse zuständig sein soll, wird entsprochen.

Zu Z 10 (§ 134 Z 2 lit. c):

Dem Grundsatz, dass jenes Gemeindeorgan, welches die Kompetenz zur Anstellung von Bediensteten besitzt, auch für die Auflösung dieser Dienstverhältnisse zuständig sein soll, wird entsprochen.

Zu Z 11 (§ 134 Z 2 lit. g):

Dem Grundsatz, dass jenes Gemeindeorgan, welches die Kompetenz zur Anstellung von Bediensteten besitzt, auch für die Belohnungen der Dienstnehmer zuständig sein soll, wird entsprochen.

Zu Z 12 (§ 134 Z 2 lit. h):

Dem Grundsatz, dass jenes Gemeindeorgan, welches die Kompetenz zur Anstellung von Bediensteten besitzt, auch für die Auflösung dieser Dienstverhältnisse zuständig sein soll, wird entsprochen.

Zu Z 13 (§ 157j):

Jene Dienstverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten der Novelle eingegangen wurden, sind nicht ausschreibungspflichtig.

Zu Z 14 (§ 162 Abs. 11):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Burgenländisches Gemeindebezugesetzes):

Zu Z 1 (§ 6):

Durch diese Regelung kommt es zu einer Erhöhung der Bezüge des Bürgermeisters.

Zu Z 2 (§ 17):

Analog zur Erhöhung der Bezüge des Bürgermeisters nach § 6 wird der Bezug des Bürgermeisters der Freistadt Rust entsprechend angehoben. Eine Anhebung des Bezugs des Bürgermeisters der Freistadt Eisenstadt ist nicht erforderlich.

Zu Z 3 (§ 22):

Durch diese Regelung kommt es zu einer Erhöhung der Sitzungsgelder der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeinderatsausschüsse.

Zu Z 4 (§ 25):

Die Einwohnerzahl bestimmt sich nunmehr nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnisses zum Stichtag 31. Oktober und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres. Das bedeutet, dass für die Einwohnerzahl 2017 somit der Stichtag 31.10.2015 heranzuziehen ist.

Zu Z 5 (§§ 25b und 25c):

Verpflichtung des Bürgermeisters zur schriftlichen Erklärung darüber, ob er seine Funktion haupt- oder nebenberuflich ausübt. Diese Erklärung gilt für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Bürgermeisters. Bei einer Änderung der beruflichen Situation während der Funktionsdauer hat binnen vier Wochen ab Eintritt dieser Änderung eine neuerliche Erklärung zu erfolgen.

Nach Abs. 2 dürfen neben der hauptberuflichen Ausübung des Bürgermeisteramtes keine steuerpflichtigen Einkünfte erzielt werden, welche die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen. Als Einkünfte zählen sowohl betriebliche als auch außerbetriebliche Einkünfte. Die Geringfügigkeitsgrenze bemisst sich danach, ob ziffernmäßig die Einkünfte (sowohl betriebliche als auch außerbetriebliche Einkünfte) das Einkommen von geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern, die weder Sozialversicherungsbeiträge noch Lohnsteuer zu bezahlen haben, übersteigt.

In Abs. 3 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Funktion nebenberuflich auszuüben ist, also nur ein nebenberuflicher Bezug gebührt. Demnach haben Abgeordnete zum Landtag oder zum Nationalrat oder Mitglieder des Europäischen Parlaments nur Anspruch auf einen nebenberuflichen Bezug. Sofern eine Erklärung nach § 25b Abs. 1 nicht abgegeben wird, gebührt der nebenberufliche Bezug.

In § 25c wird in Anlehnung an § 6 Bundesbezügegesetz geregelt, dass Bürgermeister, die ihren Beruf mit Erwerbstätigkeit aufgegeben haben und die Funktion als Bürgermeister hauptberuflich ausüben eine Bezugsfortzahlung bei Beendigung dieser Funktion erhalten.

Zu Z 6 (§ 33 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 19):

Die Anfechtung des vorläufigen Ergebnisses der Volksbefragung hat durch Einspruch an die Bezirkswahlbehörde innerhalb von einer Woche ab Verlautbarung zu erfolgen. Die Bezirkswahlbehörde hat die Akten der Landeswahlbehörde zu übergeben. Die Landeswahlbehörde entscheidet über den Einspruch mit Bescheid und stellt das vorläufige Ergebnis fest. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig.

Zu Z 2 (§ 23 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.